r.
35

lien
chen
gb.

Bavar. 1765-1
(15/0)

<36630047020010

<36630047020010

Bayer. Staatsbibliothek

Materialien

zur

peinlichen Geſetzgebung

in Baiern.

Erſter Theil.

Materialien
z. peinlichen
Geſetzgeb
1

München 1802.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübſchmann.

6 BSdir.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Dieſer Theil enthält die Bemerkungen des Herrn Reviſionsraths Schieber, und des Herrn geiſtlichen Raths und Profeſſors Socher über den Kleinſchrod'ſchen Entwurf eines peinlichen Geſetzbuches für die kurpfalzbaieriſchen Staaten nebſt der Beantwortung ſeines Verfaſſers. — Die vorkommende doppelte Paragraphenzahl rührt daher, daß die Erinnerungen den Paragraphen des von dem Herrn Hofrath Kleinſchrod eingeſendeten Aufſatzes folgten, — dieſer aber nachher durch einige von dem Verfaſſer ſelbſt gemachte Abänderungen eine andere Ordnung der Abſätze erhalten hat. — Der erſte Numer bezieht ſich ſohin auf den erſten eingeſendeten Aufſatz, der zweite Numer aber auf den im Drucke erſchienenen Entwurf. —

Bemerkungen
über
den Entwurf
eines
peinlichen Geſetzbuches
für
die kurpfalzbaieriſchen Staaten.

Von

Joh. Baptiſt Schieber,

kurfürſtlichen Reviſionsrath.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bemerkungen
über
den Entwurf eines peinlichen Geſetzbuches,
und zwar:
über die erſte Abtheilung
von Verbrechen, und Strafen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſtes Kapitel.

Ad §. 1. Der Zeitpunkt, von dem die Verbindlichkeit dieſes Geſetzbuches anfangen ſoll, iſt zwar nicht beſtimmt; allein ſollte die Meynung etwa ſeyn, daß ſie beginne, ſobald der ganze Entwurf vollendet, und die Publikation nachgefolgt, ſo würden die Mittel erſchwert, um die neuern Geſetze in Vollzug zu bringen.

Weſentliche Präparatorien müſſen vorausgehen: ſchon in meinem Bericht bemerkte ich, daß ohne thätige Mitwirkung der Polizey, ohne ihre zweckmäßige Anſtalten ſich nichts Vollſtändiges verſprechen laſſe: will man den Zweck, ſo muß man auch die Mittel wollen, und dieſe ſind: beſſere Einrichtung der Zucht- Arbeitshäuſer und Gefängniſſe, Anſtalten gegen den Bettel, Müßiggang, und Vaganten, gegen letztern ſonderbar an den Gränzen des Landes.

Erſt wenn dieſe realiſirt ſind, wenn die nöthigen Fonds hiezu ausgemittelt, ſoll die Publikation, und Verbindlichkeit eintreten.

Ad §. 12 — 14. Der uneingeſchränkt richterlichen Willkühr muß auch auf die entfernteſte Weiſe vorgebeugt werden. Der Grund der ausdehnend- oder einſchränkenden Auslegung kann kein anderer ſeyn, als daß nach vernünftigen Motiven der Fall in dem Geſetze ſtillſchweigend mitenthalten, und entſchieden ſey.

Wer kann aber dieſes beſſer beurtheilen als der Geſetzgeber, und wie kann dieſer wiſſen, ob der Richter die vorgezeichneten Schranken nicht überſchritten?? Ich würde daher noch zu dem Beyſatz anrathen, daß der Richter bey der ausdehnend- oder einſchränkenden Auslegung, ſeine Motiven der Geſetzkommißion einberichte, und ſie dem Definitivurtheil einverleibe.

Ad §. 19. Ich kann mir keinen hinlänglichen Grund denken, warum derjenige, der ſich in der Abſicht, dieſes to Verbrechen zu begehen, des Gebrauches der Vernunft beraubt, und in ſolcher Lage es vollführt, nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden ſolle.

Man wendet zwar ein: ohne Gebrauch der Vernunft kann kein wahres Verbrechen begangen werden: allein verräth es nicht den höchſten Grad von Bosheit ſich zuerſt mit der Ueberzeugung der Vernunft zu berauben, um deſto gewiſſer, und ſelbſt unter dem Schutze eines gelindern Geſetzes die That auszuführen? Iſt die Beraubung der Vernunft und daß ohne Zeitverlurſt ausgeführte Verbrechen nicht actus continuus und würde nicht ein höherer Grad von Bosheit gelinder beſtrafet?? — In dem geſetzten Fall dürfte daher auch die ordentliche Strafe ſtatt finden.

Ad §. 56. (58.) Jeder Verſuch ſtehet mit der Schwere des Verbrechens, und den geſetzlichen Strafen in Verhältniß.

Ein bloſer Verweis im allgemeinen ohne Unterſchied der angefangenen, aber vor derer Vollendung freywillig unterlaſſenen Verbrechen wäre ohne aller Proportion: z. B. der Verſuch eines Mordbrenners, und eines Wilddiebes, eines Meuchelmörders, und eines Hausdiebes.

Ich würde nachfolgenden Unterſchied annehmen: Verſuche zu angefangenen, aber nachhin freywillig unterlaſſenen Verbrechen, worauf die Geſetze die Todesſtrafe, oder ewige Gefängniß geſchlagen haben, ſollen nebſt öffentlichem Verweiſe noch mit 4wöchiger Gefängniß abgebüſſet werden.

Wenn dieſer Verſuch aber ſchon einen Schaden von Beträchtlichkeit geſtiftet, oder mit andern beſchwerenden Umſtänden verknüpft war; ſo ſoll auf 3 Monathe die Zuchthaus- oder auf 6 Monate die Gefängnißſtrafe eintreten.

Verſuche aber zu Verbrechen, welche nicht mit obigen Strafen belegt ſind, verdienen öffentlichen Verweis, und bey beträchtlichem Schaden, oder ſonſt beſchwerenden Umſtänden noch 14tägige Gefängniß.

Ad §. 57. (59.) Aus den nämlichen Motiven müßte ich die Hälfte der im §. 56. beſtimmten Strafen auf den entfernten Verſuch unterſtellen, und den geheimen Verweis nur bey entfernten Verſuchen zu jenen Verbrechen gelten laſſen, die nicht mit dem Leben, oder ewigem Gefängniß beſtrafet werden.

Ad §. 89. (92.) Befehl, und Auftrag unterſcheiden ſich ſowohl ihrer Natur nach, als ſonderbar in Hinſicht des Befehlnehmers, wenn dieſer der Gewalt, und Pflicht des Befehlgebers unterworfen iſt.

Der Befehlgeber mißbraucht noch ſein Anſehen, und Würde, er kann den ſichern Erfolg auf die Unterwürfigkeit, und Gehorſam des Befehlnehmers berechnen, und letzterer durch ſonſtige Pflichten gebunden, durch die Macht, und Anſehen des Befehlgebers verleitet, ſeine Beurtheilung blos auf dieſen, und nicht auf das anbefohlene Verbrechen einſchränkend, verdient gewiß nicht die nämliche Strafe.

In dem Fall, wo der Befehlnehmer der Gewalt, und Pflicht des Befehlgebers unterworfen geweſen, und die Größe ſeines böſen Vorſatzes ſich nicht aus allen Umſtänden ergäbe, ſoll die Strafe für den Befehlnehmer auf die Hälfte gemildert, und in Kapitalverbrechen mit 6jähriger Zuchthausſtrafe abgebüſſet werden.

Ad §. 92. Ein allgemeiner Rath ohne Belehrung einzelner Umſtände, würde mit Zurechnung der halben Strafe gegen den Rathgeber hinlänglich abgebüſſet ſeyn.

Uebrigens bewerfe ich mich de conſilio inſtructivo, qualificato, et ſimplici auf jenes, was ich ad §. 89. bemerkte, weil dem Rathgeber in dieſem Fall nicht die gänzliche Moralität der Handlung zugerechnet werden kann.

Ad §. 98. (103) Nicht nur die Verbrechen, ſondern auch die Verſuche zu Verbrechen iſt jeder Unterthan zu verhüten ſchuldig.

Ad §. 99. (104.) *) Dieſe Anzeige muß auf alle mögliche Art erleichtert werden, und daher iſt unter der Obrigkeit, nicht allein die Criminalbehörde, ſondern jede Civil- und Polizeyſtelle zu verſtehen, wie ſolche Anzeigen auch bey den Obleuten, und Gerichtsdienern geſchehen kann: wegen einer ſolchen Anzeige iſt keine Reſponſabilität zu geſtatten, und der Anzeiger kann deßhalb nie belangt werden, außer er hätte aus böſer Abſicht die Unwahrheit berichtet.

Iſt aber die Pflicht der Anzeige auf alle Verbrechen auszudehnen?? ja, bey denen, deren Beruf, und Amtspflicht es erheiſchet, nicht aber bey den übrigen Bürgern; ſolche können nur zur Anzeige jener Verbrechen angehalten werden, wodurch die Ruhe, und Sicherheit des Staats Gefahr laufen, und worauf die Geſetze die Todes- oder ewige Gefängniß-, oder langwierige Zuchthausſtrafe geordnet haben.

Die Pflicht zur allgemeinen Anzeige würde das Vertrauen unter Menſchen noch mehr ſchwächen, und vollends zerſtöhren; gewiß ein größeres Uebel. Das unſelige Denunciantenweſen, vorhin gedungen, und mit Hintanſetzung des Rechtſchaffenen belohnt, hat ohnedem allgemeines Mißtrauen erregt, und die Bande der Geſelligkeit aufgelöſet, den edlen Zug des Nationalcharakters, Offenheit, und Biederſinn, geſchwächt. —

Der allgemeinen Anzeigsverbindlichkeit würde ſich der ganze Nationalcharakter widerſträuben; Wachſamkeit der Po-

*) §. 99. lautete: Dieſe Verhütung ſoll darinn beſtehen, daß das bevorſtehende Verbrechen der Obrigkeit, oder demjenigen angezeigt wird, gegen den die That gerichtet iſt. —

Polizey, und Thätigkeit der Gerichtsbehörden ſind immer hinlängliche Mittel, auch die verborgenſten Verbrechen an das Tageslicht zu ziehen.

Wohl aber iſt es als Pflicht einzuſchärfen, daß jeder die Unſchuld des, eines Verbrechens Beſchuldigten, die ihm erwieſener Maſſen bekannt iſt, mit allen Umſtänden offenbare.

Ad §. 113. (118.) et 114. (119.) Den Sinn dieſer beeden §§. kann ich nicht vereinigen, denn, wenn die Gehilfen nicht mit der Zuchthausſtrafe in keinem Falle belegt werden dürfen, ſo fallen die in den vorigen §§. imputirte $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$te Ordinär-Strafen hinweg, und arten in die gelindere des Arbeitshauſes aus.

Warum die Gehilfen ohne Unterſchied mit dem Zuchthaus zu verſchonen, ſehe ich nicht ein, da ihre Bosheit, und der durch ſie geſtiftete Schaden, oft dem Urheber gleich kommen: wird alſo letzterer mit dem Tode, oder ewiger Gefängniß geſtrafet, ſo ſoll gegen die Gehilfen die Zuchthausſtrafe, und wenn der Urheber mit dieſer belegt wird, gegen letztere die Arbeitshausſtrafe ſtatt haben.

Ad §. 123. (128.) Dieſem §. müßte ich nach den Formal. nur auf den Fall der äuſſerſten Nothwendigkeit beyſetzen: und auf jene Verbrechen, auf welche nach unſern Geſetzen ausdrücklich die Todesſtrafe verordnet iſt.

Ad §. 124. (129.) Die Beurtheilung aller Schriften, die über die Zuläßigkeit, oder Unzuläßigkeit der Todesſtrafen erſchienen ſind, würde eine eigene Abhandlung erheiſchen.

Nach

Nach meinem Ermeſſen müſſen die Todesſtrafen eingeſchränkt, nicht aber ganz verbannt werden.

Sie ganz aufzuheben, oder auf den hypothetiſchen Fall, wie in dieſem §. ſelbſt bey den größten Verbrechen einſchränken, daß der Staat die Gefahr ihrer abermaligen Verübung nicht verſichern könne, dürfte theils das Verhältniß der Strafe zum Verbrechen zu ſehr mindern, und bey verwegenen Menſchen, bey Ungeheuern, die blos zum Fluch, und Verderben Anderer gebohren ſcheinen, von den übelſten Folgen ſeyn.

Auf Hochverrath, Mord, Todesſchlag, Brandſtiftung, und complotirten Straſſenraub, ſoll ohne alle Hypotheſe die Todesſtrafe bleiben.

Der Fall in ein Geſetzbuch eingetragen: **wenn ſolche Verbrecher nicht mit aller Sicherheit verwahret werden können:** würdigte das Anſehen, und Macht des Staates herab, widerſpräche dem Zweck einer wohl organiſirten Regierung, und müßte bedenkliche Ideen rege machen, worunter die nicht die folgereichſte: daß der Staat blos aus Schwäche oder nicht wollender Ergreifung der nöthigen Mittel die Todesſtrafe gleichſam nur tolerirte, aber an ſich nicht für rechtlich anſähe.

Die Gerechtigkeit muß der Menſchlichkeit die Hand biethen; aber Schonung und gelindere Behandlung des Verbrechers darf die Ruhe, Unſchuld, Vermögen, und öffentliche Sicherheit nicht gefährden.

Werden alle Todesſtrafen aufgehoben, oder auf den obigen Fall reſtringirt; ſo würde leider die Erfahrung bald zeigen, daß häufige Anfälle auf Leben, und Vermögen nicht zu verhüten, daß die Hoffnung auch von der ſchwerſten Gefangenſchaft befreyt zu werden, nicht gegen Verbrechen den erwarteten Eindruck machten, und daß nach Verlauf von einigen Jahren ſelbſt härtere Strafgeſetze dem eingeriſſenen Uebel nicht ſteuern könnten.

Ad §. 125. (130.) Bey Vorausſetzung des vorigen §. ceſſirt der gegenwärtige. Keiner der 3 geſetzten Fälle ſcheint mir die Merkmale der äußerſten Nothwendigkeit zu haben, außer der Staat wende nicht die geeigneten Mittel an, und dann wäre die Schwäche deſſelben die rechtfertigende Urſache der Todesſtrafe, ſo ich wenigſtens nicht annehmen möchte.

Der erſte Fall ſetzet voraus, daß man Kenntniß, wo nicht Ueberzeugung von dem ſtarken Anhange habe; außer deſſen kann kein Criminalrichter auf einen ſolchen Anhang ſchließen, und das Todesurtheil fällen.

Wenn man aber dieſen ganzen Anhang kennet, ſo hat ihn eine wachſame Polizey zernichtet, und eine ſtandhafte Regierung nie zu fürchten. Eine große Anzahl Verbrecher wird thätige Polizey-Anſtalten mehr fürchten, als die Todesſtrafe ein und des andern ihrer Anhänger.

Nach dem zweyten Fall, ſoll die wachſende Anzahl in einem hohen Grade die Todesſtrafe herbeyführen.

Welchen

Welchen Maaßſtab hat aber der Richter, der ihn zu der Behauptung berechtiget, daß dieſer hohe Grad exiſtire. Nur begünſtigter Müßiggang, Erſchwerung des nöthigen Lebensunterhalts, und geſtatteter Bettel können den zweyten Fall bewerkſtelligen, der ſich aber bey einer guten Polizey nicht denken läßt.

Wo kann bey dem dritten Fall die moraliſch richterliche Gewißheit beſtimmet werden, daß jede andere Strafe nicht gegen den Verbrecher ſichere?? daß der Verbrecher wirklich ſo beſchaffen ſey??

Bey guter Aufſicht über Gefängniße und Zuchthäuſer iſt die beſte Sicherheit vorhanden; die Polizey wache, und die guten Bürger ſchlafen ruhig.

Ad §. 127. (132.) Es iſt traurig, den Menſchen mit Schlägen an eine übertretene Pflicht zu erinnern, und ſie für die Zukunft durch dieſes Mittel einzuſchärfen.

Bey Gebildeten würde man alles Ehrgefühl erſticken: aber können ſie auch bey rohen, bey Leuten verbannet werden, auf die nur phyſiſche Uebel wirken?? ſo gerne ich es wünſchte, ſo getraue ich mir doch dermal noch nicht zur gänzlichen Aufhebung anzurathen, weil kein ſo wirkſames Surrogat aufzufinden.

Der überhandgenommene Mißbrauch, bey jeder Kleinigkeit mit Stockſchlägen herzufahren, muß beſchränket werden, und es iſt feſtzuſetzen, daß außer denen in Geſetzen beſtimmten Fällen kein Richter willkührlich dieſe Züchtigung vornehmen darf, und ſie nur dann ſtatt habe, wenn eine vorgängig gelindere Strafe keine heilſame Wirkung hatte.

Mit

Mit den Geldbußen kann wenigſt ich die Begriffe über den wahren Endzweck der Strafen nicht vereinigen. Die Reichen fühlen dieſe Strafe nicht, und bey dem Armen ſteht ſie in keinem Verhältniß, da mit ihm ſein unſchuldiges Weib, und Kinder gebüſſet werden, da er oft ſein nöthigſtes Hausgeräth verkaufet, um das Gericht zu befriedigen, und da er oft zum Diebe wird, um nur dieſe aufzubringen.

Am verächtlichſten bleiben noch dann die Geldbußen, wenn der Richter einen Antheil daran hat, welches unvermeidlich, ſo lange das Sportel- und Taxenweſen noch dauert.

Es iſt zum Sprichwort geworden, der Reiche weißt vorläuftig, was er für jede unerlaubte Handlung zu bezahlen hat, man taxirt nur ſeinen Geldbeutel, nicht den Frevler, und ſein Vergehen.

Solche Geſetze ſind der allgemeinen Verachtung Preiß gegeben, und das Publikum ſagt mit Grund, nur für den Armen ſind dieſe Geſetze gemacht.

Bey beleidigt gutem Namen, und Ehre ſind ſie vollends unanwendbar: beſtimmt man ſie bey beſchädigtem Vermögen, Raufhändeln, und wo eine Leibesſtrafe nicht füglich ſtatt haben kann, ſo ſind ſie im eigentlichen Sinne für den Reichen eine Loskaufung von dem Geſetze, nicht aber die verdiente Strafe ſelbſt.

Bey jeder Gerichtsſtelle wird man häufig die Erfahrung gewahr nehmen, daß der Reiche eben darum das nämliche Vergehen öfters ſich zu Schulden kommen ließ,

weil

weil er es ſchon vorhin zu taxiren wußte: es durften daher die Geldbußen gänzlich beſeitigt werden.

Ad §. 134. (139.) *) Nirgends iſt Müßiggang zu dulden, wer daher was immer für einer Arbeit kundig iſt, ſoll auch in dem einfachen Gefängniß, ohne Rückſicht, ob er ſich ſelbſt ernähren kann, oder nicht, zu ihr angehalten werden.

Ad §. 139. (144.) Dieſen Grund kann wegen der Leibeskonſtitution, Geſundheit ꝛc. nie der Criminalrichter, ſondern der Arzt beſtimmen: iſt die Meynung dieſe, ſo mag es ſeyn, ſonſt aber wären die Stockſtreiche gänzlich aufzuheben, weil man ſtets dabey Gefahr lauft, die Geſundheit zu ruiniren: ein mediziniſches Gutachten kann hierüber entſcheiden.

Ad §. 140. (145.) **) Nach der Vorausſetzung ad §. 127, fallen die Geldbußen folglich auch die hier löblich vorgeſchlagene Verwendung hinweg. Sollten aber auch erſtere bleiben, ſo iſt nie zu einer eigenen Kaſſa anzurathen. Je mehr Kaſſen, je ſchwerer die Adminiſtration, allgemeine Ueberſicht, Beſoldung und Perſonale. Mit jedem Vierteljahr könnten von jedem Criminalrichter die Geldbußen zu dem Regierungsexpeditionsamt eingeſendet, und dort Rechnung gepflogen werden.

Ad

---

*) §. 134. lautete: Im einfachen Gefängniße iſt der Verbrecher nur dann zur Arbeit anzuhalten, wenn er ſich nicht ernähren kann.

**) §. 145. lautete: Die Geldbußen ſollen in eine eigene Kaſſe gebracht, und aus dieſer jene entſchädiget werden. —

Ad §. 143. (148.) Die Ausſtellung an dem Pranger, oder Strafpfahl iſt immer auch mit der Ehrloſigkeit verbunden.

Ad §. 150. (155.) *) Ich würde noch beyfügen, daß ſeine Entlaſſung auch dann ſtatt habe, wenn 2 ehrliche, angeſeſſene Unterthanen für ihn Bürge ſtehen.

Ad §. 154. (159.) Die Strafen ſind auch dann öffentlich zu vollziehen, wenn die erſtmalige nicht gefruchtet, und das nämliche Vergehen öfters verübt worden.

Ad §. 160. (165.) Das Geſetz ſollte noch ſonderbar dem Richter die Zeit beſtimmen, wann er in ſpecie zur Vernehmung des Verbrechers ſchreiten muß; und dieſe könnte auf 3 Täge nach erhobenem corpore delicti, und den nöthigen Erfahrungen feſtgeſetzet werden.

Ad §. 161. (166.) Wird ſich auf die vorigen §§. von der Anzeige bezogen.

Ad §. 166. (171.) Die Gründe für, und wider die Verjährung der Verbrechen ſind überwiegender, daß ſie wenigſt bey ſolchen Verbrechen, auf welche die Geſetze die Todesſtrafe, oder Verurtheilung zu lebenslänglichen Arbeiten, oder ewiger Gefangenſchaft verordnen, gänzlich aufzuheben.

Theils

*) §. 150. lautete: Kann derſelbe einen Nahrungsweg mit Grunde zeigen, ſo iſt er zu entlaſſen, er bleibt jedoch einer beſondern Aufſicht der Polizey unterworfen. —

Theils die öffentliche Sicherheit, theils die Gewißheit der Strafe, als ein Mittel, Verbrechen zu verhüten, machen dieſe limitirte Aufhebung der Verjährung nothwendig.

Die Urſache und Zweck ſcheint mir aber bey geringern Vergehen ganz verſchieden zu ſeyn: bey derer Beſtrafung iſt die Abſicht zugleich Beſſerung des Thäters: wenn nun ein ſolcher ſich 10, und 20 Jahre wie ein guter Bürger beträgt, einen untadelhaften Lebenswandel führt, ſich keines fernern Vergehens ſchuldig gemacht hat, ſo waltet für ihn nicht nur die Vermuthung ob, daß ſein begangenes Verbrechen aus Unvorſichtigkeit geſchehen, ſondern er hat auch Beweiſe abgelegt, daß er wirklich ein beſſerer Menſch geworden.

Der Endzweck der Strafe würde für ihn, und das Publikum aufhören. Es könnte daher die Verjährung bey Verbrechen, welche nicht die Todesſtrafe, oder ewige Gefängniß nach ſich ziehen, noch ferner beybehalten werden.

Ein Zeitraum von 20 Jahren, ſoll für Verbrechen, welche die Geſetze mit einer Leibesſtrafe, Zuchthaus, öffentlicher Vorſtellung auf dem Pranger belegen, und ein Zeitraum von 5 Jahren für Verbrechen, die nach den Geſetzen mit einer gelindern Strafe angeſehen ſind, fixirt werden.

Nach Verlauf dieſes Zeitraums ſoll a) keine Verurtheilung und Strafe mehr ſtatt haben: b) der Richter hat von ſelbſt nach Pflichten hierauf Bedacht zu nehmen: c) die Berechnung fängt von dem Tage der vollbracht, oder

oder verſuchten That an: d) dieſes gilt auch von dem Auftrag, und Befehl, wo der Anfang der Verjährung nicht von dem geſchehenen Auftrag oder Befehl, ſondern von der verſucht, oder vollbrachten That zu berechnen: e) bey Verjährung des Verdachts iſt gleiches, wie von den Verbrechen zu beobachten, in ſofern der Verdacht ſich zu einem peinlichen Verfahren qualifizirt.

f) Der durch die ergriffene Flucht die Strafe vereitelt, oder das nämliche Verbrechen wiederholt, kann ſich auf die Verjährung nicht berufen.

g) Nach vorgegangenem Spruch, und Verurtheilung gilt keine Verjährung: h) wohl aber kömmt es bey vollendeter Verjährung nicht weiter darauf an, daß während den 20, oder 5 Jahren der Richter mit der Inquiſition, oder öffentlichen Citation fürgeſchritten.

i) Der Angeſchuldete trägt ſammt der Verjährung die auf die Unterſuchung erloffene Köſten, und hat k) den Schadensersatz, und andere rechtliche Genugthuung zu leiſten, wenn nicht 30 Jahre verfloſſen ſind. l) Ein Staatsdiener kann auch ſammt der Verjährung ſeines Amtes entlaſſen werden, wenn das Verbrechen ſo beſchaffen geweſen, daß er das nothwendige Zutrauen verloren, und ohne Aergerniß ſeine Amtsgeſchäfte nicht mehr fortſetzen kann.

Ad §. 176. (181.) Es wird noch ausdrücklich beyzuſetzen ſeyn, und die erloffene Unköſten, weil ſonſt der Staat als beſchädigt, ohne Urſache leiden würde.

Ad §. 188. (193.) et 189. (194.) Wenn ich den Autor recht einnehme, ſo verwirft er die Nothwehr bey der offenbaren Gefahr ſein Vermögen zu verlieren, und will nicht geſtatten, dieſes durch Tödtung des Räubers, und Diebs zu retten, außer er werde bey ſeinem Vermögensſchutze auch an ſeiner Perſon angegriffen.

Iſt der Dieb oder Räuber ein bekannter Menſch, den man bey der That erkennt, und gegen den man ohne Verlurſtsgefahr ſeine Anſprüche geltend machen kann, flieht er, ohne wirklich etwas entwendet zu haben, iſt die entwendete Sache nur eine Kleinigkeit, hat man noch andere Mittel ihn unſchädlich zu machen, iſt die Rede von unrechtmäßiger Beſitzergreifung einer nnbeweglichen Sache: ſo kann freylich keine Nothwehr begründet werden.

Aber für erlaubt, und unrechtmäßig iſt ſie zu achten, wenn ſie zur Erhaltung oder Vertheidigung ſeiner Güter gegen einen unbekannten Menſchen, der ſie entweder ſchon geraubt hat, oder zu rauben im Begriffe ſtehet, und wenn kein anderes Mittel übrig iſt, ausgeübt wird.

Bey dieſen Umſtänden iſt es gleichviel, ob der Diebſtahl oder Beraubung bey Tag oder Nacht, ob der Thäter bewaffnet, oder unbewaffnet, ob er bey dem Rauben noch, oder in der Flucht angetroffen wird.

Ich habe die nämlichen Rechte, mein Vermögen, wie mein Leben zu erhalten, daher auch gleiche Mittel: ſchon die leges Baiuar. machen hievon Meldung.

Es würde bedenklich ſeyn, durch ein Geſetz den Bürger in Beſchützung ſeines Eigenthums zu beſchränken,

ken, und des äußerſtens aber doch einzigen Mittels zu berauben.

Die Frechheit der Diebe würde allgemeiner, und das Eigenthum unſicherer: ich finde daher die Nothwehr zur Beſchützung der Güter nicht nur erlaubt, ſondern aus obigen Betrachtungen erforderlich; ſind nur alle übrige Erforderniſſe derſelben da, ſo iſt ſie nicht auf den Fall, wenn bey dem Vermögensſchutze die Perſon ſelbſt angegriffen wird, zu beſchränken. Bey Dieben, und Räubern iſt es zu ſpät, einen perſönlichen Angriff abzuwarten, wer raubt, und ſtiehlt, ſchonet auch des Lebens derjenigen ſelten, die ſich dem Rauben entgegenſtellen.

Ad §. 203. (208.) Ich pflichte dieſem Satz bey, jedoch würde ich noch die Bedingniß beyſetzen, daß der Dieb den ihn drückenden Mangel nicht durch andere Mittel und Arbeit habe abwenden können.

Ad §. 209. (214.) Wenn ein ſolches Kind ein eigenes Vermögen beſitzet, und es durch die Schadenserſetzung an ſeinen Lebensunterhalt, und Erziehung nicht leidet; ſo iſt es der Billigkeit gemäß den verurſachten Schaden zu vergüten.

Ad §. 225. (230.) In Belang des Schadenserſatzes mit dem Beyſatz, außer ſie hätten nach erſetztem Schaden noch ſolche Mittel, die zu ihrer anſtändigen Verſorgung hinreichen.

Ad §. 241. (246.) Nothwendig, höchſt nothwendig iſt die Errichtung eines eigenen Tollhauſes. Soviel mir bekannt, ſo ſind zweckmäßige Vorſchläge ſchon ge-

gefordert; möchten ſie doch bald realiſirt werden. Tollhäuſer ſind ein ſo ſtarkes Bedürfniß, als Spitäler: dieſe Unglücklichen und ihre Familien haben unläugbare Anſprüche auf eine ſolche Anſtalt: ſelbſt die Sicherheit des Publikums ruft dazu auf.

Ad §. 242. (247.) Außer er habe nach deſſen Erſatz noch ſo viel Vermögen, daß es ihm an dem nöthigen Unterhalt nicht gebreche: die Anſprüche der Beſchädigten ſind gewiß von mehr Gewicht als jene der Erben.

Ad §. 254. (259) Hierüber beziehe ich mich auf die Bemerkungen ad §. 19.

Ad §. 264. (269.) Ich beziehe mich abermal auf den 19. §. weil die vorſetzlich erregte Leidenſchaft nur eine deſto größere Bosheit verräth, da der Thäter ſich ſonſt zu ſchwach fühlte, das Verbrechen zu begehen.

Ad §. 266. (271.) Die volle Zurechnung hat auch dann ſtatt, wenn gleich die Heftigkeit der Leidenſchaft den Gebrauch der Vernunft unterdrückte, in ſofern der Thäter in einer an ſich unerlaubten Handlung ſich befindet, wenn er der muthwillige Urheber des Streits iſt, und wenn er ſchon vorhin die nöthigen Anſtalten zur Vollziehung der Miſſethat mit Ueberlegung gemacht hat.

Ad §. 278. (283.) Dazu ſind die Fälle zu rechnen, wenn ſich vor der gefänglichen Einziehung der Thäter ſelbſt reumüthig angiebt, den Schaden gut macht, und durch Angabe ſeiner Complicen von dem Staat ein großes Uebel abwendet.

Ad §. 286. (291.) Wird ſich ad §. 89. bezogen.

Ad §. 294. (299.) Wenn es Capital-Verbrechen, und ſolche gilt, wodurch die öffentliche Ruhe, und Sicherheit verletzet worden, wo in einem hohen Grade die Bosheit, und der boshafte Vorſatz hervorleuchtet, kann freylich der vorig gute Lebenswandel keine Strafmilderung verdienen.

Allein bey geringern Verbrechen ſollen doch unverwerfliche Zeugniſſe eines vorig ununterbrochenen, untadelhaften Lebenswandels Einfluß auf Strafmilderung haben.

Bey ſolchen Menſchen kann das argwöhniſche motto: ſemel malus, ſemper malus praeſumitur, nicht in Anwendung kommen: vielmehr haben ſie die Vermuthung von Uebereilung und Unvorſichtigkeit für ſich.

Die Menſchlichkeit fordert es, bey ſolchen geringern Verbrechen das vorig untadelhafte Leben eines ſolchen Menſchen gleichſam mit einem Federſtrich nicht auszulöſchen, und ihn für einen unſeligen Augenblick gleich dem angewöhnten Verbrecher, eben ſo lange büſſen zu laſſen.

Man muß ja doch die vorige Aufführung gelten laſſen, daß eine Strafmilderung den nämlichen Eindruck, und Beſſerung erzwecke; es ſollte daher der vorig gute Lebenswandel zu einem Strafnachlaß zu $\frac{1}{4}$tl. eigenſchaften.

Ad §. 317. (322.) *) Es wird nothwendig ſeyn, in der Folge die Grade der Verwandtſchaft, und auch der Verbrechen zu beſtimmen.

Ad

*) §. 317. lautete: Wenn der Verbrecher, und jener, den er durch das Verbrechen beſchädigte mit einander verwandt ſind, und das Verbrechen gegen die Perſon des Beſchädigten gerichtet war ꝛc.

Ad §. 341. (346.) Ich nahm ſchon oben an, daß ſowohl der Feſtungsarreſt, als das einfache Gefängniß mit einer angemeſſenen Arbeit verbunden ſeyn ſolle: wäre nun bey ſolch mehrere Tage andaurender Strafe nur Koſt mit Waſſer, und Brod, ſo würde dieſes bey körperlichen Arbeiten zu ſehr ſchwächen, und unfähig dazu machen: nach dieſer Vorausſetzung kann daher die Schärfung nur in einer längern Strafzeit beſtehen.

Ad §. 361. (366.) Das Surrogat für die ſchwerſte öffentliche Züchtigung mit 2 monathlicher Arbeitshausſtrafe, ſcheint mir nicht verhältnißmäßig zu ſeyn. Die Schande der öffentlichen Züchtigung, das Vorgefühl der Schmerzen, der Eindruck den dieſe Strafe auf den Verbrecher und andere macht, dürfte nur in 6 monatlicher Arbeitshausſtrafe ein Aequivalent haben.

Ad §. 368. (373.) Da ich überhaupt Geldſtrafen nicht zweckmäßig erachte, ſo berufe ich mich auf die vorigen Bemerkungen.

Ad §. 371. (376.) — 373. (378.) Sind Geldſtrafen nie anwendbar, ſo kann jede Strafe leicht, ſtatt in eine Geldbuße, in eine andere, als Gefängniß ꝛc. abgeändert werden.

Bemerkungen
über
die zweyte Abtheilung.
Von Verbrechen und Strafen insbeſondere.

I. Abſchnitt.
Von Staatsverbrechen.

Erſtes Kapitel.

Ad §. 404. (409.)

Der Verfaſſer entwickelt die Mißhandlungen, und Verwundungen des Landesherrn in den §§. 529 bis 533. bey dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät, und verordnet 10—20jährige Zuchthausſtrafe.

Allein die Unverletzbarkeit des Regenten läßt ſich von der Ruhe, Sicherheit des Staates, und ſeiner Verfaſſung nicht trennen: jeder gewaltſame Anfall, jeder Mordverſuch gegen ſeine Perſon, ſetzet nicht nur den Staat ſelbſt in Gefahr, ſondern die Moralität einer ſolchen Handlung gleicht denjenigen, die nach der eigenen Erörterung des Verfaſſers mit dem Verbrechen des Hochverraths gebrandmarket ſind.

Ich würde daher zu keinen Unterſchied anrathen, ſondern jeden gewaltſamen Angriff und Verwundung des Lan-

Landesherrn mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths belegen, und dieſes ad §. 404. beyrücken.

Ad §. 407. (412.) Wenn ſich ſolche Thatſachen allerdings zum Hochverrath eigenſchaften, ſo iſt doch auch der nachfolgende Fall dem obigen nicht nur ganz gleich, ſondern noch weit gefährlicher, und boshafter; da nämlich Staatsdiener die ihnen anvertraute Gewalt ſo zum Druck der Unterthanen, und in der Abſicht mißbrauchen, um Aufruhr zu erregen, die mit auswärtigen Mächten angeſponnene Plane durchzuſetzen, und die Nationalrechte zu zernichten.

Solches könnte daher auch ausdrücklich dem gegenwärtigen §. einverleibt werden.

Neben dem iſt zwar die Erklärung von Unabhängigkeit, und Freyheit, die Aufkündung alles Gehorſams, wahrer Hochverrath, ſobald man einmal von dieſer Abſicht überzeugt iſt.

Jedoch nicht jeder ſolcher Tumult beabſichtet die Umwälzung der bisherigen Staatsverfaſſung, und will alle Bande zwiſchen Regenten, und Bürger gelöſet haben.

Grundloſes Mißvergnügen, geträumte Rechte, oder vermeinte Unterdrückung ſind öfter die Veranlaſſung ſolcher Auftritte: ſie können daher nicht in die nämliche Claſſe geſetzt werden: mir ſcheint daher ein doppelter Beyſatz nothwendig: die vorgängige Ermahnung des Regenten und die erwieſene Abſicht, die Staatsverfaſſung umſtoſſen zu wollen.

Ad

Ad §. 420. (425.) Ich könnte keine dieſer Hypotheſen annehmen, und beziehe mich deßhalb auf meine Bemerkungen ad §§. 124, und 125.

Eine gewaltſame, und unrechtmäßige Staatsumwälzung iſt der Innbegriff aller Uebel, das Schrecklichſte für die Menſchheit.

Die Moralität der Handlung, die Abſicht, die Folgen, die Gefahr für alle, rechtfertigen die abſolute Todesſtrafe.

Wer möchte ſie nicht gerne ganz verbannen? Aber eben ſo, wer wird ſie in den angeführten Fällen ſelbſt für den Schutz der rechtmäßigen Regierung, nicht vertheidigen?? — —

Die Feſtſetzung der Todesſtrafe durch das Schwerd, und wenn durch die gewaltſame Mißhandlung, oder Verwundung der Tod des Regenten erfolgte, die Aufſteckung des Kopfes und der Hände des Thäters, kann keine Anſchuldung zur Grauſamkeit geben.

Weitere Schärfungen ſind aber zwecklos, und athmen Rache: ſo wie übertriebene Schonung für Böſewichter Strafe für Unſchuldige wird.

Ad §. 421. (426.) Wird ſich auf die Bemerkungen ad §. 421. bezogen.

Ad §. 422. (427.) Nur tyranniſche Geſetze verwarfen alle Vertheidigungs = und Milderungsurſachen bey dem Hochverrath.

Sie

Sie mü‑en aber insgeſammt, wie bey den übrigen Verbrechen eintreten: je mehr ſie die Größe des böslichen Vorſatzes, und die Moralität der Handlung beſchränken, je mehr verdienen ſie Rückſicht: ſie ſollen daher nach Umſtänden und richterlicher Beurtheilung die Dauer der Strafe abkürzen, auf die Arbeit, und übrige Behandlung, Verpflegung, und Verwahrung im Zuchthauſe Einfluß haben.

Ad §. 426. (431.) Nach den ältern Geſetzen galt ſelbſt der Verſuch dem vollendeten Verbrechen gleich.

Allein die Gerechtigkeit erheiſchet doch auch hier einen Unterſchied zu machen, der ſelbſt in der Natur der Sache liegt.

Weil aber nach Möglichkeit jeder Verſuch durch eine ſtrenge Strafe abgehalten werden ſoll, und weil nach meiner Vorausſetzung auf das Verbrechen des Hochverraths die abſolute Todesſtrafe zu verordnen iſt: ſo ſoll nach Verhältniß der nächſte Verſuch mit öffentlicher Ausſtellung und ſchwerer körperlicher Züchtigung am Pranger, und ſodann mit ewiger Zuchthausſtrafe, und der entfernte Verſuch mit zwey Drittheil derſelben unnachläßig belegt werden.

Zweytes Kapitel.

Vom Aufruhr, und Tumult.

Ad §. 443. (448.) Die nämlichen Bemerkungen ad §. 124 und 125. gelten auch hieher, und ich würde bey einem lange angedauerten Aufruhr, bey gebrauchter Gewaltthätigkeit und großer Anzahl der Aufrührer, bey

ge‑

geführten Mordinſtrumenten und dadurch für die allgemeine Sicherheit, erregt großer Gefahr, die Rädelsführer mit der Todesſtrafe belegen.

Nicht minder ſollen einer ſolchen Communität, die in dem Aufruhr begriffen war, ihre Waffen und Gewehre abgenommen werden.

Ad §. 455 (461.) Meiſtentheils ſind ſchlechte Menſchen, die nichts zu verlieren, wohl aber bey Unordnungen zu gewinnen haben, die Urheber, und Rädelsführer: ſtrenger müſſen ſie beſtrafet werden; ich wollte daher gegen dieſe Rädelsführer bey dem nächſten Verſuch vierjährige Arbeitshausſtrafe, und bey dem entfernten Verſuch, öffentliche leichte Züchtigung feſtſetzen.

Drittes Kapitel.

Vom Landfriedensbruch.

Ad §. 470. (476.) Neben dieſer Strafe fordert die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Landfriedensbrecher noch den verurſachten Schaden erſetzen, und ihr Vermögen der beſchädigten Parthey dafür hafte.

Ad §. 472. (478.) Auch ohne vorgängige Verabredung haben die Friedensbrecher doch den zugefügten Schaden zu erſetzen, weil der Beleidigte die nämlichen Anſprüche, und Forderungen darauf hat, und die erſtere für die Folgen ihrer mit böslichem Vorſatz ausgeübten Handlungen verantwortlich bleiben.

Vier=

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die innere Ruhe, und Sicherheit des Staats.

Ad §. 479. (485.) Thätliche Widerſetzung gegen die Obrigkeit, iſt ein Verbrechen, welches auf die gute Ordnung im Staate, auf das Anſehen der Regierung, und auf die Sicherheit der Staatsdiener ſelbſt den wichtigſten Einfluß und Folgen hat.

Neben der Abbitte und öffentlichen Züchtigung ſollte daher noch allerdings nach Umſtänden die Arbeitshausſtrafe von 3 bis 6 Monate verordnet werden.

Dieſe Strafe iſt aber oder gänzlich nachzulaſſen, oder ſehr zu mildern, wenn die Obrigkeit durch ein pflichtwidriges Betragen, Exzeſſen, oder Vernachläßigung ihrer Amtspflichten die Veranlaſſung zur wörtlich = oder thätlichen Widerſetzung gegeben hat.

Ad §. 480 und 481. (§. 486. 487.) Wenn man unter der Obrigkeit alle öffentliche von dem Regenten, oder in ſeinem Namen eingeſetzte Staatsdiener begreifet, ſo können unter der höhern Obrigkeit, nach dem Sinne des Verfaſſers nur ganze Dikaſterien, Landeskollegien, verordnete Deputationen, und Kommißionen gemeint ſeyn.

In Rückſicht der Auszeichnung und Achtung iſt zwar ein Unterſchied zwiſchen dieſen, und den untergeordneten Stellen. Aber auch die letztern ſind von dem Regenten ernannt, und handeln in ſeinem Namen, ſie ſind öfter kompromittirt, und ihr Wirkungskreiß liegt meiſtens näher, als der von Kollegien.

Ihr Anſehen muß daher allen Schutz genieſſen, und jede Widerſetzlichkeit durch gleiche Strafe abgeſchrecket werden.

Das Verbrechen iſt das nämliche, die Perſon kommt hier in keine Rückſicht, und die Lage der untergeordneten Stellen, ſonderbar der Landgerichte wäre verſchlimmert, wenn man mit minderer Strafwürdigkeit ihren oft keinen Verſchub leidenden Anordnungen entgegen trotzen, und den Amtsvorſtand thätlich beleidigen könnte.

Ad §. 483. (489.) Dieſe untern Gerichtsperſonen ſind den meiſten Anfällen ausgeſetzet; die Widerſetzlichkeit gegen ſie geſchieht am häufigſten.

Auch für ihre Sicherheit iſt möglichſt zu ſorgen, weil ſie ſonſt gültige Einreden von vernachläßigten Pflichten haben.

Thätliche Widerſetzung gegen ſie konnte daher nebſt 10—14tägiger Gefängniß noch mit mittlerer Züchtigung, oder, wo dieſe nicht anwendbar mit Verdopplung obiger Gefängniß gebüſſet werden.

Werden Widerſetzlichkeiten gegen die Obrigkeit von mehrern ausgeübt, ſo ſoll gegen die Rädelsführer die doppelte Strafe erkannt werden.

Ad §. 493. (499.) Sie haben auch dem Angefallenen alle Schäden, und Köſten zu vergüten; und auf den zweyten Fall ſollen ſie des Rechts, oder Eigenthums an der Sache, die ſie gewaltſamer Weiſe zu erlangen ſuchten, verluſtig erklärt werden.

Die

Die Erſetzung der Schäden, und Köſten erſtrecket ſich auch ad §. 494.

Ad §. 503. *) Ich kann nicht glauben, daß es die Abſicht des Verfaſſers iſt, die Bedenklichkeiten über Anordnungen im Staate, und Vorſchläge über Verbeſſerungen dahin einſchränken zu wollen, daß ſie bloß dem Regenten, und ſeinen Miniſtern vorgelegt, und in keine weitere Verbreitung gebracht werden dürfen.

Und doch will dieſe Beſchränkung im vorſtehenden §. enthalten ſeyn: ihr könnte ich nie beyſtimmen:

Der Preßfreyheit, und Publicität wären zum Nachtheil des allgemeinen Beſten Schranken geſetzet, die den bisher angenommenen Grundſätzen entgegen ſtünden.

Verbothe ſolcher Art bewirken nicht nur nichts Gutes, ſondern verſchlimmern das Uebel: die ſtrengſten Cenſursedicte, ſind den Pasquillanten, Aufruhrpredigern, und in der Finſterniß Schleichenden die erwünſchte Gelegenheit. —

Mit Anſtand und Beſcheidenheit vorgetragene Wahrheiten, biedere Vorſchläge zu Verbeſſerungen, freymüthige

---

*) §. 503. welcher hinweggelaſſen wurde, lautete: Dagegen ſteht einem jeden frey ſeine Zweifel, und Bedenklichkeiten gegen Geſetze, und andere Anordnungen im Staate wie auch ſeine Bemerkungen und Vorſchläge über Verbeſſerungen der Mängel derſelben, ſowohl dem Oberhaupte des Staats, als auch den Vorgeſetzten der Departements auf eine beſcheidene Art anzuzeigen, und letztere ſind dieſe Anzeigen mit erforderlicher Aufmerkſamkeit zu prüfen verbunden. —

thige Bedenken ohne boshafte Anfälle über Anordnungen können der Publicität nicht entzogen, und bloß zur Vorlage an den Regenten, und Miniſter eingeſchränkt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen verlezter Majeſtät.

Ad §. 529. (534.) Ich beziehe mich auf das §. 440. angeführte.

Ad §. 530. (535.) Da nach meiner Beurtheilung ſchwere Gewaltthätigkeiten mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths zu belegen ſind, ſo ſollen verhältnißmäßige Gewaltthätigkeiten geringerer Art mit 10 — 20jähriger Zuchthausſtrafe bey ſchwerer Arbeit belegt werden.

Ad §. 539. (544.) Der nächſte Verſuch des im §. 529. (534.) beſchriebenen Verbrechens iſt mit 10jähriger Zuchthausſtrafe bey ſchwerer Arbeit, und jener ad §. 530. (535.) und 532. (537.) mit der Hälfte der oben angezogenenen Strafen zu belegen.

Ad §. 540. (545.) *) Boshafte Reden, und Calumnien ſchon gegen Privatperſonen ausgeſtoſſen, ſind zur Abbitte, und Verweis geeignet: wider den Landesherrn verdienen ſie daher neben öffentlichem Verweis, und Abbitte in geringern Fällen noch 14tägige Gefängniß.

Ad

*) §. 540. lautete: Boshafte Reden, und Handlungen gegen die Ehrfurcht, welche man der höchſten Perſon des Landesherrn ſchuldig iſt, ſind in geringern Fällen mit geheimen und öffentlichem Verweis des Richters zu belegen. —

Ad §. 541. (546.) *) Neben Verweis, und Abbitte iſt noch Gefängniß von einem Monat zu verbinden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte.

Ad §. 549. (554.) Statt der Geldſtrafe, welches auch ad §. 551. (556.) und 555. (560.) gilt, iſt Gefängniß von 1—6 Monaten oder nach der Größe der gefährlichen Abſicht, und Gebrauches auf 1 Jahr unterzuſtellen, weil nach meinem Ermeſſen alle Geldſtrafen ausgemerzet werden ſollen.

Ad §. 556. (561.) Werbungen für fremde Mächte in hieſigen Landen, oder Zuführung von Rekruten iſt ſelten weit von dem Menſchenraub entfernet.

Faſt immer geſchieht dieß argliſtiger Weiſe; den Blöden, und Leichtſinnigen bethöret man mit glänzenden Verſprechungeu, die übrigen mit Berauſchung, liederlichen Dirnen, oder andern Kunſtgriffen.

Nicht der Betrogene allein wird beleidiget, ſondern der Staat ſelbſt, bevorab derjenige, deſſen Bevölkerung gering iſt, und wo der Verluſt einzelner junger Männer für den eigenen Militäretat, Ackerbau, und Gewerbe fühlbar iſt.

Für jeden einzelnen Rekruten wollte ich daher 1—2jährige Arbeitshausſtrafe, nebſt Einziehung des für den Rekruten erhaltenem Anwerbungsgeld anordnen.

Die

*) §. 541. lautete: In ſchweren Fällen iſt mit dieſem Verweiſe noch eine öffentliche Abbitte zu verbinden. —

Die Hilfeleiſtung zu dieſem Verbrechen iſt nach den allgemein aufgeſtellten Grundſätzen §. 93. (98.) bis §. 114. (119.) zu beurtheilen.

Ad §. 572. (577.) Sie ſind zugleich ihres Dienſtes für verluſtig zu erklären, weil ſie neben dem Verbrechen noch das weitere ihrer erſten Amtspflichten verletzen und den Staatscredit gefährden können.

Ueberhaupt iſt noch bey den Falſchmünzern, Verſtümmlern ꝛc. feſtzuſetzen, daß all dergleichen Münzen confiſcirt werden ſollen: ſo wie die hierüber angeordneten Geldbußen in eine Gefängnißſtrafe von 1 Monat bis auf 1 Jahr zu verwandeln ſind; indem ich mich auf das beziehe, was ich vorhin im allgemeinen von Geldbußen bemerken zu müſſen glaubte.

Ad §. 597. (602.) Da ich nach meinen vorigen Grundſätzen Geldbußen bey ſolchen Vergehen nicht anwendbar, und zweckmäßig finde, ſo würde ich das erſtemal ſtatt dem doppelten Werth des erlegten, oder gefangenen Wildes (der einfache bleibt für den Jagdeigenthümer unverrückt) eine Gefängnißſtrafe von 8—14 Tage, und dieſe auf den zweyten Fall bis auf einen Monat unterſtellen: der dritte Fall wäre als ein Gewerbe zu betrachten, und nach dem 607. (612.) abzubüſſen.

Ad §. 610. (615.) Auf den bloßen erſtmaligen Verſuch ſtimme ich dem Verfaſſer bey; der zweymalige iſt aber mit der Strafe des erſtmalig verübten Wilddiebſtahls in Hinſicht der Gefängniß auf 8 Tage zu belegen, und ſo mit dem dritten Verſuch die Strafe zu verdoppeln: die weitern Verſuche ſind mit 1—3monatlicher Arbeits-

hans-

hausſtrafe zu belegen, und der Thäter, als ein Müßiggänger nach den Polizeygeſetzen zu behandeln.

Anmerkung.

Am Schluſſe dieſes Kapitels dringt ſich noch die Bemerkung auf, ob Herr Profeſſor und Hofrath Kleinſchrod die Verbrechen

a) Wegen Verrückung der Landesgränzen aus Muthwillen, oder gar aus verrätheriſcher Abſicht zum Vortheil des benachbarten Staates:

b) Die Beſchädigung der öffentlichen Waſſergebäude, Dämme:

c) Die Beſchädigung der öffentlichen Denkmale, Straſſen- und Stundenzeiger ꝛc.

d) Die Verſtümmlung, oder Herausreißung der an den Straſſen geſetzten Alleen; dann

e) Die Wegreißung, Verrückung oder Beſchädigung der Privatgränzen noch ſonderheitlich abhandelt oder gänzlich mit Stillſchweigen in dem peinlichen Geſetzbuche umgehen, und zu den Polizeygeſetzen hinweiſen will.

Sie dürften füglich zu den peinlichen Fällen gezählet werden.

Ein ſonderbares Augenmerk verdient die Beſchädigung der Alleen, und Stundenzeiger an den Chauſſeen.

Nicht anders, wo geſchieht dieſer Unfug ſo häufig als in Baiern: jede Allee und Straſſe iſt leider ein redender Beweis davon.

Bey

Bey jedem Verbrechen läßt ſich leichter eine Urſache denken, als bey dieſem, weder Rachſucht, noch Gewinnſt, noch ſonſt gereizte Leidenſchaften, blos ein unerklärbarer Muthwille, und Bosheit verleiten hiezu, und verurſachen im Ganzen nicht unbeträchtlichen Schaden: dieſer Unfug verdient fühlbare Strafe.

Als künftige Vorbeugungsmittel, lohnte es allerdings der Mühe, dem gemeinen Mann beſſere Begriffe über dieſe Anſtalten beyzubringen, und ſie vorzüglich der Jugend in der Schule einzuprägen: gewiß zweckmäßiger als ehemal hingemalte Händeabhauung, und Schubkarren.

Siebentes Kapitel.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Ad §. 616. (621.) Wer durch Geſchenke, Verſprechungen, oder andere Beſtechungen ein Amt erhält, hat ſich immer unrechtmäßiger Weiſe eingeſchlichen. Den Beyſatz auf unrechtmäßige Art könnte man daher weglaſſen, wohl aber noch die Strafe beyrücken, daß die Geſchenke, und von den Verſprechungen der Werth derſelben zum Beſten der Armen confiscirt werden ſolle.

Ad §. 627. (632.) Alle Bemühungen des Regenten für das allgemeine Wohl ſind fruchtlos, die beſten Anſtalten gedeihen nicht, und die ſchädlichſten Folgen zeigen ſich auf allen Seiten, wenn Menſchen ohne Herz und Kopf Aemter erſchleichen, oder ſie mit Beſtechungen erkaufet haben.

Ein

Ein ſolcher Vorgeſetzter, der auch das erſtemal ſich beſtechen läßt, taugt nicht an ſeinen Platz, er hat eine ſeiner vorzüglichſten Amtspflichten verlezt, und das Zutrauen verloren.

Nebſt Confiscation der Geſchenke, Vortheile, oder Werth der Verſprechungen iſt er gleich das erſtemal ſeines Amtes zu entlaſſen, und auf eine Stelle zu verſetzen, welche um ein Drittheil, oder um die Hälfte geringer, als ſeine vorige iſt.

Ad §. 628 (633.)*) Da ich ſchon auf den erſten Fall dieſe Strafe vorſchlage, da das zweytemal die gegründete Vermuthung eintritt, daß einem ſolchen alles feil ſey, ſo ſoll er bey nochmaligem Vergehen, ſeines Dienſtes entlaſſen, und zu fernern Anſtellungen unfähig ſeyn.

Es muß aber noch einer andern Frechheit, noch andern Schleichwegen vorgebeugt, und wider ſie die geeigneten Strafen feſtgeſetzet werden.

Die redlichſten Vorſtände werden oft durch Dritte betrogen, und ſind ohne ihr Verſchulden dem Verdacht der Beſtechung Preis gegeben.

Dieſe Dritte nahmen ſich eines Unwürdigen gegen Geſchenke, am dritten Orte deponirte Gelder, Verſprechungen, oder ſimulirte Käufe an, die, wenn der Supplicant den Dienſt erhält, entrichtet werden müſſen.

Es

*) Nach dieſer Erinnerung iſt im Entwurfe der §. 634. eingeſchaltet worden.

Es ſoll daher feſtgeſetzet werden, daß wer immer durch Geſchenke, Verſprechungen ꝛc. für einen Dritten um ein Amt wirbt, oder gar im Namen der Vorgeſetzten die Geſchenke ꝛc. fodert, nebſt Verluſt derſelben das erſtemal mit 1 monatlicher Gefängniß, und das zweytemal, wenn er ſelbſt bedienſtet iſt, mit Verſetzung auf eine geringere Stelle abgebüſſet werden ſoll.

Ad §. 629. (635.) Noch mehr läßt ſich gegen die Einziehung des Gehalts einwenden, als gegen die Geldbußen: als eine Gattung derſelben ſind noch ſchädlichere Folgen damit verbunden.

Der auf ein Jahr mit entzogenen Gehalt beſtrafte Beamte gleicht dem Landmanne, der ackern, pflügen, ſäen, aber nicht einärndten ſoll. Ein Staatsdiener ohne Mittel, und Gehalt, wird, oder ſeine Obliegenheiten ſchlecht beſorgen, oder den Entgang auf andere unerlaubte Weiſe zu erſetzen ſuchen, oder ſich in Schulden ſtürzen müſſen, die er ſchwerlich mehr abtragen kann, und die bey redlichen Geſinnungen ſeine übrigen Lebenstage verbittern. Setze man vollends eine Gattinn und Kinder hinzu, welche kränkende Empfindungen, und bittere Vorwürfe, werden den beſtürmen, der nicht Nahrung ſchaffen kann.

Ein ſchädlicher Einfluß auf die Berufsgeſchäfte wäre unzertrennlich: ſtatt der Beſoldungseinziehung würde ich daher Gefängniß auf 14 Täge bis 1 Monat mit angemeſſener Beſchäftigung beſtimmen.

Ad §. 630. (636.) Nach obigen Prämiſſen muß Gefängniß auf 8 bis 14 Tage eintreten.

Ad

Ad §. 633. (639.) Iſt die nämliche Gefängniß-ſtrafe auf den erſten Fall wie §. 630. (636.) anzuordnen, womit auf den Wiederholungsfall des §. 634. (640.) zu belegen iſt.

Ad §. 646. (652.) Nach meinen Begriffen über Geldbußen, worunter die Entrichtung des vierfachen Betrages des Empfangenen zu zählen, ſoll ſtatt letzterm, nebſt Confiscation des Geſchenkes 14tägige bis 1 monatliche Gefängniß ſtatt haben.

Aber auch derjenige, der Staatsdiener durch Geſchenke beſticht, hat ein Vergehen begangen, und iſt mit der Hälfte der obigen Strafe zu belegen.

Wo in den nachfolgenden §§. die Rede von der Geldſtrafe iſt, beziehe ich mich zur Vermeidung unnützer Wiederholungen auf dieſen §.

Ad §. 647. (652.) Statt der Geldbuße tritt 2—3monatliche Gefängniß ein, und der Beſtochene hat nicht nur allen Schadenserſatz zu leiſten, ſondern dergleichen Erkänntniſſe, Dekrete und Verordnungen, die ſich bewieſenermaſſen auf vorgegangene Beſtechung begründen, ſind an und für ſich ungültig.

Ad §. 656. (662.) Für die Gehaltsentziehung iſt 8—14tägige Gefängniß zu verfügen, aber auch noch beyzurücken, daß alle Strafe hinwegfalle, wenn der Vorgeſetzte durch unrechtmäßige Bedrückung, Chikanen, und leidenſchaftlichen Betragen ſelbſt Urſache an dem Ungehorſam iſt.

In dieſem Fall bleibt vielmehr der Vorgeſetzte reſponſabel, und iſt von den höhern Behörden nach dem Inhalt des §. 658. (664.) zu Recht zu weiſen.

Ad §. 676. (682.) Der Richter hat während dieſer Zeit nicht nur die Köſten zu tragen, ſondern iſt auch ſtatt der Geldbuße mit einem öffentlichen Verweis herzunehmen.

Ad §. 678. (684.) Bey Verzögerung über einen Monat iſt der Richter ſelbſt mit Gefängnißſtrafe von 3—6 Täge abzubüſſen, und hat wie oben die Köſten zu tragen.

Ad §. 684. (690.) So ſoll der Richter mit öffentlichem Verweis zu belegen ſeyn.

Ad §. 691. (697.) *) Meiſtens in wichtigen Angelegenheiten wird dieſer Rath geſucht, bey Unvermögenheit des Richters könnte ſelten der vierte Theil erholt werden, ihm ſoll daher ein öffentlicher Verweis gegeben, von ihm die verurſachten Unköſten erholt, und er ſeines Stimmrechts verluſtig ſeyn: welches auch ad §. 692. (698.) gilt.

Ad §. 714. (720.) Statt dem Erſatz des vierfachen iſt 8—14tägige Gefängniß zu verordnen, und dieſe Strafe auf den im §. 715. (721.) enthaltenen Fall auf einen Monat zu verlängern.

All

*) §. 691. lautete: Wenn Mitglieder eines Gerichts in Sachen, welche gerichtlich bey ihnen anhängig ſind, zum Schaden einer oder der andern Parthey Rath ertheilen, ſo ſollen ſie den Betrag des vierten Theils des ſtreitigen Gegenſtandes erlegen. —

All die feſtgeſetzten Strafen von den §§. 714. (720.) 721. (727.) treffen auch bey verfälſchten Rechnungen, die Rechnungsjuſtificanten, Rechnungsaufnehmer, die von der Verfälſchung Wiſſenſchaft hatten, und gefliſſentlich in der Juſtification davon ſchwiegen, dadurch den Staat betrogen, und dem Kaſſareſtanten hinaushelfen wollten.

Ad §. 722. (728.) Da die andere Verwendung doch dem Staate zu Guten gieng, ſo halte ich den einfachen Erſatz für mehr als hinlänglich, dem noch ein Verweis beyzufügen.

Ad §. 723. (729.) Der Beamte ſoll zu jeder Zeit und Augenblick bereitet ſeyn, die Staatsgelder einſenden zu können: nach ſtrengen Begriffen hat er eine Veruntreuung begangen, wenn er zu was immer für einem Zeitpunkt ſolche Gelder zu ſeinem Gebrauche verwendet, und wie mit ſeinem Eigenthum damit geſchaltet hat, ob er ſie ſchon nachhin zur gehörigen Friſt einſendet.

Unvermuthete Kaſſenunterſuchungen, als Mittel dieſem Vergehen vorzubeugen, und großen Schaden zu verhüten, würden dieß vollenden, und nicht blos verſuchte Vergehen klar aufdecken.

Ein ſolches auch als Verſuch angenommen, verdient eine härtere Beſtrafung, nämlich den einfachen Erſatz, und gleich das erſtemal die Verſetzung auf eine Stelle von geringerm Gehalt, und das zweytemal die Entfernung von dem Amte.

Ad §. 727. (733.) Die hier feſtgeſetzte Geldbuße, und die von mir angerathene Strafe bezielt das nämliche:

nämliche: ich wollte den Verluſt der Foderung, reſpekt. Erſatz des eigenmächtig genommenen, verordnen.

Ad §. 731. (737.) Wegen zu erlegend doppelten Betrag der herausgenommenen Summe, kommt noch mehr bey Staatsdienern, welchen die Kaſſen anvertraut ſind, all dasjenige zu beherzigen, was ich ad §. 629. bemerken zu müſſen glaubte: ſtatt dieſer Strafe wollte ich daher einen öffentlichen Verweis vorſchlagen.

II. Abſchnitt.

Von Privatverbrechen.

Erſtes Kapitel.

Von Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden ſind.

Ad §. 752. (758.)

Was dem Recht, und Vernunft gemäß iſt, ſoll nicht auf hypothetiſche Fälle eingeſchränkt werden.

Recht, und Vernunft ſind feſt und unwandelbar: das Verbrechen allein entſcheidet; große Anzahl der Verbrecher, ihr Anhang, die Gefahr ſich in Freyheit zu ſetzen, beſtärken, und vermindern die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe nicht. Bey gewiſſen Verbrechen müſſen ſie an ſich recht ſeyn, und äußere Umſtände dürfen keinen Einfluß haben.

In vollem Bezug auf meine ad §§. 124. 125. geäußerte Meynung, ſoll daher auf den in gegenwärtigem §. geſetzten Fall die unbedingte Todesſtrafe verordnet werden.

Ad §. 754. (760.) Bey einem Mordbrenner iſt blos die Abſcheulichkeit der That, die Größe der Gefahr, welcher Menſchen, und Vermögen ausgeſetzet ſind, in Betracht zu ziehen; und ſtatt der §. 750. (756.), und 753. (759.) angeordneten Verdoppelung der Strafe, ſoll lebenslängliche Abbüſſung im Zuchthaus, und auf

den

den Fall der §§. 751. (757.) 752. (758.) unbedingte Todesſtrafe eintreten.

Ad §. 762. (768.) *) Nie kann es der Willkühr des Eigenthümers ohne alle Einſchränkung überlaſſen ſeyn, ein auch noch ſo entferntes Gebäude, ſollte auch nicht die mindeſte Gefahr für andere damit verbunden ſeyn, abzubrennen.

Auch bey einem ſolchen Brand würde das Publikum allarmirt, und wenn es öfter geſchähe, gegen gefährliche Feuersbrünſte, gleichgültig werden. Ein ſolcher Eigenthümer ſoll daher verpflichtet ſeyn, ſein Vorhaben bey Strafe 14tägig leichter Gefängniß der Obrigkeit, und Polizeybehörde anzuzeigen.

Ad §. 767. (773.) Selbſt Verſuche zum Mordbrand müſſen durch nachdrückliche Strafen zurückgeſchreckt werden: jede Abſicht des Mordbrenners iſt höchſt gefährlich, und kann von unüberſehbaren Folgen ſeyn; jeder Verſuch nach dem Fall des §. 763. (769.), ſoll daher mit zweyjähriger Arbeitshausſtrafe bey ſchwerer Arbeit, jener aber des §. 764. (770.) mit ſolcher Strafe auf 8 Jahre der, des §. 765. (771.) auf 4 Monate im Zuchthaus=

*) §. 762. lautete: Hat jemand an ſeinem eigenen einſam ſtehenden Gebäude, oder andern ihm gehörigen Sachen einen ſolchen Brand erreget, welcher gar keine Gefahr für andern Menſchen Eigenthum, oder Körper mit ſich verbunden hat, ſo iſt keine Strafe darüber zu erkennen, wenn nicht eine andere ſtrafbare Handlung dabey zu Grunde liegt, deren Strafe alsdann eintritt.

haus, und endlich welcher §. 766. (772.) vorkommt, mit der nämlichen Zuchthausſtrafe bey ſchwerer Arbeit, belegt ſeyn.

Ad §. 770. (776.) Wird ſich auf die Bemerkungen zum §. 113. bezogen.

Zweytes Kapitel.
Vom Todſchlage.

Ad §. 809. (815.) Für den Thäter ſoll es auch nicht als Entſchuldigung oder Milderung gelten, wenn er ein oder anderes Beyſpiel anzuführen vermag, daß ein auf gleiche Art und Weiſe Verwundeter noch geneſen ſey.

Ad §. 813. (819.) Ohne alle Vorausſetzung iſt gegen den Todſchläger unbedingt die Todesſtrafe zu vollziehen, daher nach meinem Syſtem der §. 814. (820.) hinwegfällt.

Ad §. 825. (831.) *) Wie aber, wenn es nicht ſo viel Fahrläßigkeit, als Unkunde und Mangel der nöthigen Wiſſenſchaft iſt ?? In dieſem Fall müßte ein Arzt ſo lange in ſeiner Praxis ſuſpendirt bleiben, bis er durch eine neue Prüfung Beweiſe hinlänglicher Fähigkeiten gegeben hätte.

Nebſt

*) §. 825. lautete: Wenn Aerzte, und Wundärzte, durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menſchen nothwendig verurſachen, und dieſe ihre Fahrläßigkeit groß iſt, ſo ſollen ſie nicht nur mit der Strafe des Gefängniſſes auf 1 — 2 Jahre belegt, ſondern auch nach überſtandener Strafe, auf 1 — 2 Jahre von ihrer Praxis ſuſpendiret werden. —

Nebſt der Gefängnißſtrafe finde ich aber die weitere Suſpenſion zu hart, und als einen ſolchen Strafbeyſatz, der ſo einen Mann mit ſeiner Familie auf ſeine ganze Lebenszeit unglücklich, und brodlos machte.

Bey einer ſo langen Suſpenſion, bey dem unmittelbar verbundenen Verluſt ſeiner Praxis, bey dem Mangel einer andern Kunſt, müßte er oder verſchmachten, oder durch unredlichen Erwerb ſich durchſchlagen, oder im Stillen nothgezwungen ſeine Verrichtungen fortſetzen, und dadurch die Verordnung übertreten, ohne daß er deßhalb reſponſabel wäre, weil das erſte Geſetz der Selbſterhaltung für ihn ſpräche.

Ich finde daher 1—2jährige Gefängnißſtrafe für hinreichend, ohne eine weitere Suſpenſion damit zu verbinden.

Ad §. 826. (832.)*) Weil ich dieſes nach meiner obigen Vorausſetzung als eine Art von ſtillſchweigendem Hungerstod anſehe: ſo kann ich auch nur auf die doppelte Gefängnißſtrafe ſtimmen.

Ad §. 827. (833.)**) Auf den erſten Fall könnte Gefängniß auf 1—2 Monate, auf den zweyten, von 3—4

*) §. 826. lautete: Sind ſie deßwegen ſchon einmal beſtraft worden, und haben ſie ſich noch einmal einer ſolchen Fahrläßigkeit ſchuldig gemacht, ſo iſt ihnen nebſt der §. 825. beſtimmten Gefängnißſtrafe die Praxis auf immer zu unterſagen. —

**) §. 827. lautete: Mittlere Fahrläßigkeit dieſer Art ſoll das erſtemal mit der Suſpenſion von der Praxis, auf 2—3 Monate, das zweytemal mit dieſer Suſpenſion auf

3—4 Monaten, und auf den dritten, auf 2—3 Jahre feſtgeſetzet werden.

Ad §. 835. (841.) Ich geſtehe offenherzig, den Zuſammenhang und Sinn dieſes §. mit den vorigen §§. nicht ganz zu faſſen. Hier ſcheint es, daß der Urheber der erſten tödtlichen Wunde ohne alle Einſchränkung und ohne Bezug auf die §§. 124. (129.) 125. (130.) mit dem Tode beſtraft werden ſoll.

Warum alſo hier abſolute Todesſtrafe, warum allein gegen den, der die erſte tödtliche Wunde zufügte?? Die andern, die Urheber der 2ten 3ten und der weitern tödtlichen Verletzungen ſind, laſten ſich das nämliche Verbrechen auf, ſind die nämlichen Todſchläger.

Man müßte nur annehmen, daß von dem Augenblick an, in welchem die erſte tödtliche Wunde traf, der Mißhandelte ſchon in einem ſolchen Zuſtande war, daß an ihm kein eigentlicher Todſchlag mehr begangen werden konnte.

Die Zufügung einer jeden tödtlichen Wunde iſt Todesſchlag, und nach den Geſetzen der Imputation würde ſich derjenige eine noch größere Strafwürdigkeit aufbürden, der einen Mißhandelten, noch mit einer tödtlichen Wunde den letzten Lebenshauch auspreſſen kann.

Der Widerſpruch ſcheint ſich noch klärer aus dem folgenden §. zu entwickeln, nach welchem, wenn der Urheber

---

ein halbes, bis auf ein ganzes Jahr, das drittemal, wenn die vorigen beyden Strafen waren aufgelegt worden, mit gänzlicher Unterſagung aller Praxis beſtraft werden.

heber der erſten tödtlichen Wunde nicht bekannt, die Strafe des Todſchlages nach dem §. 814. (820.) folglich gegen alle, die tödtliche Wunden zugefügt, angewendet werden ſolle.

Das Geſetz ſähe alſo ſelbſt auf ſolch äußere Umſtände, und ordnete die Strafen darnach?? — —

In dieſer Hinſicht könnte keine Ausnahme Platz greifen.

Weil aber doch die erſte tödtliche Wunde ſchon die Urſache des erfolgenden Todes bleibt, weil dieſer auch ohne die fernern unvermeidlich wäre, weil alſo diejenigen, die ohne vorgängige Verabredung zum Todſchlage, nicht mehr als die wahren Urheber des Todes anzuſehen ſeyn dürften, ſie jedoch mehr beſchwerende Umſtände gegen ſich haben, ſo ſollen ſie zwar nicht mit der Todesſtrafe belegt, jedoch mit öffentlich ſchwerer Züchtigung hergenommen, und noch auf 2 Jahre in dem Arbeitshaus mit leichter Arbeit abgebüſſet werden.

Ad §. 840. (846.) *) Wenn man die Criminalakten jedes Jahrzehend in unſerm Vaterlande durchlieſt: ſo wird man die traurige Wahrheit beſtätiget finden, daß ſammt dem gutmüthig und biedern Nationalcharakter doch im Durchſchnitte wenigſt die Hälfte von Todſchlägen in

*) §. 840. lautete: Iſt weder ein Beweis, noch ein beſonderer Verdacht darüber da, wer von Mehreren den Entleibten verwundet hat, ſo ſind alle jene, mit einer mittlern öffentlichen Züchtigung des Körpers zu belegen, welche durch wirklichen Gebrauch ſchädlicher Werkzeuge an dem Streite Theil nahmen.

in Raufhändeln, Kammeradſchaften, und anfänglich unbedeutenden Zänkereyen ihren Urſprung haben.

Selten eine Kirchweih, ein Jahrmarkt ꝛc. wo nicht auf Mord, und Tod gerauft wird, und wo die erſte Veranlaſſung all dergleichen Auftritte ſo klein, und unbedeutend iſt, daß nach geendigtem Kampfe oft ſchwer die Beantwortung der Frage bleibt, warum ſo viel gelärmt und geſchlagen worden. Beſſere Begriffe, eine humanere Denkensart würden freylich dieſes Uebel aus der Wurzel heilen: allein eine gelinde Strafe darf den allgemeinen Hang nicht befördern. Erfahrung, und zu häufige Beyſpiele mißrathen dieſes: und es ſoll daher in dem §. 840. geſetzten Fall, mittlere öffentliche Züchtigung und ½ — 1jährige Arbeitshausſtrafe bey leichter Arbeit beſtimmt werden.

Ad §. 841. (847.) Dem Vergehen, fände ich 3 — 6 monatliche Arbeitshausſtrafe angemeſſener.

Drittes Kapitel.

Vom Morde.

Ad §. 848. (854.) Da nach meinem Urtheil ſtatt der ſchweren Arbeit auf die Lebenstage, die Todesſtrafe zu verhängen; ſo fällt jeder Beyſatz hinweg; welches ich zugleich auf alle §§. bemerkt haben will, wo Titl. Herr Hofrath Kleinſchrod ſich auf den §. 814. (820.) belendet.

Ad §§. 882. (888.) und 883. (889.) Bey den hier aufgeſtellten Sätzen hängt alles von Entſcheidung der Aerzte ab: nehmen dieſe im Allgemeinen den Zuſtand der Gebährenden in- und gleich nach der Geburt ſo an,

daß

daß ſie nicht frey und überlegt handle, daß die Schmerzen das Muttergefühl und Liebe betäuben: ſo iſt dieſe feſtgeſetzte Strafe billig und gerecht.

Ad §. 906. (912.) Sie ſoll zugleich ſoviel als möglich von andern Weibsperſonen in dem Zuchthaus abgeſondert werden.

Ad §. 934. (937.) Ich glaube, die Abſicht des Autors war immer, daß neben der geſetzlichen Strafe der Thäter zugleich den Schaden zu erſetzen habe, welches ausdrücklich beyzuſetzen.

Ad §. 958. (964.) Die Suſpenſion von ſeinem Nahrungsgeſchäft iſt eine der härteſten Strafen, die ich mir denken kann: die Folgen davon treffen nicht den Thäter allein, ſondern zugleich ſeine unſchuldige Familie: am Ende iſt das Zutrauen, und das Gewerbe ganz dahin. Ich würde daher ſtatt der Suſpenſion auf 1—2monatliche Gefängniß anrathen: ad §. 959. (965.) könnte 1—2jährige Gefängnißſtrafe angeordnet werden.

Viertes Kapitel.

Von Verwundungen, und andern Beſchädigungen des Körpers.

Ad §. 983. (989.) Die nämliche im §. 984. (990.) beſtimmte Strafe ſoll auch denjenigen treffen, der zu dieſer Verſtümmlung hilft, oder anrath, jedoch nur in Hinſicht der Gefängniß auf die Hälfte oder ein Drittel der Zeit.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Vom Zweykampfe.

Ad §. 1001. (1007.) Für dieſe Gattung der Prozeſſe ſoll eine ſonderheitliche Prozeßform entworfen, und höchſtens 2 Inſtanzen gelten.

Das Urtheil über jede öffentlich angethanene Beſchimpfung ſoll den öffentlichen Blättern einverleibt werden. Von dem Duellgeſetz darf kein Orden, kein Stand eine Ausnahme haben.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Geiſteskräfte der Menſchen.

— — —

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen das Eigenthum, insbeſondere dem Diebſtahle und Raube.

Ad §. 1030. (1036.) Jedoch kann die Einwilligung des Eigenthümers nach vollbrachtem Diebſtahl, und die Verzichtleiſtung auf den Schadenerſatz an dem eigentlichen Verbrechen des Diebſtahls nichts abändern.

Ad §. 1034. (1040.) Die Vollendung des Diebſtahls iſt zwar in dem §. 1032. (1038.) genau beſtimmt; allein nicht deutlich genug ſcheint mir der Ausdruck: daß der Dieb die entwandte Sache aus dem Beſitz eines andern holte: was heißt das, aus dem Beſitz eines andern holen, eine genauere Beſchreibung iſt nothwendig, um willkührlichen Auslegungen bevor zu kommen. Doch

glaube

glaube ich, daß bey dieſem §. 1034. (1040.), und dem vorigen §. 1033. (1039.) gegen denjenigen Dieb die ordentliche Strafe nicht eintrete, der bey der That, oder noch auf der Flucht ergriffen, und ihm die entwendete Sache abgenommen worden.

Ad §. 1036. (1042.) Und zwar nach dem wahren Werth der entwendeten Sache, und nicht nach dem zufälligen, oder affektirten: auch dürfen die mittel= oder unmittelbaren durch den Diebſtahl bewirkten Schäden nicht in Berechnung und Anſchlag kommen.

Ad §. 1046. (1053.) Von den Diebſtählen iſt noch überhaupts feſtzuſetzen, daß dieſe Strafgeſetze in Anwendung kommen, ob der erſte, oder die wiederholten Diebſtähle in den pfalzbaieriſchen Staaten oder in einem fremden Lande begangen worden.

Weil aber bey einem dreymalig und öfter gewagten Diebſtahl es nicht ſoviel auf die Summe als auf die Gefahr ankommt, der ſich das Publikum bey einem ſolchen Menſchen ausgeſetzt ſieht, und weil die öffentliche Sicherheit der Hauptzweck der Geſetzgebung bleiben muß: ſo ſollte der dreymalige, und noch öftere Diebſtahl im Falle des §. 1038. (1044.) neben der mittlern Züchtigung noch ½ Jahr mit dem Arbeitshaus und im Falle des §. 1039. (1045.) neben der öffentlichen Züchtigung auf 1 Jahr mit ſelbem belegt, und der Thäter unter die Aufſicht der Polizey ſo lange geſetzt werden, bis er hinlängliche Proben ſeiner Beſſerung gegeben hat: welch letzteres auch auf die §. 1040. (1046.) — 1043. (1050.) anzuwenden iſt.

Ad

Ad §. 1060. (1067.) Dieſe Diebſtähle von §. 1060-1066. (1073.), werden ſchon an ſich, wenn ſie ſonſt ſchon den gemeinen Diebſtählen beyzurechnen, mit doppelter Strafe belegt: Wie aber, wenn ſie zugleich gefährliche Diebſtähle ſind?? das iſt, wenn zu beſorgen iſt, daß Perſonen dabey beſchädigt werden?? ſoll da nicht eine größere Strafe eintreten?? Ich glaube nach dem einmal angenommenen Maaßſtabe allerdings, und wollte daher feſtſetzen, daß wenn die §. 1060-1066. bezeichneten Diebſtähle zugleich die Eigenſchaften des gefährlichen Diebſtahls haben, die Strafe ſtatt verdoppelt, dreyfach zuerkannt werde.

Ad §. 1066. (1073.) Noch müßte ich die doppelte Strafe auf die Beſtehlung der Armenſtöcke ad §. 1060. verhängen.

Um übrigens ſoviel als möglich alle Umſtände über dieſen die Criminalbehörden am meiſten beſchäftigenden Gegenſtand zu heben: ſoll noch die allgemeine Regel feſtgeſetzet werden, daß bey mehrern vor der verhängten Unterſuchung begangenen Diebſtählen, die Größe derſelben nicht nach den einzelnen, ſondern nach den verſchiedenen Diebſtählen zuſammen genommen, beurtheilt, und beſtraft werden.

Ad §. 1072. (1079.) *) Den letzten Fall, da der Beſchädigte den Erſatz zu begehren, vernachläßiget, könnte ich

*) §. 1072. lautete: Wenn es auf die Milderung ankommt, ſo wird der Erſatz des Schadens in dem Falle als wirklich geſchehen, angenommen, wenn der Beſchädigte auf dieſen Erſatz Verzicht thut, oder da er den Erſatz leicht haben konnte, er ihn zu begehren vernachläßiget. —

ich für keine ſolche Milderung gelten laſſen, als wenn der Erſatz wirklich geſchehen wäre.

Es bleibt immer in Hinſicht des Beſchädigten ein weſentlicher Unterſchied vorliegend, und man müßte eine Fiction annehmen, die gegen die heiligen Rechte des Eigenthums, und der öffentlichen Sicherheit ſtreitete: man würde den Dieb begünſtigen, und ſtrenger gegen den Beſchädigten urtheilen: bey erſterm iſt der Erſatz weder an Zeit noch Ort gebunden, warum ſoll letzterm als Unſchuldigen dieſes aufgebürdet werden. Durch Nachläßigkeit iſt einer ſeines Eigenthums, und des Erſatzes nicht beraubt, und wie ſchwer fiel es dem Richter, den Grad einer ſolchen Nachläßigkeit auf einer Seite, und die Leichtigkeit des erzwecken gekonnten Erſatzes auf der andern zu beurtheilen.

Ad §. 1073. (1080.) Keine Kompenſation kann einen Diebſtahl rechtfertigen, und ich geſtehe den Sinn dieſes §. nicht ganz zu faſſen; in wem ſoll die verhältnißmäßige Milderung beſtehen? nach welchem Maaßſtab abgemeſſen werden? Soll vielleicht, wenn der Beſtohlene dem Dieb mehr ſchuldig war, als der Diebſtahl beträgt, die Strafe ganz nachgelaſſen, oder in wie weit gemildert ſeyn.

Hier heißt es nur im Allgemeinen, was der Beſtohlene aus einem andern Grunde ſchuldig iſt; alſo wenn er ihm aus dem nämlichen Grunde ſchuldig iſt; wenn der Beſtohlene vorhin den Dieb beſtahl, ſoll hier eine Compenſaton vollſtändig, rechtlich ſeyn? oder iſt es kein Diebſtahl mehr, wenn geſtohlene Sachen abermal geſtohlen werden.

Ad

Ad §. 1074. (1081.) et 1075. (1082.) Wenn aber die Verſuche öfter gewagt werden, wie iſt der zweyte, dritte Verſuch zu beſtrafen??

Ich glaube, daß der zweyte Verſuch mit der doppelten Strafe und zwar öffentlich, und der dritte nebſt dieſem auf ½ Jahr noch mit dem Arbeitshauſe zu belegen.

Ad §. 1081. (1088.) Wenigſt muß er aber, wenn er wiſſentlich geſtohlene Sachen kauft, und die Anzeige unterläßt, mit der Strafe, die auf eine gefliſſentlich unterlaſſene Anzeige verordnet iſt, belegt, und um ſo viel beſtraft werden, als die geſtohlene Sache werth war.

Wird er aber öfters auf dieſem Vergehen betreten, und macht er ein Gewerbe daraus; ſo iſt er mit 1—2jähriger Arbeitshausſtrafe zu belegen.

Ad §. 1099. (1106.) Bey dem Raube im allgemeinen, und nun durch Thätlichkeiten oder Drohungen ausgeführt, kommt es nicht ſo viel auf die Summe des geraubten, als auf die öffentliche Sicherheit, und auf die Moralität der Handlung an.

Der Räuber weißt anfänglich nicht, wie viel er am Ende abgetrozt, und von zufälligen Dingen hängt es ab, ob die Summe groß oder klein ausfalle:

Daher ſoll im gegenwärtigen Falle der Räuber nicht den doppelten Werth der geraubten Summe durch ſchwere Arbeit im Arbeitshauſe abverdienen, welche Strafe ihn manchem gelegenheitlichen Hausdiebe gleich ſtellte, ſondern er ſoll auf vier bis ſechs Jahre zur ſchweren Arbeit in das Zuchthaus verurtheilt werden.

Ad §. 1100. (1107.) Da ich nach meiner Vorausſetzung, und Begriffen den Raub für eines der öffentlichen Sicherheit nachtheiligſten Verbrechen anſehe: ſo ſoll in dem §. 1100. geſetzten Fall die Zuchthausſtrafe bey ſchwerer Arbeit auf 6 — 12 Jahre Platz greifen.

Ad §. 1101. (1108.) Nach dem von mir angenommenen Maßſtabe ſoll hier Zuchthausſtrafe bey ſchwerer Arbeit auf 12 — 24 Jahre angewendet werden.

Ad §. 1103. (1109.) In dieſem Falle ſoll noch $\frac{1}{4}$tel der oben §§. 1099. (1106.) — 1101. (1108.) verordneten Strafen hinzutreten.

Ad §. 1104. (1111.) Auf den hier erörterten Fall, ſoll $\frac{1}{3}$tel der obigen Strafen hinzukommen:

Um aber alle etwanige Zweifel zu beſeitigen, ſoll ſtatt über 100 fl. von 100 fl. anfangend ausgedrückt ſeyn.

Ad §. 1106. (1113.) In Anwendung auf meine oben angeführte Strafen vereinige ich mich mit dieſem Vorſchlag auf das zweymalig begangene Verbrechen des Raubes, wenn das erſte abgeſtraft worden: was ſoll aber auf den drittmalig verübten Raub eintreten?? einen ſolchen Menſchen halte ich für höchſt gefährlich, unverbeſſerlich: er ſoll daher auf ſeine Lebenstage bey ſchwerer Arbeit in das Zuchthaus verdammt werden.

Ad §. 1108. (1115.) Dieſen Verſuch ſoll man mit öffentlicher leichter Züchtigung und $\frac{1}{2}$jähriger Arbeitshausſtrafe abbüſſen.

Den §. 1109. (1116.) Den Fall des Verſuchs aber ſoll man nebſt öffentlicher ſchwerer Züchtigung auf 1 Jahr mit dem Zuchthauſe bey ſchwerer Arbeit abbüſſen.

Ach=

Achtes Kapitel.

Von Verbrechen der Verfälſchung, und andern damit verwandten Verbrechen.

Ad §. 1139. (1146.) Nebſt den genannten Verfälſchungen dürften noch dieſe angeführt werden: 10. das Unterſchlagen, und Erbrechen fremder Briefe. 11. Ausſtellung falſcher Wechſel, in ſofern die Wechſelordnung nicht ſonderbare Vorſehung gethan. 12. Ausſtellnng falſcher Hypotheken, worunter auch zu rechnen, wenn jemand wiſſentlich Fideikommiß- Lehengüter ꝛc. als Allodium verſchreibt. 13. Wenn einer wiſſentlich eine ſchon bezahlte Schuldpoſt nochmal fodert, und ſich vergüten läßt.

Ad §. 1201. (1208.) Dergleichen Leute ſollen ſich auch der Rechtswohlthat ceſsionis bonorum um dadurch der Strafe zu entgehen, nicht zu erfreuen haben, und wenn ſie gleich mit ihren Gläubigern einen Vergleich treffen, oder letztere aus Mangel hinreichender Maſſa ſtillſchweigen, ſo ſollen dergleichen Bankerutirer doch noch mit zwey monathlicher Gefängniß abgebüſſet werden.

Eine der erſten Obſorgen der Polizey ſoll hingegen auf die Wucherer gerichtet ſeyn, und die Geſetze unerbittlich gegen ſie wahr gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Freyheit der Menſchen.

Ad §. 1212. (1219.) Aus ſeinen wichtigen Urſachen muß der Staat auch wiſſen, welche Privatgefängniße ſchon vor dieſem peinlichen Geſetzbuche exiſtirten. Jedermann ohne Unterſchied und Ausnahme des Standes, Corporation ꝛc., ſoll daher bey der nämlichen Strafe verbunden

bunden ſeyn, in 30 Tagen von Eröfnung dieſes Geſetzes anfangend, ſeine Privatgefängniße anzuzeigen.

Im Fall der Verſchweigung, oder unächten Anzeige ſoll der Schuldige zur Gefängniß auf 14—30 Tage verurtheilt werden.

Ad § 1256. (1263.) Wenn die Perſon an und für ſich ehrbar iſt, wenn ihr guter Ruf nicht gelitten, ſie keine Veranlaſſung dazu gab: ſo kann ja der Verführer keine guten Gründe haben; auf leichtſinnige Art mag er ſich wohl getäuſcht haben, das Verbrechen iſt aber nicht gemindert, und er ſoll daher mit der ganzen Strafe eines Verführers belegt werden.

Zehentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Ehre, und guten Namen der Menſchen.

Ad §. 1298. (1304.) Wenn dieſe ehrenverletzende Vorwürfe weder in Wahrheit gegründet, weder mit Mäßigung vorgetragen ſind, ſo bleiben ſie gewiß Injurien, und die beleidigende Abſicht kann nicht mißkannt werden.

Ad §. 1343. *) Dieſe Auswahl könnte ich dem Beleidiger nicht einräumen; es wäre kein Verhältniß mehr

*) §§. 1343 und 1344, welche hinweggelaſſen wurden, lauteten: In geringen Injurienfällen ſtehet es dem Beleidiger frey, den Widerruf, oder die Abbitte auch an einen dritten Ort, oder durch einen Bevollmächtigten, oder ſchriftlich zu leiſten. —

Eben dieſe §. 1343. beſtimmte Form des Widerrufs oder Abbitte findet allezeit ohne Rückſicht auf die Größe der Injurien ſtatt, wenn eine Perſon aus den höhern Ständen

mehr zwiſchen der Beleidigung, und der Genugthuung, ſonderbar wenn man noch annimmt, daß der Injurienhandel ſchon bey Gericht angebracht ward, oder die Injurien öffentlich, und in Gegenwart einer Menge angethan worden. Der Beleidiger würde ſtets einen ſolchen dritten Ort wählen, wo die Abbitte ſoviel als möglich ein Geheimniß bliebe; der Beleidigte wäre vor dem Publikum nicht gerechtfertiget, und müßte ſich doch damit begnügen. Die Abbitte ſoll daher oder vor dem Richter geſchehen, oder wenigſt die Auswahl dem Beleidigten unbenommen ſeyn.

Ad §. 1344. Noch weniger gerecht, billig, und der Beleidigung angemeſſen, wäre die hier beſtimmte Form.

Der Geſetzgeber muß die Ehre des erſten, wie des letzten Bürgers mit gleichem Nachdrucke ſchützen: die Geſetze ſind für alle, oder für keinen: die Ehre des gemeinen Mannes iſt eben ſo heilig, wie die der erſten Stände; oder will man, daß er weniger Ehrgefühl beſitze, will man ſein unveräußerliches Recht auf Ehre und guten Namen durch eine Ausnahme zu Gunſten höherer Beleidiger ſchwächen?? — —

Ich wenigſtens fände hier eine unverantwortliche Herabwürdigung gerade des unentbehrlichſten Standes, vielmehr iſt die Beleidigung von einer Perſon höhern Standes angethan, größer, weil in dieſen Ständen geläuterte Begriffe von Ehre und gutem Namen herrſchen ſollen, weil ſie den Werth eigener Ehre mehr fühlen.

Endlich, welch ein Widerſpruch wäre es, den Diebſtahl der Ackergeräthſchaften ſchwerer zu beſtrafen, und den

---

einen Menſchen aus dem Bauern, oder gemeinem Bürgerſtande beſchimpft hat.

den Diebſtahl der Ehre des Ackermanns weniger als ſeinen Pflug zu ſchützen!! und zwar aus perſonaler Begünſtigung.

Ich kann mich daher mit dieſer Form nicht vereinigen, und laſſe es ohne Ausnahme bey der §. 1341. (1347.) und 1342. (1348.) vorgezeichneten Abbitte, und Widerruf ohne aller Ausnahme.

Ad §. 1363. *) Ich verwarf überhaupts die Geldbußen, am unzweckmäßigſten wäre ihre Anwendung bey Injurien: es würde eben ſo viel ſeyn, als wenn der gute Name des gemeinen Mannes gegen ein paar Gulden Preis gegeben würde.

Die nämlichen Strafen müſſen ohne Unterſchied gegen alle geltend ſeyn: keine Privilegien, keine Abfindung vom Geſetze für Reiche, und höhere Claſſen: dadurch würden die Geſetze ſelbſt verächtlich.

Ad §. 1384. (1386.) Wohl aber nach Umſtänden, Abbitte, Widerruf, oder Ehrenerklärung.

Eilftes Kapitel.

Von Drohungen künftiger Verbrechen.

— — —

III. Ab=

*) §. 1363. welcher hinweggelaſſen wurde, lautete: Wenn eine Perſon höhern Standes einen Menſchen aus dem Bauern= oder gemeinen Bürgerſtande beſchimpft hat, ſo können die §. 1350. (1354.) — 1357. (1361.) verordneten Strafen in eine verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt werden. —

III. Abſchnitt.

Von Verbrechen, welche zunächſt gegen die öffentliche Ordnung begangen werden.

Erſtes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Religionsverfaſſung.

Ad §. 1400. (1402.)

Wenn der Begriff überhaupts ſchwer anzunehmen iſt, daß ſich die Regierung gleichſam zum Rächer Gottes aufwerfe, ſo ſoll doch wenigſt noch damit verbunden werden: und in ſo fern dadurch Aergerniß gegeben, oder ſonſtig üble Folgen oder Nachtheil veranlaſſet worden.

Zweytes Kapitel.

Von fleiſchlichen Verbrechen.

Ad §. 1452. (1454.) Nach unſern Grundſätzen kann eine Ehe aus keinem andern Grunde als vollkommen getrennt, und aufgelöſt angeſehen werden, als nach vorgängigem Spruch der geiſtlichen Behörden. Die Trennung zu Bett und Tiſch hebt die Bande der Ehe nicht auf: ein ſolcher Ehegatt verübt daher noch wahren Ehebruch, und die guten Gründe kann ich nicht einſehen.

Ad §. 1514. (1516.) Dieſe Strafſchärfung muß auch eintreten, wenn die Genothzüchtigte krank war, blind, taub, ſtumm, oder ſonſt nicht weltläufig iſt.

Ad §. 1518. (1520.) Die Ehrbarkeit kann dem Nothzüchtiger keine guten Gründe zu einer widrigen Meynung beybringen: letztere widerlegt ſich durch Thatſachen, und ich ſehe keine Milderungsurſache: man würde der Willkühr des Thäters zuviel einräumen: ſeine Schuld iſt es, wenn er ſich durch Scheingründe bey einer ohnehin ſchlechten Handlungen täuſchen ließ: die ordentliche Strafe ſoll alſo eintreten.

Ad §. 1538. (1540.) et §. 1542. (1544.) Wie dieſer Fall und dieſe Strafe hieher gezogen werde, und einen Unterſuchungsgegenſtand des peinlichen Gerichts ausmache, kann ich nicht faſſen, außer Eheleute verrichten einen ſolchen widernatürlichen Beyſchlaf öffentlich, und zum allgemeinen Aergerniß: ſonſt eignet ſich dieſes zu dem Gewiſſensſtuhle der Fehlenden:

Beede §§. ſollen daher ausgelaſſen werden, oder wenigſtens obigen Beyſatz erhalten.

Ad §. 1543. (1545.) Gegen denjenigen, der einen andern zu dieſer Schandthat verleitet, verführt, ſoll die doppelte Strafe erkannt werden, und eben ſo gegen Aeltern, Vormünder, Lehrmeiſter, welche beede letztere nebenbey ihres Amtes zu entſetzen, und die Aeltern der väterlichen Gewalt, und aller daraus entſpringenden Vortheile für verluſtig zu erklären.

II. Theil.

Erſte Abtheilung.

Von der Natur und Stärke der Beweiſe, und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

Erſtes Kapitel.

Vom vollkommenen Beweiſe überhaupt.

Den weitläufigſten Umfang hat die Materie vom Beweiſe, von Ueberzeugung, Wahrſcheinlichkeit: ſie verbreitet ſich über alle Wiſſenſchaften, und wird vorzüglich in einem peinlichen Geſetzbuche der ſtrengſten Prüfung unterworfen.

Einen vollkommenen Plan hierinn aufzuſtellen, iſt das ſchwerſte: eine richtig hergeleitete Theorie, ſoll eben ſo richtig, und konſequent in Ausübung gebracht werden können.

Bey den vorliegenden Heften läßt ſich das ganze Syſtem des Verfaſſers noch nicht durchſchauen; die zweyte, und letzte Abtheilung oder der eigentlich peinliche Prozeß muß erſt nachfolgen.

Nur mit Schüchternheit können daher in einer Sache Bemerkungen gemacht werden, die man bey der heften-

weiſen

weiſen Vorlage ganz zu überblicken außer Stande geſetzet iſt, und die doch im Zuſammenhange geprüfet werden ſoll. Ich führte hierüber das Geeignete bereits in meinem ſonderheitlich erſtatteten Bericht an; auf dieſen beziehe ich mich auch dermal, und behalte mir bevor, wenn der ganze Entwurf vollſtändig da liegt, die weitern Aeußerungen noch nachzutragen: dieſes glaube ich vorausſagen zu dürfen, um Mißdeutungen vorzubeugen.

Ad §. 1565. (1567.) Dieſe Einſchränkung iſt allerdings auf den erſten Fall anpaſſend, ſoll ſich aber auch auf die Ruthenſtreiche erſtrecken; die immer beſchimpfender ſind, und einmal vollzogen, nicht mehr zurückgenommen werden können.

Wenn aber jemand in dem nämlich angeſchuldeten Verbrechen ſich das zweyte = drittemal viele Indicien aufbürdet, ſo wird die Verdopplung der Strafe, dann die Verſetzung auf ein ſchlechteres Amt eben ſo angemeſſen ſeyn.

Ad §. 1566. (1568.) Nach den ſtrengſten Begriffen von Gerechtigkeit, und von Ueberzeugung des Verbrechens, ſcheint die Anwendung der verordneten Strafen widerſprechend zu ſeyn. Jedoch ſtehet der Zuſammenfluß ſo vieler Anzeigungen mit dieſen geringern Strafen im eigentlichen Verhältniß.

Nur kann aus all dieſen Verhältniſſen keine Gewißheit gefolgert werden; denn auch die ſtärkſten und mannigfaltigſten Indicien können keine Ueberzeugung, alſo auch keine volle Gewißheit bewirken. Wenn alle Anzeigungen in einem Fall zuſammentreffen, ſo iſt doch der

Be=

Beweis noch unvollſtändig, und ein unvollſtändiger Beweis leitet nie zur Gewißheit: dieſer Ausdruck dürfte daher zu irrigen Schlüßen, und Meynungen Veranlaſſung geben, und ſtatt ihm, könnte paſſender geſetzt werden, daß die zuſammentreffende Umſtände und Anzeigungen das Gegentheil nicht vermuthen, und wohl denken laſſen.

Ad §. 1580. (1582.)*) In dem Fall müſſen ſie doch für den Thäter, und ſeine Unſchuld wirkende Kraft haben, wenn er ohne ſein Verſchulden, durch Zufall oder Länge der Zeit ſonſt ſeines Beweiſes verlurſtigt wäre: z. B. wenn ein Zeuge früher dahinſtirbt, als er bey dem Gericht vernommen werden könnte, und dieſes ein Notarius wegen Gefahr in dem Verzug beſorgte.

Ad §. 1592. (1594.) Im Falle, daß der Miſſethäter geſtändig, und auf ſein Geſtändniß das peinliche Urtheil gebaut wird: ſo iſt es auch weſentlich nothwendig, daß ſein Geſtändniß mit dem verübten Verbrechen, und den damit verknüpften Umſtänden übereinſtimme, daß ſein Geſtändniß die volle Ueberzeugung gebe, nur er, und kein anderer habe die That verüben können.

Ad §. 1593. (1595.) Die Pflicht, ein Vergehen zu bekennen, mag ſich immer in der Moral begründen; allein, als ſolche kann ſie nicht in ein peinliches Geſetzbuch aufgenommen werden; antworten muß der Beſchul-

digte,

*) §. 1580. lautete: Beweismittel, die von Notarien oder von andern außergerichtlich aufgenommen worden ſind, haben in peinlichen Sachen keine wirkende Kraft. —

digte, und hiezu kann er auch durch Zwangsmittel angehalten werden, Bekennen, als Pflicht hingegen vortragen, läßt ſich nicht vertheidigen.

Zweytes Kapitel.

Vom Beweiſe durch Geſtändniß.

Ad §. 1595. (1597.) Dieſer §. ſcheint mir mit dem vorhergehenden im Widerſpruch zu ſtehen; in dieſem wird die vollkommene Herſtellung der Miſſethat, und des Thäters vorausgeſetzet, und in jenem ſoll noch ein Umſtand zur Ergänzung des Beweiſes in Erfahrung gebracht werden.

Eine vollkommene Herſtellung der That, und des Thäters ſchließt jede Ergänzung, und den zu derer Erzweckung angerathenen Zwang aus; ſonſt kann man nicht ſagen vollkommen. —

Iſt der Thäter überwieſen, ſo bedarf es ſeines Geſtändniſſes nicht, wohl aber ſeiner Vertheidigung.

In einer andern Hinſicht kann aber dem Richter an Erfahrung von Umſtänden liegen, die zwar nicht zur Ergänzung des Beweiſes in Bezug auf den Thäter gehören, jedoch weſentlichen Einfluß auf andere haben; dann kann allerdings der §. 1596. (1598.) beſtimmte Zwang eintreten, und in dem vorliegend 1595. §. könnte daher blos geſetzt werden: nur muß dieſer Umſtand ſo beſchaffen ſeyn, daß dem Richter an deſſen Erhebung und Erfahrung gelegen iſt.

Ad

Ad §. 1604. (1606.) Die Beweiſeskraft und Verbindlichkeit der Geſtändniſſe beruhen an ſich nicht ſo wohl auf dem Ort, und der Perſon, von welcher ſie geſchehen, als hauptſächlich auf der Abſicht, dem Inhalt, und Zweck.

Iſt das Geſtändniß eines Verbrechens in einer bürgerlichen Sache, und bey der Obrigkeit abgelegt, um es als einen Beweisthum der That anzubringen, ſtimmt letztere mit erſtern überein, ſo kann das Geſtändniß als gerichtlich beurtheilt, und die Strafe erkannt werden.

Iſt aber ein ſolches Geſtändniß nur beyläufig in einem andern Geſchäfte geſchehen, ſtehet die bürgerliche Sache mit dem einbekannten Verbrechen in gar keinem Verbande, mangelt ein weſentlicher Umſtand der Thathandlung: ſo kann ein ſolches Geſtändniß eines Verbrechens in einer bürgerlichen Sache nicht die Wirkung eines förmlich gerichtlichen Geſtändniſſes haben, und es fällt in die Klaſſe der außergerichtlichen Geſtändniſſe zurück.

Dieſem §. wollte ich daher noch beyſetzen, daß ein ſolches Geſtändniß bey der bürgerlichen Obrigkeit, welche die Civilſache verhandelt, abgelegt worden, daß es der Geſtändige nicht aus Ungefähr oder andern Urſachen, ſondern, daß es als ein Beweisthum angeſehen werde, geleiſtet; daß es in allen weſentlichen Umſtänden mit der That übereinkomme, und daß der peinliche Richter den Geſtändigen darüber vernommen, und die Wirkungskraft geprüfet habe.

Drit-

Drittes Kapitel.

Vom Beweiſe durch Urkunden.

Ad §. 1664. (1666.) Nichts iſt gefährlicher, als der Beweis durch Vergleichung der Schrift: wo es möglich, ſoll in peinlichen Fällen ſtets der höchſte Grad von Gewißheit hergeſtellet werden.

Selbſt da der Angeſchuldete die Urkunden, und ihren Innhalt einbekennt, oder die Richtigkeit durch unverwerfliche Zeugen beſtättiget iſt, ſollen ſolche Urkunden überdieß mit jenen Schriften, die der Angeſchuldete als die Seinigen anerkannt, verglichen, und dem Angeſchuldeten unvermuthet Gelegenheit zum Schreiben verſchaffet werden, damit der vorhandene Beweis bis zur möglichſten Präciſion und Klarheit gebracht werde.

Viertes Kapitel.

Vom Beweiſe durch Zeugen.

Ad §. 1687. (1689.) *) Eben ſo wenig die Armuth, oder Mangel an Vermögensumſtänden; dieſes wollte ich noch ausdrücklich beyſetzen.

Ad §. 1694. (1696.) Daß man andere Verwandte in peinlichen Fällen an ſich weder als Zeugen unfähig oder verdächtig annimmt, kann ſich nur darinn begründen, weil in dem Criminalprozeß die Wahrheiten weniger konventionel ſind, als in dem Civilprozeß.

Der

*) §. 1687. lautete: Stand, Religion, oder Geſchlecht machen an ſich Niemand zum Zeugniß unfähig oder verdächtig. —

Der Criminalrichter ſucht die Wahrheit, und die Spuren dazu, wo er ſie findet.

Im Ganzen genommen, läßt ſich die Zuläßigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht mathematiſch abwägen: die Geſetze können nur allgemeine Regeln, nicht aber alle Ausnahmen, und Verhältniſſe, die einen Zeugen verwerflich machen oder nicht, beſtimmen.

Bey Verwandten iſt nicht allein auf den Grad der Verwandtſchaft, ſondern auch auf andere Verhältniſſe, und Pflichten zu ſehen.

Der Grund, warum in dieſem §. die benannten Perſonen, nicht als Zeugen aufgerufen werden können, liegt in einer Colliſion von Pflichten, Eigenliebe, Ehrfurcht, Dankbarkeit.

Ich wenigſtens finde gleich Motiven bey geſchwiſterten Kindern, ſonderbar wenn ſie noch im Familien und häuslichen Verbande unter einander ſtehen; und bey Vormündern und Pupillen, während der Vormundſchaft: dieſe beeden Zuſätze ſollten daher noch im 1693. §. einverleibt werden.

Ad §. 1695. (1697.) Auf den Fall, wenn gedachte Perſonen blos mit dem Richter in einem ſolchen Verhältniß ſtehen; ſo erfodert es die Handhabung der Gerechtigkeit, daß ein ſolcher Richter ſich der Leitung des peinlichen Prozeſſes gar nicht unterziehe, ſondern ſelbe einem andern übertragen werde: denn, da ſolche Verhältniſſe eintreten können, daß blos durch die gedachte Perſonen das Verbrechen, der Thäter, oder ſeine Unſchuld hergeſtellet werden, und dieſes ohne Anordnung

eines andern Richters unmöglich würde, ſo iſt durch dieſe Anordnung nicht nur allem Einwurf vorgebeugt, ſondern die Rechtspflege behält auch ihren vollen Gang.

Ad §. 1704. (1706.) Ich räume dieß ein, wenn der Angeber ſich blos auf die Anzeige des verübten Verbrechens beſchränkt, ohne den Thäter ſelbſt gleich namhaft zu machen, und wenn die richterliche Unterſuchung ſeine Angabe durchgängig bewährt gefunden hat.

Wenn er aber neben der That zugleich den Thäter anzeigt, ſo bleibt er immer ſchon in der Hinſicht verdächtig, weil bey der menſchlichen Rechthaberey er intereßirt iſt, ſeine Angabe mit der Zeugenpflicht in mancher Colliſion ſtehet, und weil er in Verlegenheit geſetzet iſt, ſeiner erſten Angabe getreu zu ſeyn; er kann alſo nicht mehr als unbefangener Zeug deponiren, dem es allein um die Wahrheit zu thun iſt. Niemand zieht ſich ſelbſt gerne die Rüge des Widerſpruches zu, und ein Angeber wird dieſes ſtets vermeiden, wenn er im Laufe des Prozeſſes als Zeuge aufgerufen wird; ſeine erſte Angabe ſetzet ihn in ein gezwungenes Verhältniß, und in Verdacht. — —

Von dieſer Wahrheit fühle ich mich wenigſtens überzeugt, mag es auch ſeyn, daß natürliche Abneigung und Haß gegen alles Denunciantenweſen mich zu einer irrigen Schlußfolge leitete.

Ad §. 1725. (1727.) Als einen verdächtigen Zeugen müßte man immer auch einen Juden in Fällen annehmen, wo von Chriſten allein, oder von Juden und Chriſten die Rede iſt.

An ſich iſt es zwar Vorurtheil, einem Judenzeugniſſe mindere Glaubwürdigkeit beyzulegen; allein bey der dermaligen Verfaſſung der Juden in den meiſten Ländern, bey dem wechſelſeitig ſyſtematiſch gewordenen Druck, bey den nothwendig dadurch erregten feindſeeligen Geſinnungen des gemeinen Haufens der Juden gegen die Staatsbürger, bey der leidenſchaftlichen Intoleranz, und bey ihrem ambulatoriſchen Leben, und Ausſchlieſſung von allen Communitäten, könnte ich die Juden in obigen Fällen nie als vollgültige Zeugen anſehen, ſondern in der Regel ihr Zeugniß als verdächtig beurtheilen. — —

Man erinnere ſich der famoſen Litaney, die zur ſogenannten Gnadenzeit in Deggendorf öffentlich in der Kirche gebethet wird: noch nicht vor langer Zeit ſoll ſie wieder recitirt worden ſeyn, welches ich aber unmöglich glauben kann. — —

Ad §. 1728. (1730.) Die mündlich, oder ſchriftliche Vorladung muß immer geſchehen, ein Zeuge, der ſich ſelbſt zum Zeugniß aufdringt, bleibt immer verdächtig.

Ad §. 1731. (1733.) Er iſt aber nicht ſchuldig, in dem Requiſitionsſchreiben die ſpecielle Urſache anzuführen, ſondern es genügt die Bemerkung: in peinlichen Sachen.

Ad §. 1735. (1737.) Bey Armen, und Unvermögli chen, wenn der Angeſchuldete nicht ſelbſt Vermögen hat, ſoll der Richter die Entſchädigung gleich nach der Verhör, aus der öffentlichen Kaſſa bezahlen, und nicht zuwarten, bis der Prozeß verendſchaftet iſt, wo meiſten die Zeugen in Vergeſſenheit kommen.

Man kann nur durch Erfahrung das ſchmerzliche Gefühl haben, wenn man einen armen Mann mehrere Stunden weit zum Gericht hereinplagen, wenigſt einen Tag von ſeiner Arbeit zurückhalten, und dann, wo er um ſein Taglohn, um den Lebensunterhalt für Weib, und Kind gebracht iſt, mit leerer Hand fortſchicken muß: die Entſchädigung und zwar die augenblickliche iſt gerecht, ſonſt wird der Zeuge beſtraft.

Ad §. 1742. (1744.) Für all ſolche Perſonen, folglich auch für die im vorigen §. 1741. benannte wollte ich ſtatt der Suſpenſion oder Geldſtrafe durchgängig die Gefängnißſtrafe unterſtellen; weil bey Staatsdienern durch die Suſpenſion der Dienſt, bey den andern die Induſtrie leidet, und durch Geld ſich Niemand von ſeiner Verbindlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, loskaufen darf.

Endlich muß gleiche Strafe diejenigen Zeugen treffen, die ohne gerade ſich das Verbrechen des Meineydes aufzubürden, ſich zweydeutig und unbeſtimmt, dann mit ſichtbarem Rückhalt ausdrücken, ſammt der richterlichen Ermahnung ſich nicht näher erklären, unerachtet aus den Akten erhellet, daß ſie von den Hauptumſtänden, oder von denjenigen, worüber man ihr Zeugniß verlangt, genugſame Wiſſenſchaft haben.

Ad §. 1748. (1750.) Zu was ein Geiſtlicher? das richterliche Anſehen wäre dadurch herabgewürdigt und eine Chatechetik ganz überflüßig, da der Richter die Begriffe über die Wichtigkeit der Handlung eben ſo gut erklären muß: der Vorſchlag iſt auch in der weitern Hinſicht unpaſſend, da manchen Tag ein Geiſtlicher bey Gericht anweſend ſeyn müßte, während welcher Zeit ſeine andern

Be-

Berufsgeſchäfte, Erziehung der Jugend, Beſuchung der Kranken ꝛc. verſäumt wären.

Ad §. 1754. (1756.) Es wäre zuviel der Willkühr des unterſuchenden Richters überlaſſen: er kann oft einen Umſtand für klein, und unbedeutend anſehen, auf den der entſcheidende Richter ein größeres Gewicht legt; dadurch entſtünde nur Verzögerung, und man hätte keine beſtimmte Regel.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn ein Hauptbeweis nur unterſtützet werden ſoll: ſo lange der Prozeß nicht geſchloſſen, kann man ſich nicht beſcheiden, ob der Hauptbeweis ſchon vollſtändig, oder ob er es erſt durch die Unterſtützung wird.

Auch geringere, und mittlere peinliche Fälle, ſind in Hinſicht der Beſtrafung von bedeutenden Folgen; ſie verdienen alle moraliſch juridiſche Gewißheit; daher ſollen in allen peinlichen Sachen ohne Unterſchied die Zeugen beeydiget werden.

Ad §. 1802. (1804.) So zweckmäßig dieſe Vorſicht wäre, ſo wenig kann ſie als Regel und Geſetz aufgenommen werden; um 2 ähnliche Perſonen zu finden, durfte man oft mehrere Landgerichte durchmuſtern: der Richter befände ſich in der äußerſten Verlegenheit, und der Prozeß würde unnütz verzögert. Auf dieſe Maaßregeln kann nur dann die richterliche Aufmerkſamkeit gerichtet werden, wenn ſolch ähnliche 2 Perſonen leicht zu finden, und wenn wichtige Zweifel obwalten, ob der Zeuge den Angeſchuldeten in Erkänntniß habe.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch den Augenſchein und Kunſtverſtändige.

Ad §. 1906. (1908.) Ueber die Beweiſeskraft der Lungenprobe, worüber ſchon ſo viel debattirt worden, kann allein das Collegium medicum entſcheiden, und nach deſſen Vernehmung das Reſultat dieſem peinlichen Geſetzbuche einverleibt werden.

Ueberhaupt dürfte es räthlich ſeyn, noch vorläufig deſſen Erinnerungen über gegenwärtiges Kapitel zu erholen, um gewiſſe Regeln bey den geeigneten Unterſuchungen vorſchreiben zu laſſen.

Die Syſteme, und Widerſprüche der Aerzte mehren ſich täglich, und man erinnere ſich eines Collegial-Gutachtens über Abtreibung der Leibesfrucht, worinn die Majorität behauptete, daß es im Allgemeinen kein abtreibendes Mittel gäbe.

Ad §. 1923. (1925.) Dieſes gilt von allen zum Lebensunterhalt gehörigen, und öffentlich käuflichen Sachen: nicht nur allein ihre Vergiftung, ſondern auch Verfälſchung, Zuſchlagung von ſchädlichen Ingredienzen ſollen der Unterſuchung unterworfen ſeyn: man hat damit nicht ſo lange zuzuwarten, bis ein peinlicher Fall die Veranlaſſung giebt; gute Polizeyanſtalten haben all ſolche Vorkehrungen zu verfügen.

Ad §. 1930. (1932.) Der Ausdruck: oder die Kur eines Wahnſinnigen befördert war, iſt widerſprechend, es ſoll heiſſen: die Kur verhindern: ein anderer Sinn läßt ſich ſchwerlich denken.

Ad §. 1937. (1939.) In ſolchen Fällen ſind dem Beſchädigten Eigenthümer auch diejenigen gleich zu achten und zur eydlichen Schätzung zuzulaſſen, welche die entwandten Sachen in der Aufſicht und Bewahrung hatten, und die die myſtiſche Perſon, welcher das Eigenthum angehört, repräſentiren.

Ad §. 1941. (1943.) Bey dieſer Einſchränkung könnte die Exiſtenz mehrerer Verbrechen niemal bewieſen werden: wenn manche Verbrechen nie anders als durch den Beſchädigten erprobt werden können, zu was der Beweis von der Größe des Werths?? — — eines folgt aus dem andern, oder aus den nämlichen Motiven fällt auch die letzte Probe hinweg.

Die Ausſage des Beſchädigten verdient über das Daſeyn des Verbrechens die nämliche Glaubwürdigkeit, außerdem iſt es in vielen Angelegenheiten um die öffentliche Sicherheit geſchehen.

Ad §. 1960. (1962.) Nach den vorigen §§. wird die entfernte Wahrſcheinlichkeit auf jener Seite angenommen, für welche die Gründe geringer ſind: die nämliche Regel muß alſo auch bey gleichen Gründen die Anwendung haben.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen der Wahrſcheinlichkeit, und deren Wirkung in peinlichen Sachen.

Ad §. 2013. (2015.) Der Verdächtige, der ſich ſeine Nahrung nicht ſelbſt verſchaffen kann, iſt zu arbeiten ſchuldig, und zwar nicht nach Willkühr, ſondern in

ſel=

ſolchem Maaß, daß, wenn es ſeine Kräfte geſtatten, er die Nahrung, und Köſten abverdient.

Der Staat hat keine Verbindlichkeit, einen ſolch verdächtigen, und der Arbeit kundigen zu ſeiner Bequemlichkeit auf ſeine Köſten zu ernähren.

Der Richter iſt daher befugt, ihm ſoviel Arbeit aufzuladen, als ſeine Kräfte geſtatten, und ſein Unterhalt erfodert.

Ad §. 2017. (2019.) Die Begränzung iſt immer ein gefährliches Mittel auch in der Hinſicht, daß jene Stadt und Dorf mit geſtraft wird, wo ſich ein Verdächtiger mit ſchlechtem Lebenswandel aufhalten muß.

Es ſoll daher einem ſolch Begränzten noch der ſonderheitliche Auftrag gemacht werden, daß er bey unruhigem Betragen, und fortgeſetzt liederlichem Lebenswandel, unmittelbar, ſtatt der Begränzung, in die Verwahrung die beſtimmte Zeit hindurch gebracht würde.

Ad §. 2029. (2031.) Für einen fremden, in dem Staat nicht auſäßigen, der nach der Losſprechung von der Inſtanz das Land nicht mehr betreten darf, und keine Caution leiſtet: iſt die Begränzung kein zweckmäßiges Mittel.

An das Land nicht im geringſten gebunden, wird er die erſte Gelegenheit zur Flucht ergreifen: in ſofern er Caution zu leiſten im Stande iſt, ſo ſoll dieſe mit der Begränzung verbunden werden, wenn nicht, ſo ſoll die Verwahrung jedoch mit zur Hälfte abgekürzter Zeit eintreten.

II. Theil.

II. Theil.

Zweyte Abtheilung.

Vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen.

Erſtes Kapitel.

Von der Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit' und dem Gerichtsſtande in peinlichen Fällen.

Ad §. 2063. (2065.)

Es geſchieht öfter, daß einem Criminalrichter auch in andern benachbarten Gezirken peinliche Fälle zur Unterſuchung, ja manchmal zur Aburtheilung übertragen werden; ſein geleiſteter Eyd muß ſich alſo auch auf all jene Handlungen erſtrecken, wozu er durch höhere Stellen delegirt iſt.

Ad §. 2068. (2070.) Wenn der Gerichtſchreiber vor ſeiner Anſtellung ſich der gehörigen Prüfung unterzogen, und ſeine Kenntniſſe bewährt hat; ſo ſoll er auf den Verhinderungs= oder Abweſenheitsfall des Oberbeamten verpflichtet werden, und allerdings deſſen Stelle mit Beyziehung eines Aktuars vertreten können: denn nach meiner Vorausſetzung hat er die nämlichen Eigenſchaften, die zu eigem peinlichen Richter erfodert werden, der Prozeß geht ſeinen ungeſtörten Gang, Zeit und Köſten ſind erſpart.

Ad §. 2073. *) Soll ſich dieſe Zuziehung etwa auch auf die Eigenthümer, und Pächter der Jagden ausdehnen??

Alle Jagdbezirke haben keinen ſonderheitlichen Beamten, und es könnten alſo nur die landesherrlichen Jagden darunter gemeint ſeyn.

Ueberhaupts ſehe ich nicht, was dieſe Beyziehung fruchten ſoll: ein Jagdbeamter wäre ein Spectateur, und ſeine Erinnerungen könnten weder auf die Formalität, noch auf den innern Gehalt des Prozeßes Einfluß haben.

Der Criminalrichter muß independent nur nach den Geſetzen handeln.

Ein Jagdbeamter ſtehet mit einem abzuurtheilenden Wilddiebe immer in gewiſſer Colliſion, und hat wenigſt ein entferntes Intereſſe.

Die Beywohnung bey dem Vortrage würde ein gezwungenes Verhältniß herbeyführen, und Zeit und Köſten verurſachen.

Mittheilung der Akten, die Erholung ſchriftlicher Erinnerungen wäre bey dieſem Vergehen eine Ausnahm vom Geſetze, foderte längere Zeit, verzögerte die Qualen des Verhaftes, und hälfen am Ende zu nichts, da bey voller Aktenkenntniß der Richter keiner Erinnerung, keiner berathenden Stimme bedarf.

Eine

*) Die §§. 2073, 2074, 2075, 2076. über die Konkurrenz der Jagdbeamten bey Unterſuchungen über Wilddiebſtähle wurden hinweggelaſſen. —

Eine Abſchrift des Urtheils kann dem Jagdbeamten mitgetheilt werden.

Ad §. 2097. (2095.) *) Was hier unter Oberlandesregierung gemeint werde, iſt nicht mehr anwendbar; die Generallandesdirektion kann dieſe Entſcheidung nicht geben, weil in ihre Sphäre, die peinlichen Angelegenheiten nie einſchlagen können.

Folgende Abtheilung fände ich angemeſſener: a) wenn in dem nämlichen Regierungsgezirk zwey Richter in dieſe Colliſion gerathen, ſo entſcheidet die vorgeſetzte Regierung, oder Hofrath: b) geſchieht aber ſolche Vorladung durch zwey Dikaſteria, ſo hat die höchſte Stelle zu beſtimmen, welchem die Unterſuchung gebühre.

Ad §. 2104. (2102.) Der Schadenerſatz, und übrige Folgen ſind in dem vorliegenden hypothetiſchen Fall nur Reſultate des Hauptprozeſſes, ſie müſſen alſo mit dieſem gleiche Formaltät, und Gang haben.

Ad §. 2124. (2121.) Die Geringfügigkeit ſolch kleiner Vergehen, der Zeitverluſt auf die Akeneinſendung, machen dieſe Befugniß allerdings räthlich.

Jedoch ſollen die Untergerichte alle Monate ein Verzeichniß der ſelbſt abgeſtraften Vergehen zu dem Obergericht einſenden, theils um in Kenntniß des Ganzen zu kom-

*) §. 2097. lautete: Wenn zwey Richter zu gleicher Zeit den Beſchuldigten vorladen, ſo bleibt es unſerer Landesregierung vorbehalten, zu beſtimmen, welcher von dieſen Richtern über den Beſchuldigten unterſuchen ſolle. —

kommen, theils um zu ermeſſen; ob nicht Exzeſſe durch zu gelinde, oder zu harte Beſtrafung mit untergeloffen.

Ad §. 2125. (2122.) Dieſer §. in Bezug auf jenen von 2082. (2080.) entſcheidet endlich die Befugniſſe der Ständiſchen mit dem Blutbann begabten Herrſchaftsgerichte; ſie werden den Landesherrlichen untern Criminalbehörden paricirt, und dieß iſt der einzig gerechte Maaßſtab, der Würde des Regenten, einer weiſen Geſetzgebung, gleicher Gerechtigkeitspflege, und den Foderungen der Privilegirten angemeſſen.

Die meiſten Herrſchaftsgerichte haben ihr Daſeyn landesherrlichen Conceßionen zu verdanken; was für einen Urſprung ſie aber immer haben mögen, ſo kann ihnen nicht mehr nach den bisherigen Verhältniſſen die Ausübung des Blutbanns überlaſſen werden.

Ein einzelner Mann hat bisher über Leben, und Tod geurtheilt, oft der nämliche, der den Prozeß inſtruirte: er als Mitbürger hat über ſeinen Mitbürger Leben, oder Tod ausgeſprochen: von Geſetz und Rechtswegen konnte er das nunciatur ſagen, aber nicht begnadigen, als wenn erſteres nicht wichtiger, als das letzte wäre.

Welch ein Unterſchied zwiſchen einem Beſchuldigten bey einem Herrſchaftsgericht, und jenem bey einem Landgericht; über letztere ſprach ein Dikaſterium mit wenigſt 7 Votanten, ein Urtheil; über erſtern entſchied die Stimme eines einzigen: ich erwähne nicht der übrigen Contraſte: die Sache iſt von ſelbſt auffallend genug, und nie kann nach geſunden Menſchenbegriffen ein anderes Reſultat ſeyn, als daß dergleichen Patrimonialgerichte nur die

In-

Inſtruction des Prozeſſes, und die Execution des Urtheils haben.

Die Zeiten ſind vorüber, ſollen wenigſt vorüber ſeyn, daß man den Blutbann für kein ſtattliches Vorrecht eines Landguts anſieht, und daß die Gewalt über Leben, und Tod zu urtheilen, traurig und läſtig iſt.

Weil aber dieſes pragmatiſche Geſetz in die innern Staatsverhältniſſe einſchlägt, weil es doch möglich wäre, daß ſich eine Stimme über Beeinträchtigung erhebe, ſo dürfte es nothwendig ſeyn, dieſe Feſtſtellung in einem motivirten Generalmandat zu publiciren.

Soll ſich dieſes auch auf die mit dem Blutbann privilegirten Hauptſtädte erſtrecken??

Allerdings, wo es das menſchliche Leben, und Ehre gilt, kann kein Privilegium beſtehen; alle Beweggründe paſſen auch auf die Magiſtrate an: Geſetze haben nur Kraft, wenn ſie für alle gelten.

Gleicher Einſchränkung müſſen daher ausdrücklich all jene Magiſtrate unterworfen werden, welche wenigſt nicht 7 der Rechte kundige und ſonderbar auf das Criminal-verpflichtete Votanten zählen.

Ad §. 2128. (2125.) Bey unſern verſchiedenen Jurisdictionsbehörden, bey den häufigen Conflicten ſcheint dieſe Generalregel nicht allen Anſtänden vorzubeugen; an manchen Orten iſt es noch nicht entſchieden; unter welches Forum dieſe, oder jene Perſon gehört: z. B. die landſchaftlichen Officianten: die ſchon bekannten Colliſionen ſollen daher bäldeſt beygelegt werden, bis dahin

aber

aber dieſe Regel ohne Prozeßgeſtattung über einzelne Fälle allgemein verbindlich ſeyn.

Ad §. 2131. (2138.) Die im nächſten §. angeführte Gränzlinie iſt unſtreitig nach den unwiderleglichen Begriffen der Staatsgewalt gezeichnet, und ſtimmt mit den beſten Autoren, ſelbſt mit jenem überein, was neuere Kanoniſten hierüber behaupten.

Mit den dermal noch beſtehenden Concordaten, und einigen Specialverordnungen iſt der Abſtand freylich fühlbar: doch wird die Regierung alle Umſtände heben, und bey einsmaliger Sanction nicht von ihren Befugniſſen abweichen: ein feſter Gang, und Beharrlichkeit, ſetzt ſich über kraftloſe Verſuche hinweg.

Zweytes Kapitel.

Vom Unterſuchungsprozeſſe, insbeſondere von der Generalunterſuchung.

Ad §. 2171. (2168.) Es iſt keine nothwendige Bedingniß, daß die Angabe ſich auf eigenes Wiſſen gründe, und daß die Abſicht zu einer Unterſuchung damit verbunden ſey.

Ob, und wenn dieſe eintrete, iſt die Sache des Richters, ohne auf den Zweck des Angebers Rückſicht zu nehmen.

Ad §. 2178. (2175.) Allerdings, wenn der Widerſpruch weſentliche, und Hauptumſtände betrift, und wenn er nicht aus irrigen Begriffen, oder unzulänglicher Beurtheilungskraft des Angebers herrühret: auch bey einer

einer widerſprechenden Anzeige ſoll der Richter verbunden ſeyn, mit nöthiger Fürſicht nähere Erfahrungen zu erholen.

Ad §. 2188. (2185.) Wenn ſich die Anzeige auf Wahrheit gegründet, wenn das Angegebene durch die Thatſache, und Unterſuchung bewährt gefunden worden: ſo muß der in Schranken gebliebene Anzeiger ganz verſchwiegen werden: ohne dieſe Verſchwiegenheit, iſt es nicht möglich vor perſönlichen Mißhandlungen zu ſchützen: aller Haß wälzt ſich auf den Anzeiger, ihn hält der Beſchuldigte, ſeine Anverwandten, und der zur Unzeit mitleidige Pöbel für den Urheber des Prozeſſes, und der Strafe.

Die Pflicht zur Anzeige würde zur gefährlichſten gemacht, und ohne Nutzen, ohne Einfluß auf den Prozeß bediente man ſich einer Publicität, die nach kurzer Zeit eine Verheimlichung der Verbrechen erzeugte.

Drittes Kapitel.

Von der Specialunterſuchung, insbeſondere von den Mitteln, den Beſchuldigten in die Gewalt des Richters zu bringen.

Ad §. 2225. (2222.) Wer die Verwaltungskoſten trage, ſoll in jedem Fall in dem Urtheil beſtimmt werden.

Ad §. 2234. (2231.) Die Zulaſſung eines Anwalds in den vorgetragenen Fällen, wäre eine Ausnahme von dem Geſetz zu Gunſten des Reichen.

Geld=

Geldſtrafen finde ich nach meinem Syſteme ohnehin nicht entſprechend: dürfte ein Angeſchuldeter ſich durch einen Anwald vertreten laſſen, und während dem Prozeß, bey der Specialunterſuchung ſich dem Richteramt entziehen, und einen Bevollmächtigten ſtatt ſeiner abordnen, ſo wäre der Chikane, und unüberſehbaren Weitſchichtigkeiten Thür, und Thor geöffnet.

Ad §. 2236. (2233.) Dem Beſchuldigten kann dieſe Willkühr nie eingeräumt werden; er ſoll ſelbſt erſcheinen, und keinen Anwald abzuordnen befugt ſeyn.

Ad §. 2238 (2235.) Gleichwie die Anſtellung des erſten Verhörs nur ſummariſch, nur von einem ſolchen Richter vorzunehmen iſt, ſo ſoll er noch die Obliegenheit haben, längſtens den 2ten Tag den Gefangenen der gehörigen Gerichtsſtelle auszuantworten.

Ad §. 2244. (2241.) Auch in all jenen Fällen, können bey ſolch geringern Vergehen die Cautionsleiſtungen von dem Gefängniße nicht befreyen, wenn der Angeſchuldete in ſeinem freyen Zuſtande noch leicht die Mittel hätte, die gegen ihn aufgefundene Beweiſe zu zernichten, und auf eine unerlaubte Art zu entkräften.

Ad §. 2266. (2263.) Dieß iſt vorzüglich den Bettelorden einzuſchärfen, und dabey noch feſtzuſetzen, daß wenn ſie einen ſolch aufgenommenen und verborgenen durch Maskirung zur Flucht verhelfen, oder ihn auf die obrigkeitliche Anfrage abläugnen, der Kloſtervorſtand zur 3 monatlichen Gefängniß verdammt, oder gar nach Umſtänden das Kloſter, als der öffentlichen Sicherheit ſchädlich aufgehoben ſeyn ſoll.

Ad

Ad §. 2294. (2291.) Hat ein Gefangener Mangel an Wäſche, ſo müſſen ihm wenigſt 2 Unterhemder von grober Leinwand gemacht, und dieſe abgewechſelt werden.

Wegen zu befürchtenden Ungeziefer ſollen bey längerer Gefangenſchaft die Haare abgeſchnitten werden.

Ad §. 2299. (2296.) Wenn jemand zur Strafe im Gefängniß ſitzet, und die Srtafzeit nicht über 3 Monate feſtgeſetzt iſt, ſo iſt er bis zu ſeiner Wiedergeneſung zu ſeiner Familie, oder Verwandten zu entlaſſen: dadurch würden nicht nur Köſten erſpart, ſondern auch die Wiedergeneſung größtentheils befördert.

Ad §. 2307. (2304.) Eine ſolche Anzeige iſt keinem Geiſtlicheu aufzubürden, noch weniger als Pflicht aufzulegen: es wäre eine Art Spionerie, und das Zutrauen im Religionsunterricht muß ganz erhalten werden. Ich wollte daher dieſen §. auslaſſen.

Ad §. 2367. (2364.) Den wahrſcheinlichen Ort der ergangenen Vorladung zu vermuthen, wird ſehr ſchwer ſeyn, und daher manche Citation ohne Wirkung bleiben: die Vorladung durch öffentliche Zeitungen dürfte entſprechender ſeyn.

Ad §. 2394. (2391.) Die Beſorgung des Vermögens auch mit weniger Mühe ſcheint mir mit dem Richteramt nicht vereinbar zu ſeyn; theils, weil man als richtig annehmen darf, daß der Richter mit andern Geſchäften überhäuft iſt, und alſo die gehörige Sorgfalt nicht anwenden kann, und theils um allen Verdacht von Eigennutz, zu entfernen.

Dem nächſten Verwandten, oder einem Dritten unbefangenen gegen Caution, könnte die Sorge mit beſſerer Wirkung übertragen werden, und der Richter hätte ohnedem noch die Oberaufſicht.

Ad §. 2403. (2400.) Dieſe Nahrung können ſie allerdings begehren, wenn ſie zurückkehren, ſonſt würden ſie dem Staat, oder einer einzelnen Communität zur Laſt fallen.

Ad §. 2434.*) Die Zurückfoderung ſoll ihnen nie benommen ſeyn: ſie würden für die Untreue des Beſchuldigten beſtraft, und letzterer hätte ſeine Bürgen dadurch belohnt, daß er ſie durch ſeine Wortbrüchigkeit in Schaden verſetzte, wovon er doch die erſte, und wahre Urſache iſt.

Viertes Kapitel.

Vom Verhöre der Beſchuldigten.

Ad §. 2482. (2478.) Nach dieſem §. würde es jedem Richter frey ſtehen, und ſeiner Willkühr überlaſſen ſeyn, vor der Specialverhör die Artikel dem Oberrichter zur Beſtättigung zu überſenden, und in Verfolg des weitern §. iſt es genug, wenn er ſich Auszüge, und Bemerkungen gemacht hat.

Ich

*) §. 2434. wurde hinweggelaſſen, und lautete: Wenn die Bürgen den Beſchuldigten durch große Fahrläßigkeit entwiſchen laſſen, ſo iſt die Summe welche ſie entrichten müſſen, als Geldbuße anzuſehen, welche ſie nicht vom Beſchuldigten zurückfodern können.

Ich wollte die in der Wahl des unterſuchenden Richters liegende Ueberſendung zum Oberrichter gänzlich verwerfen.

Es widerſpräche den präſumtiven Eigenſchaften eines jeden angeſtellten peinlichen Richters; die offen gelaſſene Beſtätigung hätte neben Zeitverluſt, und unnützen Aktenverſendungen den Nachtheil, daß der Unterrichter aus Bequemlichkeit reifes Nachdenken, und Einſtudieren der Akten, und der vorliegenden Handlung beſeitigte, und das weitere auf gerad ewohl dem höhern Richter überließ: dieſem iſt es oft nicht möglich die Lokalverhältniſſe, den Charakter des Angeſchuldeten ſo zu erwägen, wie die unterſuchende Inſtanz.

Im Laufe des Prozeſſes, und wenn Fehler in der Inſtruktion eingeſchlichen, ſo würde er manchmal Antheil daran genommen haben, und hätte keine unbefangene Meynung mehr bey Abfaſſung des Urtheils.

Zudem machen öfters die Antworten des Beſchuldigten ein Syſtem von Artikeln unmöglich: eine Beſtätigung von der obern Inſtanz würde daher den ſcrupulöſen Unterrichter in die größte Verlegenheit ſetzen.

Man könnte alſo im Allgemeinen nur anordnen: vor dem Verhör hat jeder Richter ſich die verhandelten Akten, das Verbrechen, und die Umſtände ſo eigen zu machen, und ſich vorläufige Bemerkungen zu entwerfen, daß das Verhör ohne Anſtand vorgenommen, und mit Erſchöpfung aller Verhältniſſe, und Umſtände geſchloſſen werden kann.

Ad §. 2492. (2488.) Dieſes hat bey Verbrechen die gewöhnlich wiederholt worden, und bey verſchreiten Böſewichtern eine Ausnahme.

In dieſen beeden Fällen kann es der Richter bey der letzten Thathandlung nicht bewenden laſſen, ſondern er muß ſeine Fragen, auf die Anzahl, Wiederholung, und auch auf andere Vergehen, welche gemeiniglich bey angewöhnten Böſewichtern eintreffen, ausdehnen.

Ad §. 2535. (2531.) Eine ſchriftliche Verantwortung kann nie zuläßig ſeyn: Verwirrung und Weitſchichtigkeit wären die unmittelbaren Folgen. Ein verſchmizter Inquiſit, dem man einmal dieß zugeſtanden, hätte die weitere Prozeßinſtruktion in ſeiner Macht, und dem Richter wäre jeder Schritt zur weitern Erforſchung erſchwert: ſo verwickelte Gegenſtände (mit Ausnahme eines Kaſſareſtes über vieljährige Rechnungen) können nie vorkommen, da in jeder artikulirten Frage nur ein Umſtand vorgelegt werden darf, und jedes dunkles, und verworrenes durch geeignete Fragſtücke oder in inſtanti gehoben werden kann, oder dem Inquiſiten ohnehin angemeſſene, Bedenkzeit zugeſtanden iſt.

Ad §. 2549. (2545.) Ich finde dieß mit einer geraden Verhandlung nicht compatibel, es wäre immer eine Art von Hinterliſt, und moraliſcher Tortur; wegen den unvermeidlichen Mißbräuchen wollte ich davon abſtrahiren.

Ad §. 2563. (2559.) In jedem Fall, wo der Inquiſit die Landesſprache nicht verſteht, iſt ein beeydigter Dollmetſcher beyzuziehen, ſonſt ſcheint das Gericht nicht

hin-

hinlänglich beſetzt, und der Richter, oder der Aktuar würde eine doppelte Perſon vorſtellen.

Ad §. 2585. (2581.) *) Wenn der Rädelsführer in dem ſummariſchen Verhör ein vollkommenes Eingeſtändniß macht, wird auch ohne weiters das artikulirte mit ihm vorzunehmen ſeyn, und er iſt gleichfalls auf ſeine Mitſchuldigen zu führen.

Dieß erleichtert den Prozeß, und leitet ſich aus der natürlichen Verhältniß her, weil hier der Rädelsführer der ſchwächſte iſt.

Ad §. 2596. (2592.) Um die Antworten in den eigentlichen unveränderlichen Ausdrücken zu erhalten, ſollte verordnet werden, daß ſelbe nicht in der indirekten Redensart aufgenommen würden, ſondern alle wären ſo einzutragen, wie ſie der Inquiſit in der erſten Perſon ausgeſprochen: mancher Sinn ändert ſich durch die Uebertragung der indirekten Erzählung.

Ad §. 2599. (2595.) **) Dem Aktuar kann man weder ſo viel Phiſiognomik, noch Menſchenkenntniß beymeſſen: er, der die Akten nicht einſtudiert, weißt die ſpeciellen Umſtände nicht, die ſonderbaren Eindruck auf dem Inquiſiten machen ſollen.

Ad

*) §. 2585. lautete: Der Rädelsführer iſt zwar ſogleich ſummariſch, aber nur dann auf Arktikel zu vernehmen, wenn die andern Mitſchuldigen verhöret ſind.

**) §. 2599. lautete: Sondern der Aktuar muß dieß Betragen für ſich im Protokolle bemerken.

Der Richter kann ohne alles Aufſehen die Veränderungen notiren, und am Ende zu Protokoll geben.

Ad §. 2606. (2602.) Dieſe vielfache Nachforſchungen können im allgemeinen nicht als geſetzliche Bedingniſſe angenommen werden.

Die Nachfrage über den vorigen Lebenswandel allein iſt abſolute nothwendig: er giebt großen Aufſchluß auf die Moralität, und Handlungsmotiven.

Die Herſtellung des Alters aus den Kirchenbüchern kann nur dann einigen Bezug haben, wenn das Anſehen des Inquiſiten mit dem von ihm ſelbſt angegebenen Alter zu großen Abſtand bildet, wenn Jugend, oder zu hohes Alter Einfluß auf die Handlung und Strafe haben.

Nur bey ſonderbaren Veranlaſſungen, bey auffallenden Merkmalen von Geiſtes= oder Körperſchwäche iſt der Zuſtand durch Aerzte, und Seelſorger zu erholen; ſonſt wurden letztere auch die größten Verbrechen einem ſchwachen Nervenſyſtem, oder Seelenverſtimmung zuſchreiben, die Freyheit der Handlung nach ihrem Syſteme hinweg diſputiren, und die Geſetze unanwendbar finden.

Fünftes Kapitel.

Von der Vertheidigung in peinlichen Fällen.

Ad §. 2635. (2631.) Dem man die Vertheidigung ſeines Lebens, Ehre, und Abwendung von Strafen überläßt, muß ein vertrauter Mann ſeyn.

Man kann ihm kein größeres Zutrauen ſchenken, als ihm ſein ehrenvolles Amt ſelbſt einräumt; jede Ausnahme

wäre

wäre Beleidigung, und keinem ſollen die Akten in das Haus gegeben, wohl aber auf Verlangen Abſchriften von dem Zeugenrotulo, oder anderer einzelner nöthigen Aktenſtücke verwilliget werden. Gleiches Zutrauen hat gleiche Folgen, und richterliche Privatmeynung darf keine Begünſtigung geben.

Ad §. 2641. (2637.) Die Mißbräuche, die durch das geſtattete Alleinreden, möglich, und wahrſcheinlich werden, ſollen dieſes verbiethen.

Allein, welche gute Sache kann nicht mißbraucht werden: will man dem Inquiſiten ernſtlich eine Vertheidigung angönnen, ſo muß er mit ſeinem Sachwalter allein ſprechen können: die Gegenwart einer Gerichtsperſon verſchließt das Herz, ſetzet den Angeſchuldeten in eine gezwungene Lage, und hemmt die wechſelſeitige Mittheilung des Anwalds.

Die vorſichtige Wahl bey Beſtellung eines Vertheidigers, die richterliche Oberaufſicht, und die übrigen Beſchränkungen werden den gefürchteten Mißbräuchen vorbeugen.

Ad §. 2646. (2642.) Die nochmalige Zeugenabhörung kann nur dann verlangt werden, wenn einige Umſtände ausgelaſſen, oder der Vertheidiger neue vorbringt, von welchen die nämliche Zeugen Wiſſenſchaft haben ſollen, und die ihren vorigen Ausſagen nicht gerade entgegen ſind.

Außerdem iſt die nochmalige Zeugenabhörung unzuläßig, prozeßverwirrend, und zu Widerſprüchen leitend.

Ad §. 2648. (2644.) Zeit, Köſtenaufwand, und Chikane würden den Lauf der Gerechtigkeit hemmen: ich ſehe nicht ein, zu was ſolche reſponſa dienen ſollten, wenn der Vertheidiger ſeine Pflicht erfüllt, da ohnehin der unterſuchende Richter alle Umſtände nach Möglichkeit entwickeln muß. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der nähern Berichtigung anderer Umſtände, und Punkte: entweder ſind dieſe in den Akten ſchon enthalten, oder nicht, im erſten Falle bedarf es keiner weitern Berichtigung, im letztern, muß ſie der Richter, wenn ſie weſentlich, und prozeßdienlich ohnehin erheben.

Ad §. 2655. (2651.) Die Chikane des Civilprozeſſes muß man nicht von ferne in die peinlichen Angelegenheiten einſchleichen laſſen.

Ohne wichtig und erwieſene Urſache kann keine Friſtenverlängerung ſtatt finden, und läßt der Vertheidiger aus ſeinem Verſchulden die Friſt verfließen, ſo ſoll er wegen Vernachläßigung einer ſeiner erſten Amtspflichten, ſo lange im leichten Gefängniß verwahrt werden, bis er oder die Vertheidigung verfertigt hat, oder der andere beſtellte Vertheidiger ſie einreicht, nebſtdem hat er die Köſten zu tragen, und für ſeine gehabte Mühe nichts zu fodern.

Dieſem Kapitel von Vertheidigung müßte ich noch beyſetzen. 1. Die Köſten der Vertheidigung trägt der Inquiſit, wenn ſie von ſeinem Vermögen zu erholen ſind. 2. Ein zu hoch angeſetzter Deſervit ſoll von dem Oberkriminalgericht ex officio moderirt werden. 3. Der Vertheidiger eines mittelloſen Inquiſiten iſt aus der Gerichtskaſſa zu bezahlen, und unentgeldlich kann ſie nie-

mand

mand aufgetragen werden; außer der Staat hat einen eigenen Vertheidiger aufgeſtellt, und beſoldet. 4. Eltern haben für ihre Kinder, und ein Ehegatte für den andern die Vertheidigungskoſten zu übernehmen. 5. Derjenige Vertheidiger der dem Inquiſiten unerlaubte Anſchläge entweder zur Flucht, zur Widerrufung ſeiner Geſtändniſſe ꝛc. ertheilt, der den Lauf der Gerechtigkeit durch Chikanen, oder lügenhaften Vorſchreiben zu hemmen ſucht, iſt nicht nur unfähig, künftig eine Vertheidigung zu führen, ſondern auch nach Umſtänden mit 1—3monathlicher Gefängnißſtrafe, und Erſatz der Köſten zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von der Entſcheidung peinlicher Fälle.

Ad §. 2677. (2673.) Durch dieſen §. werden die innländiſchen Kollegien kompromittirt, ich wollte ihn ganz hinweglaſſen, da ein ſolch intrikater Fall ohnehin von dem entſcheidenden Kollegio der höchſten Stelle vorgelegt wird, ſo hängt die Verſendung an Auswärtige ohnehin von dieſer ab.

Ad §. 2688. (2684.) Verſteht ſich mit Einſchluß des Präſidenten, oder ſonſtiger Vorſtände.

Ad §. 2696. (2692.) Mit der geſammt hier vorgeſchlagenen Theorie der Stimmenmehrheit könnte ich mich nicht vereinigen, und ich ſehe keinen zureichenden Grund.

Dieſer Gegenſtand lohnte eine eigene Abhandlung, wozu aber hier weder Zeit noch Ort iſt.

Hängt die Frage des vollkommenen Beweiſes von einer einzig verneinenden Stimme ab, ſo wird nie ein

Ver=

Verbrecher als überwieſen gefunden werden: in der Macht eines einzigen Votanten ſtünde die Anwendung der Geſetze, und in der Folge die öffentliche Sicherheit.

Wer den Kollegialgang kennet, hat die Ueberzeugung, daß ſelbſt über einen Fall de plano, wie man zu ſagen pflegt, ein und andere Stimme abweicht.

Zufällige Umſtände möchten oft eine ſolche Stimme determiniren.

Im Durchſchnitt genommen, bleibt Uebereinſtimmung aller Votanten eine ſeltene Sache: Empfindeley, unzeitige Menſchlichkeit, Rechthaben, und eigene Auslegung der Geſetze, wie der Thathandlungen ſind nie ganz zu vertilgende Gebrechen.

Nehme man nun vollends, daß nach dem weitern §. die Akten bey einer aus nichtigen Gründen abweichenden Stimme, zu dem nächſten Obergericht eingeſendet werden ſollen: ſo iſt das weitſchichtigſte Feld zu Debatten geöffnet.

Die Nichtigkeit der Gründe iſt nicht immer leicht zu beurtheilen, und man hätte über einen Nebenpunkt eine Appellation, welche mit bedenklichen Nachtheilen verknüpft wäre.

Nach allen Kollegialverfaſſungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, durch zu weit getriebene Aengſtlichkeit verliert ſich die gute Sache, und der eigentliche Geſichtspunkt, öffentliche Ruhe, Sicherheit, gerader und ſchleuniger Juſtizgang wäre verrückt.

Daß

Daß die Stimmenmehrheit in allen Fällen entſcheidend ſeyn ſoll, hievon glaube ich wenigſt nicht abweichen zu können: noch wollte ich beyſetzen, daß in allen peinlichen Sachen der Präſident, oder Vorſtand ſeine Stimme ſelbſt abgebe, und wenn Paria vorhanden, das Urtheil nach der gelindern Meynung ausgeſprochen werden müſſe.

Ad §. 2709. *) Eine bloſe Beſtätigung iſt eine unnütze, und für die höchſte Stelle läſtige, Zeit- und Köſten erheiſchende Formalität.

Soll aber die Beſtätigung die Ausdehnung von Abänderung der Strafe, des gefällten Urtheils, der Anweiſung auf neue Erſetzungen, und Inſtruktion haben: ſo iſt ſie eine wahre Reviſion der erlaſſenen Urtheile, ein ſtillſchweigendes Begnadigungsrecht, welches man doch aufheben will, und doch unter verändertem Namen beybehalten wäre.

Aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, ſcheint es mir ein bedenkliches Mittel zu ſeyn, das mit dem Zutrauen auf gut organiſirte Dikaſteria nicht vereinbarlich iſt.

In

---

*) §. 2709. lautete: Nach geſchehener Abſtimmung wird alsdann das Urtheil abgefaßt, und wenn auf eine Strafe höherer oder mittlerer Art erkannt wird, Uns zur Beſtätigung von dem Dikaſterium vorzulegen. —

§. 2710. Andere Urtheile werden zur Vollziehung gebracht, ohne daß ſie Uns zur Beſtätigung vorgelegt wurden. —

Dieſe beeden §§. wurden hinweggelaſſen. —

In einzelnen Fällen iſt es der höchſten Stelle unbenommen, die Akten ausdrücklich zur Einſicht abzufodern.

Ad §. 2744. (2738.) *) Die Urtheilsverkündigung könnte auf ſolche Perſonen einen zu nachtheilgen Eindruck machen. Man ſolle ſie gegen Cautionserlage oder nöthige Polizeyaufſicht nach Hauſe laſſen, und ſie wieder nach gehobener Krankheit, oder Entbindung vorrufen.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile.

Ad §. 2752. (2746.) Die gröߌte Schwierigkeit hat die Zulaſſung von Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile, ihre Beſtimmung, und Einrichtung. Menſchlichkeit, der wichtige Gegenſtand, Leben, Ehre, rathen zur Bejahung der erſten Frage.

Kann man wegen ein paar hundert Gulden alle Inſtanzen durchlaufen, wie ſoll eine Reviſion wegen Nichtigkeiten in peinlichen Sachen abgeſchlagen werden können??

Nur die Organiſation der Obergerichte hat mehr Anſtände.

Sobald einmal ein Dikaſterium ein Urtheil gefällt, und es die angeklagte Nullität des Unterrichters für keine an=

*) §. 2744. lautete: Wenn aber die Fortdauer der Gefangenſchaft ſchwerer iſt, als die erkannte Strafe ſelbſt, ſo wird das verdammende Urtheil auch kranken und ſchwangern Perſonen gleich verkündigt. —

angeſehen hat, ſo kann es über dieſe nicht mehr erkennen. Der nächſt höhere Richter in Hinſicht der Regierungen wäre alſo der Hofrath, und in Hinſicht der letztern das Reviſorium.

Dieſes kann ſich ſeiner Verfaſſung gemäß mit keiner Criminalſache abgeben, noch weniger ihm derer Unterſuchung überbürdet werden.

Nur ein Ausweg ſcheint übrig zu ſeyn: die Beſtellung eines Criminal-Obergerichts, wohin alle Nullitätsklagen gebracht werden müſſen.

Dieſes könnte zur Erſparung der Unköſten aus 6 Hofräthen beſtehen, welche von den ſonſtigen Criminalpropoſitionen zu befreyen, und dafür die Reviſion über angebrachte Nullitätsklagen zu entſcheiden hätte.

Vorläufig hat aber Herr Profeſſor Kleinſchrod ſich über folgende Anſtände zu erklären, und das Nähere zu entwickeln: Wann der Inquiſit, oder ſein Vertheidiger die Nullität zu inſinuiren und einzureichen habe? wenn dieſe nicht inſinuirt, was der Unterrichter zu thun, und wie ſich zu verhalten habe? Welche Wirkung die Inſinuation hervorbringe? — — —

Das Recht, ein Urtheil anzufechten, nach dem §. 2785. (2779.) kann nur dem Inquiſiten, keinem andern aber zu Guten gehen, die ihm einmal publicirt gelindere Strafe iſt nicht mehr abzuändern, er hat ein unumſtößliches Recht darauf erlangt.

Ad

Ad §. 2765. (2759.) Eine Vertheidigung nach dem Urtheil iſt unnütz, und zwecklos, in ſofern nicht neue Umſtände, und Beweiſe angebracht, und belegt worden.

Man hat die Vertheidigung vor dem Spruch, der Richter hat in der Unterſuchung alle Vertheidigungsgründe hergezogen; zu was ohne neue Belegen eine nochmalige Vertheidigung?? Die nur in Wiederholungen des Geſagten, in Verdrehungen, und Wendungen beſtehen müßten.

Ad §. 2770. (2774.) Aus oben bemerkten Gründen kann nie eine Strafe erhöhet werden: in Hinſicht dieſer erwächſt das Urtheil der Inſtanz in Rechtskraft: man würde hier ſelbſt gegen den Civilprozeß eine Ausnahme machen.

Ad §. 2777. (2771.) Nur der Ankläger ſoll die Befugniß haben in 10 Tagen das nichtige Verfahren, oder die Partheylichkeit des Richters anzufechten.

Achtes Kapitel.

— — —

Neuntes Kapitel.

Von der Bezahlung der Koſten in peinlichen Fällen.

Ad §. 2841. (2835.) Der unſchuldig befundene, der keine Veranlaſſung zur Unterſuchung gab, iſt nicht nur von allen Koſten zu befreyen, ſondern er kann noch mit einer Indemniſationsklage gegen den boshaften Ankläger, Anzeiger, oder ungerechten Richter einkommen.

Zehentes Kapitel.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abweſende.

Ad §. 2885. (2879.) Die dreymalige Vorladung durch die Landeszeitungen und jene benachbarten 3 Staaten muß hinlänglich ſeyn, um die Strafe vollziehen zu können.

Dieſer Ediktalvorladung iſt die Wirkung beyzulegen, als hätte der Beſchuldigte die Ladung richtig erhalten; ſonſt hätten die wenigſten Prozeſſe gegen Abweſende eine Wirkung; denn ſelten würden die Fälle ſeyn, daß der Richter die verlangte Ueberzeugung erzwecken könnte.

Eilftes Kapitel.

— — —

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren über den Schadenserſatz in in peinlichen Fällen.

— — —

Bemerkungen
über
den Entwurf
eines
peinlichen Geſetzbuches
für
die kurpfalzbaieriſchen Staaten.

Von
Joſeph Socher,
kurfürſtl. geiſtl. Rath und öffentl. ordentl. Profeſſor der philoſophiſchen Wiſſenſchaften auf der hohen Schule zu Landshut.

Bemerkungen
zu
der erſten Abtheilung
des Entwurfs
eines peinlichen Geſetzbuches.

§. 1. Dieſes Geſetzbuch ſoll vom . . . des Jahres verbindliche Kraft haben.

Der Zuſtand der Nation fodert lange ſchon und laut eine Verbeſſerung der Kriminal-Juſtiz: die Einführung eines genügſam geprüften neuen peinlichen Koder kann nichts aufhalten, als

a) Der erfoderliche Zeitraum für die Richter, um ſich mit den Anordnungen der neuen Geſetzgebung bekannt zu machen, welcher um ſo kürzer seyn kann, je beſtimmter und deutlicher dieſes Geſetzbuch ſelbſt abgefaßt iſt.

b) Diejenige Organiſirung der übrigen Staatszweige, auf welche das Geſetzbuch bey ſeinen Anordnungen mit Zuverläßigkeit rechnet. In dem Staate ſteht nichts iſolirt; alles greift ineinander ein, und hängt wechſelweiſe zuſammen. Die alte Kriminaljuſtiz machte ſich die Sache bequem; ſie räumte die gefährlichen Staatsmitglieder kurz und gut aus dem Wege, und erſparte ſich dadurch alle weitere Sorge. Die neu einzuführende legt ſich ſchwere Pflichten auf: ſie fodert §. 125. (130.) Auf-

bewahrungsorte für ewige Gefangenſchaft; Orte des Feſtungsarreſtes, des einfachen Gefängniſſes; öffentliche Arbeiten zur Strafe; Arbeitshäuſer zur Strafe, zur Bewahrung vor Müßiggang, zur Ernährung der Armuth §. 151. (156.) Aufbewahrungsorte für Wahnſinnige; §. 241. (246.) für gefährliche Kinder, Blödſinnige u. ſ. w.; Anſtalten der Polizey, wodurch Verbrechen verhindert, Verbrecher leicht entdeckt, und ergriffen; wodurch über die nach der Strafe zu entlaſſenden genaue Aufſicht gepflegt werden kann. Dieſe Anſtalten und Orte ſind nun zwar zum Theil ſchon da, oder laſſen ſich zum Theil leicht anweiſen oder verbeſſern. Ihre vollkommene Herſtellung iſt aber ſo nothwendig, daß ohne ſie die Einführung einer auf ſie berechneten Kriminalgeſetzgebung von den ſchädlichſten Folgen ſeyn müßte.

§. 5—9. **Verbrechen von Fremden, außer Baiern begangen, ſollen nach gemeinem teutſchen Rechte beſtraft werden.**

Dem Rechte nach gebührt jedem Verbrechen die Strafe, welche an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens darauf geſetzt war: wenn nun an dem Orte, wo ein Verbrecher ein Verbrechen begieng, das gemeine teutſche Recht nicht galt, wie kann man ihn darnach beſtrafen?

Soll man jedem Verbrecher nach den Geſetzen des auswärtigen Ortes des Verbrechens richten, mit wie vielerley Geſezgebungen müßten ſich unſere Richter bekannt machen?

Ein fremder Verbrecher unterwirft ſich ſelbſt den Geſetzen des Landes, in das er ſich freywillig begiebt, wenn

wenn er nicht von ſeiner vorigen Obrigkeit zurückgefodert wird; auch iſt unſere neue Geſetzgebung mild genug, um ihn nicht ſtrenger zu beſtrafen, als er anderswo beſtraft worden wäre. Aus dieſen Gründen ſoll die Beſtrafung inn- und ausländiſcher Verbrecher ganz gleich ſeyn.

§. 4. Wenn die Richter einen Zweifel haben, ſollen ſie bey der Geſetzkommiſſion anfragen.

Die Anfrage der Richter über einen jeden Zweifel würde die Ausübung des richterlichen Amtes in einen ſchwankenden Zuſtand verſetzen, welcher der Verwaltung der Gerechtigkeit nicht anders als nachtheilig ſeyn könnte. Dieſe Anfrage dürfte nur dann Platz greifen, wenn der obwaltende Zweifel aus den geltenden Geſetzen platterdings nicht gehoben werden könnte; und dann dürfte es noch die Frage ſeyn, ob die Entſcheidung der Geſetzkommiſſion, welche als authentiſche Auslegung einem neuen Geſetze gleich gilt, eine rückwirkende Kraft haben könnte, wenigſt in dem Falle, wo dieſe Entſcheidung für eine ſchärfere Strafe ſich erklärte, als nach den beſtehenden Geſetzen verhängt worden wäre.

Der Entwurf ſetzt hier eine beſtehende Geſetzkommiſſion voraus, die in unſerm Lande noch nicht da iſt: es fragt ſich alſo noch: 1) erfodert die vollſtändige Staatsorganiſirung die Aufſtellnng einer ſolchen? und 2) unter welchen Beſchränkungen?

1) Eine bleibende Geſetzkommiſſion muß aufgeſtellt werden, wenn es a) einen eigenen Kreis von Geſchäften giebt, welche b) von andern Stellen nicht eben ſo gut beſorgt werden können.

a) Es

a) Es giebt einen ſolchen Kreis von Geſchäften. Kein Theil der Geſetzgebung kann ſo vollkommen ſeyn, daß nicht den richtenden und exequirenden Stellen fortwährend Fälle vorkommen müßten, welche man ihrer willkührlichen Auslegung nicht überlaſſen darf: auch bey einer einmal gelegten ſehr guten Baſis bleibt doch eine fortſchreitende Verbeſſerung der Geſetzgebung unentbehrlich; dieſe Verbeſſerung ſoll nicht nach großen Zwiſchenräumen ruckweiſe, welches nie ohne Erſchütterungen abläuft, ſondern wie der Gang der Natur ruhig gleichförmig und mit dem Bedürfniß in gleichen Schritten fortſchreitend wirken: eine nie ſchlafende Aufſicht ſoll den Gang der Geſetze in ihrer Ausübung und in ihren Wirkungen beobachten, um jede Stockung oder Lücke ſogleich bey ihrem noch unſchädlichen Anfange zu bemerken, und Mittel der Abhilfe bereit zu halten.

b) Untergeordnete Stellen können dieſen allgemeinen Ueberblick nicht haben; ſie müſſen weſentlich auf ihren Kreis eingeſchränkt bleiben; ſie ſind alſo nicht fähig, über Geſetzesveränderungen, die jederzeit in das Allgemeine einſchlagen, anders als vorbereitend und anfragend zu urtheilen.

Auch die höchſte Stelle, welche alle andere Gegenſtände der Regierung von der untergeordneten Stelle vorbereitet zur Berathſchlagung und Entſcheidung übernimmt, kann es nicht anders als vortheilhaft finden, auch über Geſetzesveränderungen als eine der wichtigſten Klaſſen der Staatsmacht-Ausübung durch eine eigene Behörde genugſam inſtruirt zu werden, um darnach, was ihr immer allein gebühren muß, zu entſcheiden.

2) Denn

2) Denn ſo nothwendig eine Geſetzkommiſſion aus dieſen Gründen iſt, ſo muß ſie doch nie mehr als Kommiſſion ſeyn, das iſt:

ſie muß nie ſelbſtthätig anfangend verfahren dürfen:

ſie muß nur auf die ordentliche, periodiſch in beſtimmten Zeitpunkten abzugebende, Anzeige der die Geſetze handhabenden untergeordneten Kollegien;

oder auf beſondere Anfragen derſelben bey zweifelhaften Fällen

zu berathſchlagen, und

ihre Vorſchläge an die höchſte Stelle zur endlichen Entſcheidung abzugeben haben.

Nur eine auf dieſe Art beſchränkte bleibende Geſetzkommiſſion dürfte einerſeits in eine monarchiſche Staatsverfaſſung einpaſſen, und andererſeits für eine fortſchreitende Vervollkommnung der Geſetze von den wohlthätigſten Folgen ſeyn.

§. 12—14. Ausdehnende Auslegung der Geſetze ſoll den Richtern nur, wenn der im Geſetz nicht genannte Fall den Begriff der genannten Fälle an ſich trägt, und der Grund des Geſetzes bey ihm eintritt; einſchränkend nur unter der letzten Bedingniß erlaubt ſeyn.

Der Willkühr der Richter ſoll ſo wenig als möglich in der Anwendung der Geſetze überlaſſen bleiben. Geſetze, welche die natürliche Billigkeit verletzen, führen aber die Richter in die Verſuchung, und unbeſtimmt oder unvollſtändig abgefaßte Geſetze nöthigen ſie, willkührliche Auslegungen zu machen. Da keiner dieſer Fälle bey dem

Ent-

Entwurfe eintrift, ſo beſchränkt er mit Recht die richterliche Auslegung in ſo enge Gränzen, von welchen kein Mißbrauch beſorgt werden kann. Nur dürfte bey dem Worte: Grund des Geſetzes, noch beygeſetzt werden, daß darunter nur der ausdrücklich angegeben, nicht irgend ein beſonderer hiſtoriſcher Grund, oder eine künſtliche Ableitung von allgemeinen Grundſätzen zu verſtehen ſey.

§. 16. Solche Vergehungen, welche von andern Theilen der Geſetzgebung beſtraft werden, ſind von dieſem Kriminalgeſetzbuche ausgeſchloſſen.

Denn auch die Polizey, das bürgerliche Recht, das Gewiſſensgeſetz verbietet: die Worte unerlaubt, erlaubt, rechtmäßig, haben einen ſehr verſchiedenen Sinn, nachdem ſie auf eines oder das andere dieſer Geſetze bezogen werden: die Vernachläßigung dieſer Unterſcheidung iſt eine fruchtbare Quelle ſchiefer und widerſprechender Urtheile. Darum wäre es zu wünſchen, daß in dem Entwurfe nicht nur hier in dieſem §. ein für allemal auf dieſen Unterſchied hingewieſen, ſondern auch jedesmal, ſo oft obige Ausdrücke gebraucht werden, durch einen Zuſatz ihre wahre Bedeutung angegeben würde. Dieſe Bemerkung gilt von den §§. 26. 40. (42.) vorzüglich § 179. (184.) 185. (190.) 260. (265.)

§. 16. Nach beſondern Geſetzen des Standes — — der Geiſtlichkeit. — —

Das Beſondere in Rückſicht der Geiſtlichkeit kann nur darinn beſtehen, daß ſie von einem andern Forum gerichtet werden: aber es hindert gar nichts, vielmehr fodert es das Recht, daß die Geiſtlichen nach den nem-

lichen

lichen Rechten des Staates, deſſen Schutz ſie genießen, und deſſen Diener ſie ſind, weder härter noch milder beſtrafet werden, wie andere Mitbürger und Diener dieſes Staates: entweder ſoll alſo dieſe Gleichſtellung der Geiſtlichkeit ſogleich dem Geſetzbuche einverleibt, oder wenigſt dem Forum, unter dem die Geiſtlichen in perſönlichen Sachen ſtehen, als Norm mitgetheilt werden.

§. 17—43. (45) In der an ſich ſchweren Lehre von dem böslichen Vorſatze, der Fahrläßigkeit, und der Strafbarkeit der Folgen

ſcheint nicht die helleſte Ordnung und Vollſtändigkeit zu herrſchen. Um ſich derſelben zu verſichern, iſt eine genaue logiſche Abtheilung das einzige Mittel, welche aber freylich in dem Entwurfe der Geſetze ſelbſt, wie die Bleyſtriche einer Zeichnung nicht mehr ſichtbar bleiben darf.

1) a) Die verbotene Handlung iſt entweder unmittelbarer Gegenſtand des Willens böslicher Vorſatz, oder

b) Folge einer andern Handlung einer poſitiven, oder

c) der Unterlaſſung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit — Fahrläßigkeit.

2) d) Die Handlung, wovon eine verbotene That die Folge iſt, war ſelbſt rechtlich geboten;

e) wenigſt rechtlich erlaubt; (§. 179.) (184.)

f) War ſelbſt rechtlich verboten.

3) g) Die verbotene That iſt die nächſte nothwendige, gewöhnliche,

h) eine

h) eine entfernte, zufällige, beſondere Folge davon:

4) i) es läßt ſich erweiſen, daß der Thäter dieſe Folgen vorausſah und wollte

k) es läßt ſich nicht erweiſen, aber

5) l) er konnte ſie mit gewöhnlicher Vernunft voraus ſehn, und mit leichter Mühe abwenden,

m) oder nicht.

Auf a) gelten die §§. 24—27.

Der Fall d) iſt ausgelaſſen; es dürfte alſo eingeſchaltet werden: „Für die unausweichlichen Folgen, welche mit der dringenden Ausübung einer Rechtspflicht verbunden ſind, iſt niemand ſtrafbar.“

Für den Fall g) gilt der Grundſatz: „wer bey vollkommnem Vernunftgebrauche iſt, weiß die nächſten und nothwendigen Folgen ſeiner Handlung, und wenn er dieſe doch begeht, ſo will er auch jene; er iſt alſo der Regel nach mit der Strafe des böslichen Vorſatzes zu belegen.“

Auch der Fall i) muß unter der Strafe des böslichen Vorſatzes ſtehn: daher kann man die §. 19. u. w. von der abſichtlichen Vernunftberaubung, welche eine verbotene That zur Folge hatte, die doch nicht, auch bey Vorausſehung dieſer Folge, mit ordentlicher Strafe belegt werden ſoll, nicht billigen. Das nemliche gilt von §. 254. (259.) und 264. (269.)

Erſt von l) an fängt die Fahrläßigkeit an, deren Gradebeſtimmung dem Richter überlaſſen, ihm aber auch die Regel gegeben, und die Momente beſtimmt werden müſſen, nach denen er die Grade zu meſſen hat, §. 40. (42.)

§. 55.

§. 55. (57.) 56. (58.) Bey der Strafe des Verſuches kömmt es darauf an, ob der Thäter die **Vollendung freywillig** unterließ, oder ob ſie gegen ſeinen Willen unvollendet blieb.

Hier ſoll für das Urtheil des Richters eine Regel angegeben ſeyn, wenn man ſagen könne: der Thäter habe die Vollendung der That freywillig unterlaſſen:

Die §. 56. (58.) und 57. (59.) angeführte Strafe des Verſuches würde für gröbere Verbrechen zu geringe ſeyn, wenn nicht ſchon §. 54. verſichert wäre, daß für einzelne Verbrechen die Strafe des Verſuches beſonders beſtimmt werden ſoll; was alſo von der Folge des Entwurfes zu erwarten iſt.

§. 62. (64.) 66. (68.) 67. (69.) **Verſchwörung** ſoll in den angegebenen Fällen nur als **entfernter Verſuch**, oder als **Hilfe** zum Verbrechen geſtraft werden.

Dieſe Strafe ſcheint zu gelinde zu ſeyn. Verſchworne, auch wenn ſie an der Haupthandlung nicht Antheil nehmen, haben doch immer mehr Antheil an der verbotenen That, als ein blos entfernter Verſuch ausmacht; die Verſchwörung iſt als ein von allen Gliedern derſelben untereinander gegebenen **Auftrag** zu betrachten; jedes derſelben unterliegt der Strafe des nicht genugſam und werkthätig wiederrufenen Auftrages §. 85. (88.) 88. (91.) Es dürfte daher auch die Lehre von der Verſchwörung ſchicklicher hinter der vom Auftrage ſtehen.

§. 60. (62.) 61. (63.) Auf eigene Rechnung.

Dieſen unbeſtimmten Ausdruck würde ich weglaſſen.

§. 69.

§. 69. (71.) Hätte der Bevollmächtigte die That auch ohne Auftrag begangen, ſo wird der Ertheiler des Auftrages nur als Gehülfe beſtraft.

Wie aber, wenn der Auftraggeber von dem ſchon gefaßten Entſchluß des Empfängers zur That nichts wußte?

§. 70. (72.) Der Auftrag muß mit deutlichen Worten ertheilt ſeyn.

Hier iſt auf den Fall nichts entſchieden, wenn der Auftraggeber vorgiebt, nur verſtellterweiſe oder im Scherze den Auftrag gegeben zu haben? Nach welcher Regel in Rückſicht auf den Geber und Empfänger des Auftrages muß dieſe Einrede abgewieſen werden?

§. 72. (74.) Die Billigung einer ſchon angefangenen Miſſethat wird nicht geſtraft, wenn ſie nicht ein eigenes Verbrechen ausmacht.

Wenn macht die Billigung ein eigenes Verbrechen aus? Wie, wenn die angefangene That ohne die Billigung nicht wäre vollendet worden?

§ 76. (79.) Die Ertheilung des Auftrages, wenn er nicht ausgeführt wird, wird nur als entfernter Verſuch beſtraft.

Wenn der Grund der Unterbleibung nur im Bevollmächtigten liegt, ohne daß der Auftraggeber etwas dazu beytrug, ſo hatte er ſeinerſeits alles zur Wirklichmachung der That gethan: ſein Auftrag iſt als nächſter Verſuch zu beſtrafen.

§. 85.

§. 85. (88.) 86. (89.) **Wer ſeinen Auftrag vor der Ausführung wiederruft, wird angeſehen, wie einer der vom Verſuche freywillig abſteht.**

Jeder Unterthan iſt nach §. 98. (103.) verbunden, Verbrechen zu verhindern: die Verbindlichkeit des Auftraggebers iſt größer: ſein Wiederruf muß nicht nur wörtlich, er muß werkthätig ſeyn; muß wenigſt dem Bevollmächtigten Entdeckung drohen: ohne dieſen werkthätigen Wiederruf verdient der Auftrag doch die Strafe der Verführung.

Wegen des freywilligen Abſtehens ſ. B. zu §. 56. (58.)

§. 89. (92.) **Die Strafe des Auftrages gilt auch von dem Befehle einer Miſſethat.**

Befehl iſt mehr, als Auftrag; er iſt Auftrag des Höhern an einen ihm Subordinirten: er muß alſo auch andere rechtliche Folgen haben; entweder die Strafbarkeit des Subordinirten mindern, oder die des Befehlenden erhöhen: da nun erſteres nach §. 286. (291.) nicht geſchehen ſoll, ſo muß das zweyte eintreten.

§. 91. (94.) 92. (95.) **Der beſondere Rath wird mit der ganzen, der allgemeine mit drey Viertheil der Strafe belegt.**

Hier ſind mehr als die angeführten Fälle zu unterſcheiden:

1) a) Der Rathempfänger war vor ſich ſchon zur böſen That entſchloſſen;

b) Der

b) Der Rathgeber erzeugte erſt in ihm den Entſchluß dazu.

2) c) Die böſe Handlung war von ſo einfacher Art, daß es keines beſondern Unterrichts dazu bedurfte;

d) ſie bedurfte der beſondern Anzeige der Umſtände, und Belehrung der Ausführung:

3) e) Der Rathgeber ſtand verhältnißmäßig gegen den Rathempfänger in einem Anſehen (des Standes, der Kenntniſſe), welches letztern mehr zur Ausführung anſpornen mußte;

f) oder nicht:

4) g) Der Rath wurde auch noch mit Motiven des Nutzens, der Rache u. ſ. w. begleitet, welche zu ſeiner Ausführung mächtig antreiben mußten;

h) oder nicht.

5) i) Der Rath wurde befolgt,

k) oder nicht.

Im Fall c) verdient auch der allgemeine Rath die ganze Strafe.

Im Falle e) und g) iſt auch der nichtvollzogene Rath als Verführung zu beſtrafen: im Falle b) als nächſter; außer dieſen Fällen als entfernter Verſuch.

§. 98. (103) 101. (106.) Jeder Unterthan iſt ſchuldig, Verbrechen zu verhüten.

Eine vortrefliche Idee, alle Staatsbürger als Wächter ihrer gegenſeitigen Sicherheit aufzuſtellen! allein in der

der Ausübung dürfte ſie auf ein Minimum herabgebracht werden:

a) Man ſoll gewiß wiſſen, daß eine Miſſethat werde begangen werden: wann iſt dieſe Gewißheit da?

b) Man ſoll die Macht haben, ſie zu verhindern: wann hat man ſie?

c) Der Widerſtand ſoll keine Gefahr koſten: wie groß muß dieſe Gefahr ſeyn?

Es dürfte ſchwer ſeyn, eine Regel aufzuſtellen, welche weder für die Willkühr des Richters, noch für die Entſchuldigung des Strafbaren zu weit oder zu enge wäre. Andere hieher gehörige Betrachtungen werden zu §. 161. noch vorkommen.

Indeß möchte ich dieſe Verbindlichkeit doch nicht ganz aufheben; ich würde ſie aber

a) in Rückſicht der Unterthanen überhaupt nur auf gröbere Verbrechen einſchränken;

b) und nur für Eltern, Vormünder, Obrigkeiten u. ſ. w. allgemeingeltend machen nach dem §. 102. (107.) 103. (108.)

§. 113. (118.) So lange die Geſetze nichts anderes verordnen, ſollen Gehilfen und Begünſtiger eines Verbrechens in keinem Falle ins Zuchthaus geſetzt werden.

Die vorangeſetzte Bedingung giebt zu verſtehen, daß bey gewiſſen Verbrechen durch beſondere Geſetze auf Hilfe nnd Begünſtigung die Zuchthausſtrafe werde geſetzt werden. Nur unter dieſer Vorausſetzung kann man

dieſen

dieſen §. gelten laſſen. Warum aber außerdem in keinem Falle Gehilfen und Begünſtiger eines Verbrechens in das Zuchthaus geſetzt werden ſollen, iſt der mir wahrſcheinliche Grund, um ſie dort nicht der zu befürchtenden Verführung durch vollendete Miſſethäter auszuſetzen.

In dem IV. Kapitel von Strafen überhaupt finde ich die vortrefliche Tendenz des Entwurfes

a) vielerley Arten von Strafen,

b) und theilbare Strafen aufzuſtellen, um ſie verſchiedenartigen Verbrechen, und ihren verſchiedenen Graden anpaſſen zu können. Ungern würde ich daher auch nur eine der angegebenen Abſtufungen vermiſſen oder verwerfen.

§. 123. (128.) 125. (130.) Von der Todesſtrafe.

Die Aeußerungen des Entwurfes über die Todesſtrafe können ſo, wie ſie da ſtehen, nicht im Geſetzbuche bleiben, da ſie nur hypothetiſch lauten, und für den Richter keine beſtimmte Regel abgeben können: der Verfaſſer ſcheint hier nur vielmehr Geſichtspunkte für den Geſetzgeber aufgeſtellt, als ein Geſetz niedergeſchrieben zu haben.

Nach allen ſo vielfachen Debatten für und wider die Todesſtrafen ſind doch die Meynungen darüber noch immer getheilt: im allgemeinen darf, glaube ich, der Satz aufgeſtellt werden, die Todesſtrafe darf und muß aufgelegt werden, wenn durch andere Mittel die öffentliche Sicherheit nicht erhalten werden kann; da nun aber

dieß

dieß von beſondern Umſtänden abhängt, ſo ſcheint es, daß man die Todesſtrafen unbedingt weder verwerfen noch annehmen kann: ſie ſind Sache der *höhern Polizey*, ein Nothrecht, worinn ſich der Staat die Hände nicht binden laſſen kann, das er aber auch nur im Falle der Nothwehr brauchen darf.

Wie iſt aber dann die nothwendige Beſtimmtheit des Strafgeſetzes mit der Wandelbarkeit einer Polizeyverfügung zu vereinigen?

Vielleicht auf folgende Art.

a) Der Regel nach wird die Todesſtrafe nur auf wenige der gröbſten Verbrechen geſetzt:

b) allein wenn das Kriminalgericht in einer außerordentlichen Anzeige über den Gang der peinlichen Juſtiz auf Todesſtrafe für ein gewiſſes Verbrechen antragt;

c) wenn die Geſetzkommiſſion dieſen Antrag begutachtet;

d) oder von der höchſten Stelle zur Berathſchlagung darüber aufgefodert, und ihre Stimme darüber vernommen worden iſt:

e) ſo ſoll als *außerordentliche* Strafe auf ein bisher nicht damit belegtes Verbrechen die Todesſtrafe geſetzt werden;

f) ohne Rückwirkung auf die vor der Publikation des neuen Geſetzes begangene Verbrechen;

g) doch nur auf eine *beſtimmte Zeit*, welche in dem Geſetze ſelbſt angegeben wird, nach deren Verluſte, wenn das Geſetz nicht ausdrücklich erneuert wird, die ordentliche Strafe von ſelbſt wieder eintreten ſoll:

h) alle innerhalb des feſtgeſetzten Zeitraums begangene Verbrechen, auch wenn ſie erſt ſpäter entdeckt werden ſollen, werden nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Geſetze gerichtet.

§. 126. (131.) **Der Körper des Verbrechers ſoll unter dem Rabenſteine verſcharrt werden.**

Soll ſtatt des Rabenſteines nicht ein abgeſönderter Begräbnißplatz auch genug ſeyn?

§. 129. (134.) 132. (137.) **Arbeiten als Strafen.**

Arbeiten ſind eine relative Strafe; was einem daran ſchwer iſt, iſt es dem andern nicht. Ihre Schwere hängt ab

a) Von der erfoderlichen Kräftenanſtrengung

b) Von der damit verbundenen Wiederlichkeit;

c) Von der jeden Tag erneuerten Infamie des Arbeitenden, wenn ſie öffentlich ſind.

Die Beſtimmung des Grades der Schwere für ein jedes Verbrechen muß durch das Geſetz geſchehen, nicht der Willkühr des Richters, oder gar des Zuchthausmeiſters überlaſſen werden. Ohne ganz zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuſer und öffentlichen Arbeiten, gereichet eine Kriminalgeſetzgebung, welche darauf rechnet, mehr zum öffentlichen Schaden als Nutzen.

§. 134. (139.) 135. (140.) **Im einfachen Gefängniße wird Arbeit nur aufgelegt, wenn ſich der Verbrecher anders nicht ernähren kann.**

Ich dächte, er müßte in jedem Falle zur Arbeit angehalten werden, wenn auch nur, damit er nicht durch

fort-

fortgeſetzten Müßiggang ein ſchlechterer Menſch werde, als er zuvor war: nur die Wahl der Arbeit könnte ihm freygeſtellt werden.

§. 136. (141.) Ein Wundarzt ſoll vor jeder körperlichen Züchtigung den körperlichen Zuſtand des Verbrechers unterſuchen; und die höchſte Anzahl der Streiche beſtimmen, die er ohne andauernden Schaden der Geſundheit aushalten kann.

Aerzte und Wundärzte haben bey der bisherigen Strenge der Kriminalgeſetze oft eine Gelindigkeit gegen Verbrecher gezeigt, welche dem natürlichen Gefühle mehr als dem Rechte gemäß war: in Zukunft bey einer gelindern Geſetzgebung wären ſie zu erinnern, ohne unzeitiges Mitleiden zu äußern, auf den wahren Geſundheitszuſtand allein Rückſicht zu nehmen.

Die Beſtimmung der Anzahl der Streiche dem Wundarzt allein zu überlaſſen, heißt meines Gedünkens ihn zum Geſetzgeber und Richter machen: das Maximum der Anzahl der Streiche für einen Körper von gewöhnlicher Geſundheits-Konſtitution muß von dem Geſetze (nachdem einmal für allemal von einem Arzney-Kollegium zu erholenden Gutachten) beſtimmt ſeyn: dem Wundarzte kömmt es nur zu, von der beſondern Körperbeſchaffenheit auszuſagen, ob ſie dieſelben aushalten könne.

Sollen aber überhaupt Schläge unter die Kriminalſtrafen aufgenommen werden? Sie ſind

a) eine relative Strafe, für den Menſchen, der gewöhnlich rohe Behandlung erfährt, von geringer Bedeutung; für den von feinerer Bildung viel härter:

b) eine den Menſchen zum Thiere herabwürdigende Strafe.

Sie ſind aber gewiß ein ſehr kräftiges Abſchreckungsmittel, und füllen in der Skala der Strafen eine Stufe, welche durch andere nicht erſetzt werden könnte. Auf alle Beſonderheiten kann das Geſetz nicht Rückſicht nehmen, auf die wichtigſte, der Konſtitution hat es ſchon Bedacht genommen. Aber das folgt aus den beyden angeführten Gegengründen, daß körperliche Züchtigungen nicht auf jedes leichte, ſondern nur auf gröbere Verbrechen, wodurch ſich der Thäter ſelbſt ſchon unter ſeine Menſchenwürde herabgeſetzt hat, verhänget werden ſollen. Auch das folgt daraus, daß es allen Civil- und Polizey-Behörden auf das ſtrengſte unterſagt werden muß, nach ihrer bisherigen barbariſchen Sitte mit Schlägen zu verfahren, welche, gerade um ihre Wirkſamkeit auch bey einer kleinern Anzahl zu erhöhen, in Zukunft nur als Kriminalſtrafe angeſehen, und gebraucht werden ſollen.

§. 140. (145.) 141. (146.) **Geldbußen ſollen in eine Entſchädigungskaſſa geſammelt werden.**

Abermal eine ſchöne Idee, die Sicherheit in dem Staate auf den Grad zu bringen, daß jeder Bürger für den Schaden, den er durch einen ſeiner Mitbürger erlitten hätte, auch im Falle, wenn letzterer nicht im Stande wäre ihn zu entſchädigen, aus einer gemeinſamen Entſchädigungskaſſe, Erſatz erhielte! Allein

a) Im Grunde hat doch Niemand auf eine andere Entſchädigung ein Recht, als auf die, welche der ihn Beſchädigende zu leiſten im Stande iſt:

b) Einen nähern Anſpruch hat der Staat, durch die anfallenden Strafgelder einen Zuſchuß zur Beſtreitung der Unkoſten der Kriminaljuſtiz, der Erhaltung und Ernährung der Gefangenen u. ſ. w. zu erhalten:

c) Die Vertheilung nach dem Bedürfniß der Beſchädigten nach §. 141. (146.) iſt mehr ein Allmoſen, als ein Rechtsgegenſtand: warum weiſet man alſo nicht lieber die Strafgelder ohne weiters dem Armenfonde zu?

d) Andere Inkonvenienzen einer beſondern Kaſſe, ihrer Verwaltung u. ſ. w. nicht zu erwähnen.

Eines kann aber über die Verwendung der Strafgelder nicht laut genug geſagt werden: in keinem Falle dürfen ſie eine Einnahme für den Richter oder Gerichtsherrn werden, weil ſie dadurch eine fortwährende Verſuchung gegen die Gerechtigkeit und den Wunſch vermehrter Verbrechen erzeugen.

Das iſt aber altes Privilegium, Herkommen! Man heiſſe ſie alſo nicht Strafen, ſondern Beyträge zum Armenfonde: was ſie auch in der That ſind: auf letztere hat niemand ein hergebrachtes Recht aufzuweiſen.

Soll aber überhaupt Geld für Verbrechen genommen werden, unter welchem Namen immer? der Entwurf nimmt es ohne weitern an; aber wichtige Gründe erheben ſich dagegen.

a) Geld-

a) Geldbußen ſind relative Strafen, deren der Reiche ſpottet,

b) Während ſie den Armen erdrücken; oft mehr ſein Weib und ſeine Kinder treffen, als ihn, den Schuldigen;

c) ſie geben zu ſchändlichen Loskaufungen Anlaß;

d) bey dem veränderlichen Nominalwerthe des Geldes werden ſie oft unverhältnißmäßig.

In der That ließen ſich dieſe Folgen der Geldbußen nicht abwenden, ſo müßten ſie als untauglich aus dem Strafkodex ausgeſtrichen werden. Indeß ſind ſie doch ein ſehr kräftiges Abſchreckungsmittel gegen Verbrechen, indem ſie gerade auf die Leidenſchaft wirken, welche ſo oft zur Beſchädigung anderer anreizt; ihre Verbannung würde in der Skala der Strafen eine Lücke verurſachen, welche nur durch ſtrengere Strafen ausgefüllt werden könnte. Es liegt alſo daran, zu fragen: ob ſich die angeführten böſen Folgen der Geldbußen nicht abwenden laſſen?

a) Die Geldbuße ſoll nicht in einer beſtimmten Summe (z. B. 2 fl.), welche jeder, er ſey reich oder arm, gleich zu bezahlen hätte, beſtehen; ſondern ſie ſoll nach dem Verhältniße des Vermögens des Delinquenten beſtimmt werden. Wenn der Taglöhner dreymal den Betrag ſeines Tagverdienſtes oder ſeiner Verzehrung, oder den Betrag einer Steuer zu bezahlen hat, ſo ſoll auch der Reiche für das nemliche Verbrechen das Dreyfache ſeiner Tageseinnahme, Verzehrung u. ſ. w. zu bezahlen haben. Man zieht einen Wundarzt zum Krimi-

nal-

nalgerichte bey, um bey Ertheilung der Streiche über ſeine Körperkonſtitution belehrt zu werden: warum ſoll man nicht auch Communvorſteher beyziehen, um über den täglichen Bedarf oder Verzehrung des Delinquenten Erkundigung einzuholen? In einem Lande, wo die Steuern mit dem Vermögen in Peräquation geſetzt wären, würde eine ſolche Anordnung der Geldbußen gar keine Schwierigkeit haben.

b) Die Geldſtrafe darf niemal ſo hoch ſteigen, daß ſie den Fond, worauf das ehrliche Fortkommen des Delinquenten beruhet, angreifen, daß ihm ſein Unterhalt durch die Strafe erſchwert werde, liegt in der Natur einer Strafe: daß auch ein Theil dieſer Beſchwerniß auf ſeine Angehörigen (wenn ſie nur nicht ganz außer Nahrung geſetzt werden) falle, iſt nicht zweckwidrig: gerade die Bande der häuslichen Geſellſchaft, die Neigung für Weib und Kinder, ihr gemeinſames Glück und Unglück ſollen ein mächtiger Abhaltungsgrund von böſen Handlungen ſeyn: gerade weil man darauf rechnen darf, ſind Menſchen, die von allen Banden des Bluts und der Zuneigung los, iſolirt, für ſich exiſtiren, für die bürgerliche Geſellſchaft um ſo gefährlicher.

c) Geldſtrafen ſollen, im Falle ſie den Fond des Unterhalts angreifen würden, in Arbeitsſtrafen; aber keine andere Art von Strafen in je einem Falle in Geldſtrafen von dem Richter umgewandelt werden dürfen.

d) Man kann den Geldbetrag der Strafen nach dem Getreidepreiſe von Zeit zu Zeit rektifiziren, wie es wohl auch bey andern Bezahlungen (Beſoldungen, Abgaben u. ſ. w.) geſchehen ſollte: oder die Geſetzkommiſ-

ſion

ſion könnte bey eintretenden Mißverhältniſſen der Geld-bußen neue Regulative machen.

§. 154. (159.) So lange das Geſetz keine Ausnahme macht, ſoll jede Strafe öffentlich vollzogen werden.

Die Publizität der Rechtspflege hat ſehr viele Gründe für ſich: allein in der größten Allgemeinheit genommen, giebt ſie den Strafen eine nutzloſe Schärfe, und erſtickt bey Delinquenten, die noch nicht ganz verdorben ſind, einen der kräftigſten Beſſerungskeime, das Ehrgefühl. Daß Verbrechen, worauf Todesſtrafe ewiges Gefängniß und Zuchthaus geſetzt ſind, an ſich ſchon den Verlurſt der Ehre nach ſich ziehen, dieſe keine ſelbſtſtändige Strafe ſey, und daher ihre Vollziehung öffentlich geſchehen ſolle, damit bin ich verſtanden. Aber bey geringern Verbrechen, welche keine bürgerliche Ehrloſigkeit (Verlurſt der bürgerlichen Rechte) nach ſich ziehen, den Thäter durch die öffentliche Vollziehung der Strafe um die freywillige Achtung und Zutrauen ſeiner Mitbürger, das iſt: um ſeine menſchliche Ehre (welche ihm das Gericht wohl zu nehmen, aber nicht wie die bürgerliche wieder zu geben im Stande iſt) von Rechtswegen zu bringen, dieß iſt eine zufällige Verſchärfung der Strafe, eine ſo ſchmerzliche Verſchärfung, daß ſie manche andere, als Gefängniß- und Geldſtrafen, weit überſteigt: eine ſolche Verſchärfung kann mit Recht nicht als allgemeine Regel gelten, ſondern muß von dem Geſetze, da, wo es erfoderlich iſt, beſonders verhängt werden.

§. 155. (160.) **Alle peinliche Urtheile ſollen in den Intelligenz- und Wochenblättern zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.**

Mit ausdrücklicher Benennung der Verurtheilten? Wozu ſoll dieſe Bekanntmachung dienen?

a) um künftigen Beſchädigungen durch die Brandmarkung des Namens der Verbrecher vorzubeugen;

b) um die Ueberzeugung, daß Recht und Gerechtigkeit ſtreng gehandhabt werden, bey dem Publikum hervorzubringen.

Der zweyte Zweck kann auch durch eine Bekanntmachung ohne Benennung erreicht werden: der erſte aber tritt nur bey Verbrechern ein, vor denen, als gefährlichen Perſonen, das Publikum gewarnet werden muß, wie bey ſchlauen Betrügern oder nach dem Beyſpiele des bürgerlichen Rechtes bey Prodigalitätserklärungen.

Außer dieſen Fällen wurde aber die namentliche Publikation bey Delinquenten, welche doch von dem Gerichte ſelbſt wieder in die menſchliche Geſellſchaft zurück verſetzt werden, ihren guten Namen unwiederbringlich zerſtören, und dadurch ihre zukünftige Beſſerung und und ehrliches Fortkommen äußerſt erſchweren, wo nicht gar unmöglich machen, und ſie zu mehrern und größern Verbrechen gleichſam nöthigen.

Die namentliche Publikation der Verbrecher ſoll alſo nicht als Regel, ſondern nur als Ausnahme gelten, wenn das Geſetz ſie ausdrücklich gebietet: ſie iſt an ſich eine zu große Verſchärfung der Strafe für geringere Verbrechen, eine Hinderniß der Beſſerung, und kann höchſtens

dazu

dazu dienen, die eitle Wißbegier des bösartigen Publikums zu nähren.

§. 160. (165.) **Der ſäumige Richter ſoll die Unkoſten tragen, und für die Folgen haften.**

Billig: aber wer ſoll darüber richten? Bey untergeordneten Gerichten das höchſte Kriminal-Tribunal: bey dieſem? Die Geſetzgebungs-Kommiſſion? Sie kann nie richten, ſondern nur bey der höchſten Stelle Anzeige machen. Zu dieſem Behufe muß ſie ordentliche periodiſche Berichte über den Gang der Gerechtigkeitspflege erhalten.

§. 161. (166.) **Alle Unterthanen ſind verbunden, begangene Verbrechen anzuzeigen.**

Unläugbar würde es für die öffentliche Sicherheit höchſt vortheilhaft ſeyn, wenn ein Verbrecher in jedem Staatsmitgliede einen Entdecker ſeiner Miſſethat zu fürchten hätte, und dadurch ſeine Beſtrafung mit Gewißheit vorherſähe.

Aber eigentlich iſt es Pflicht det Polizey, allen Verbrechen nachzuſpüren, was ihr auch, wenn ſie gehörig organiſirt iſt, bey offenbaren Verbrechen nicht ſchwer ſeyn kann: der Privatanzeige bleiben alſo nur geheime Verbrechen zu denunciren übrig; dieß würde den Weg zu den verhaßten geheimen Denunciationen öffnen; böte den Leidenſchaften des Neides, Haßes u. ſ. w. einen weiten Spielraum an: Sollen auch Ehegenoſſen, Eltern, Kinder und Freunde zur gegenſeitigen Angabe verbunden ſeyn?

Zwar

Zwar ſchränkt der Entwurf die Verbindlichkeit der Angabe eng genug ein, indem er

a) nur die *vorſätzliche* Unterlaſſung der Anzeige

b) eines Verbrechens, von dem man *gewiß* weiß, daß es begangen worden ſey, für ſtrafmäßig erklärt:

c) welchen Bedingniſſen man noch beyſetzen muß, daß der Angeber die Anzeige nur bey dem *nächſten* Polizey- oder Gerichtsdiener zu machen,

d) daß er nicht als Kläger zum *Beweiſe* aufzutreten ſchuldig ſey;

e) und daß die Anzeige keine *gefährliche* Folge für ihn haben müſſe.

Allein gerade durch dieſe nothwendigen Einſchränkungen wird die Verbindlichkeit des Angebens beynahe auf eine Nulle herabgebracht, und dadurch einerſeits ihre Inkonvenienzen nicht gehoben, andererſeits ihre Wirkſamkeit beynahe vernichtet.

Indeſſen ſind doch einige Verbrechen von ſo gefährlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit, daß man ihre Entdeckung nicht dem freywilligen Triebe, das Recht geſchehen zu machen, überlaſſen darf, ſondern ſie den Mitwiſſern unter Strafe zur Pflicht zu machen Urſache hat.

Ich würde alſo die Pflicht zur Angabe der Verbrechen nicht zur allgemeinen, ſondern

a) nur bey gewiſſen größern Verbrechen, welche durch das Geſetz ausdrücklich beſtimmt werden, zur Pflicht machen;

b) Unter

b) Unter den oben angeführten Bedingniſſen.

c) Wobey noch näher beſtimmt werden müßte, welche Entſchuldigungsgründe nach §. 165. (170.) als gültig anerkannt werden:

d) Sollen die Bande des Blutes und der Freundſchaft unter dieſe Entſchuldigungs- oder nur unter die Milderungsgründe gerechnet werden?

e) Dieſem Geſetze müßten auch noch die Strafen falſcher Angaben,

f) welche um ſo ſchärfer ſeyn müßten, wenn ſie für den ſchuldlos Angegebenen nachtheilige Folgen gehabt hätten, beygeſetzt werden.

g) Zu Angaben durch verſprochene Belohnungen zu reizen, wobey alle Gefährden geheimer Denunciationen in vervielfachtem Maaße eintreten, müßte niemals als ordentliche, ſondern nur in dem Falle, wo die That ſchon bekannt, und nur der Thäter noch unbekannt wäre, als außerordentliche Maßregel der höhern Polizey temporell gebraucht werden.

§. 166. (171.) Die **Verjährung** ſoll eine Strafloſigkeit bewirken.

Gänzliche: Aber ſoll ſie mit gutem Lebenswandel verbunden nicht ein Milderungsgrund werden? dieß wird ſpäter noch zur Sprache kommen.

§. 167. (172.) Von dem **Begnadigungsrechte** ſoll der **Regel** nach kein Gebrauch gemacht werden.

Die Begnadigung iſt in ſo ferne immer ein **Recht** des monarchiſchen Regenten, in ſo ferne es nur von ihm

ſelbſt

ſelbſt perſönlich ausgeübt werden kann: aber es laſſen ſich mehrere Arten deſſelben unterſcheiden, und dadurch ſeine Beybehaltung rechtfertigen:

a) als bloſe Gnade;

b) als Billigkeitsgericht (Court of equity).

c) Als Verbeſſerung der ordentlichen Kriminalgeſetzgebung.

a) In der erſten Rückſicht muß es dem Pflichtgefühle des Regenten, das ihm ſein erhabener Poſten für die Erhaltung der Gerechtigkeit und ihre enge Verbindung mit dem allgemeinen Beſten einflößen muß, überlaſſen bleiben, nach den §§. 167. (172.) u. 168. (173.), ob und wenn er ſeine Begnadigung ertheilen wolle.

b) Auch bey der vollkommenſten Strafgeſetzgebung, welche doch immer nach allgemeinen Regeln verfahren muß, können ganz eigne einzelne Fälle eintreten, wo wegen einer beſondern Verwickelung der Umſtände nach der eignen Einſicht der Richter den gemeinen Rechtsregeln nach, die Strafe einen weniger oder gar nicht Schuldigen treffen, das höchſte Recht das höchſte Unrecht werden müßte: dem ordentlichen Richter kann es nie erlaubt werden, wo immer von dem Geſetze abzuweichen; er wird, obwohl mit blutendem Herzen, das Urtheil ſprechen müſſen: in einem ſolchen Falle iſt Begnadigung mehr als Recht, ſie iſt Pflicht: er ſoll alſo von dem Kriminal-Tribunale ſelbſt mit Begutachtung der Geſetzkommiſſion, dem Fürſten vorgelegt, und ihm dadurch die einzig ſchöne Gelegenheit verſchaft werden, die Unſchuld vor der ſonſt nöthigen Strenge der Geſetze zu retten.

c) Auch

c) Endlich können auch im Laufe der Zeit in der bisherigen Geſetzgebung nicht benannte Fälle vor den Gerichten vorkommen, welche nicht blos wegen einer beſondern Verwickelung der Umſtände, ſondern ihrer Art nach, da ſie von dem Richter doch unter ein beſtimmtes ſchon beſtehendes Geſetz ſubſumirt werden müſſen, nur unter ein Geſetz von ihnen nicht verhältnißmäßiger Strenge ſubſumirt werden können: die Tribunale mögen in ſolchen Fällen ein neues Geſetz vorſchlagen, die Geſetzkommiſſion es begutachten, der Fürſt es ſanktioniren: aber da es doch für ſich ſelbſt nicht zurückwirkend ſeyn kann, ſo tritt auch hier das Recht des Fürſten ein, ein neues milderndes Geſetz auf einen frühern Fall anzuwenden, das iſt, zu begnadigen, aber durch einen Akt begnadigen, welcher zugleich für alle zukünftige Fälle ganz ähnlicher Art zur Regel wird.

Uebrigens werden ſich die Veranlaſſungen zu Begnadigungen bey einer genau beſtimmten und milden Kriminalgeſetzgebung immer ſeltner finden: ſo lange die Geſetze nicht viel taugten, waren ſie eine Verſuchung für das Billigkeitsgefühl, ſie zu übertreten.

Das VI. Kapitel von den Aufhebungs- und Milderungsgründen der Strafen

iſt mit außerordentlicher Reichhaltigkeit ausgeführt; aber man vermißt darinn einen Leitfaden der Ordnung, wodurch jedem Theile ſeine Stelle, und zugleich der Grund beſtimmt würde, warum der Theile nicht mehrere als die angeführten ſeyn können.

Erſtlich

Erſtlich ſind Aufhebungs- und Milderungsgründe nur dem Grade nach von einander zu unterſcheiden: was unter gegebenen Umſtänden die Strafe ganz aufhebt, mildert ſie in anderen, das iſt, hebt ſie zum Theil auf: dieß gilt von der Nothwehre, wie von dem Wahnſinne, Leidenſchaft, u. ſ. w.

Zweytens ſind die Milderungsgründe nur rhapſodiſch nebeneinander geſtellt, und ſelbſt zuſammengehörende, wie Unmündigkeit §. 212. (217.) bis Abgang der Sinne §. 224. (229.), von Einfalt §. 267. (272.) und Mangel an Erziehung §. 268. (273.) von einander getrennt.

Es muß von den allgemeinen Regeln der Strafbarkeit (Kapitel II.) abhängen, ob und wenn eine Strafe ganz oder zum Theil aufgehoben werden könne: alſo

1) nach §. 17. wenn der Thäter nicht im vollen Gebrauche ſeiner Veununft war
   a) aus habituellem Mangel: Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit, hohes Alter, Geſchlecht, Abgang der Sinne §. 209. (214.) 229. (234.) Melancholie, Wahnſinn §. 236. (241.) 249. (254.) Einfalt und Dummheit, Mangel an Erziehung §. 267. (277.) 269. (274.)
   b) aus aktuellem Mangel bey Begehung des Verbrechens: Schlaf §. 230. (235.) 235. (440.) Trunkenheit, Leidenſchaft §. 250. (255.) 266. (273.)

2) Nach §. 25. wenn der Thäter das peinliche Verbot
   a) nicht wußte: Unwiſſenheit, Irrthum §. 270—276.

b) oder

b) oder nicht freywillig übertrat: Gewalt, Befehl, Verführung, Gelegenheit §. 280—292.

3) Nach §. 28. wenn die ſonſt verbotene That Folge einer rechtmäßigen war: Nothwehr oder höchſte Noth §. 179. (184.) 208. (213.)

4) Nach §. 14. wenn ein geſetzlicher Grund dem Richter die einſchränkende Auslegung erlaubt: Gefahr, Schadenerſatz, Kompenſation, Fürbitte des Beleidigten §. 297. (302.) 34. (316.)

5) Nach dieſen gültigen Milderungsgründen möchten dann erſt die ſcheinbaren aber unächten, Reue, Geſtändniß §. 277. (282.) 279. (284) Armuth, Lebenswandel, Stand und Würde, Bekehrung, Geſchicklichkeit §. 293. (298.) 296. (301.) folgen.

§. 185. (190.) **Wer durch bloße Worte, oder eine rechtmäßige Handlung den andern zum Angriffe veranlaßt hat, für den findet rechtmäßige Nothwehr ſtatt.**

Die Tendenz dieſes und des §. 187. (192.) ſcheint zu ſeyn, dem Zweykampf die Entſchuldigung der Nothwehre zur Vertheidigung ſeiner Ehre abzuſchneiden. Nicht hinreichend genug, nach meinem Gedünken.

Wenn alſo A durch die ärgſten Schimpfworte und Verläumdungen, doch immer durch bloße Worte, B zu einem thätigen Angriffe gegen ſich reizte, vielleicht abſichtlich um ihn zu reizen ſchimpfte, ſo ſoll die Nothwehre des abſichtlich Beleidigenden gerecht, die des Beleidigten ungerecht ſeyn? Heißt das nicht dem Zweykampfe, indem man ihn bey der Vorderthüre abweiſet,

eine

eine Hinterthüre öffnen, und zwar gerade für unruhigere, keckere Menſchen öffnen?

§. 187. (192.) **Die Gefahr an ſeinem guten Namen gekränkt zu werden, kann keine Nothwehr begründen.**

Auch nicht wirkliche große Kränkung? Nothwehr iſt erlaubt, bey dringender Gefahr des Lebens, der Freyheit, des Körpers, der Keuſchheit, und zum Schutze des Vermögens: nur nicht zur Vertheidigung der Ehre: gewiß nicht, weil dieſe von geringern Werthe als jene iſt, ſondern weil hier der Verlurſt nicht unwiederbringlich iſt, wie dort. Dieſer Grund muß aber auch wahr ſeyn, wenn das darauf beruhende Geſetz gerecht ſeyn, und Befolgung finden ſoll; (was die bisherigen Duellmandate noch nie genugſam leiſten konnten) das iſt: die Gerechtigkeitspflege muß zureichende Mittel haben, den an ſeiner Ehre Beleidigten wieder ganz in die vorhergenoſſene Achtung ſeiner Mitbürger einzuſetzen. Doch vielleicht kommt dieß bey dem beſondern Geſetze über den Zweykampf vor: das angeführte mag indeß nur als Vorerinnerung dienen.

§. 202. (207.) **Der Dieb in der höchſten Noth bleibt ungeſtraft**

§. 293. (298.) heißt es: „da in Unſern Staaten hinlängliche Sorgfalt getragen wird, den Armen Arbeit und Unterhalt zu verſchaffen: ſo kann die Armuth des Verbrechers kein Grund ſeyn, etwas von der ordentlichen Strafe nachzulaſſen.“ Der Fall des Diebſtahls in der höchſten Noth ſcheint in einem Staate, in welchem eine gute Armenanſtalt exiſtirt, wo ſelbſt der ſchamhafte Arme

 nicht

nicht nur vor der höchſten, ſondern von wahrer Noth überhaupt Zuflucht finden muß, unter die blos ſpekulativen Fälle zu gehören. Wenigſt müßte unter den Bedingniſſen des in der höchſten Noth zu entſchuldigenden Diebſtahls auch dieſe ſtehen, daß der Dieb nachweiſen müßte, die öffentlichen Mildthätigkeits-Anſtalten gehörig und umſonſt angefleht zu haben.

Auch ſind die §§. von 202. (207.) bis 208. (213.) ſo abgefaßt, daß ſie eher einer Erlaubniß-Ertheilung, als einer ſelten vorkommenden Entſchuldigung gleich ſehen: ſollte man nicht eher mit dem §. 208. anfangen: wenn ſich ein Dieb mit der höchſten Noth entſchuldigen wollte, ſo könnte ihn eine ſolche Entſchuldigung nur unter folgenden Bedingniſſen ſtraflos machen u. ſ. w.?

§. 205. (210.) 206. (211.) Der Dieb in der höchſten Noth darf nur ſoviel nehmen, als er auf ein Vierteljahr dringend bedarf: wenn er auf andere Art nichts bekommen kann, darf er durch Gewalt an Sachen ſich fremde Güter verſchaffen.

Dadurch, daß der Entwurf einem ſolchen Diebe zwar nicht Gewalt an Perſonen, aber doch an Sachen erlaubt, wird doch die Colliſion mit dem Rechte der Nothwehr nicht gehoben: Noth iſt einmal das höchſte und einzige Geſetz dieſes Diebes: ſein Recht zu nehmen, und mein Recht das Meinige zu vertheidigen, muß alſo doch zu perſönlichen Angriffen führen: ferner bin ich ſchuldig, dem Dieb auf ſein Wort zu glauben, daß er in der höchſten Noth ſich befinde, daß das, was er mir

nimmt,

nimmt, nicht den Betrag ſeines vierteljährigen Bedürfniſſes überſteige?

Soll der Fall der höchſten Noth, welcher nicht anders als durch Diebſtahl abzuhelfen wäre, doch als realmöglich vorausgeſetzt werden, ſo ſcheint er ſich mir doch nicht ſo faſt zu einem vorgängigen Geſetze, als zu einem Gegenſtande der Begnadigung (oben zu §. 167. (172.) b) zu qualifiziren.

Noch ließe ſich die Frage aufwerfen, ob nicht der durch einen ſolchen Dieb Beſtohlne das Recht habe, den Schadenerſatz von dem Armenverſorgungsfonde zu fordern, da die Pflicht einen Höchſtarmen zu erhalten, weder ihm noch einem andern individuell, ſondern dem Ganzen obliegt?

§. 209. (214.) Kinder unter ſieben Jahren, §. 224. (229.) Blödſinnige u. ſ. w. ſind der Regel nach mit keiner Strafe zu belegen.

Wenn in ſolche des Vernunftgebrauchs beraubte Köpfe böſe Gedanken ſich einmal eingeniſtet haben, ſo werden ſie die gefährlichſte Klaße der Menſchenthiere: nicht nur ungewöhnliche Kenntniße nach §. 24, ſondern auch eine unerklärbare Verdorbenheit ihrer Natur erhöht oft ihre Bosheit über ihr Alter; man hat Beyſpiele derſelben, welche Brand ſtifteten, Kinder verwundeten, in das Waſſer warfen u. ſ. w., und bey der Unterſuchung unverholen erklärten, daß ſie ihre wahre Freude an ſolchen Szenen haben. Der Staat muß ſeine Bürger vor ſolchen ſchädlichen Thieren durch öffentliche Aufbewahrung in Sicherheit ſetzen; kaum, daß ſie unter hinrei-

chender Gutſtehung und Bürgſchaft in Privathänden belaſſen werden dürfen.

§. 210. (215.) **Ein ſtrafbares Kind ſoll von ſeinen Eltern u. ſ. w. mit Ruthen gezüchtiget werden.**

Soll die Ruthenſtrafe, welche ohnehin eine gewöhnliche Hausſtrafe, und bey rohen Eltern oft das tägliche Brod iſt, für Kinder von Eindruck ſeyn, ſo muß ſie auf Veranſtaltung der Obrigkeit und mit einem gewiſſen Apparate verhängt werden.

§§. 212. (217.) u. folg. **Von dem vollkommenen Vernunftgebrauche.**

Die Meiſten der Milderungsgründe beruhen auf dem Mangel am Vernunftgebrauche bey Begehung des Verbrechens.

Man kann drey Klaſſen dieſes Mangels unterſcheiden:

Die erſte iſt, wenn man ſich dieſes Ausdruckes bedienen darf, aſtheniſcher Art, wie bey Kindern, Blödſinnigen u. ſ. w.

Die zweyte iſt hyperſtheniſch, wie in Leidenſchaften, Trunkenheit; wo Vorſtellungen einer Art alle Aufmerkſamkeit des Handelnden verſchlingen:

Beyden muß man noch einen im Entwurfe nicht berührten, aber in Kriminalakten doch nicht ſeltnem dritten Zuſtand der Perplexität beyfügen, in welchem die Handelnden aus einander entgegengeſetzten religiöſen oder fanatiſchen Gründen ein Verbrechen begehen zu müſſen glauben.

Da

Da es aber bey jedem Mangel des Vernunftgebrauches dem Richter überlaſſen werden muß, im Verhältniße deſſelben die Strafe zu mildern, ſo liegt alles daran, die Grade dieſes Mangels genau durch das Geſetz zu beſtimmen.

Dieſe Grade laſſen ſich durch folgende, aus dem übrigen Leben des Verbrechers zu beantwortenden, Fragen beſtimmen:

a) beſitzt er die Fähigkeit, die gemeine Sittlichkeit der Handlungen zu unterſcheiden?

b) iſt er ſonſt klug genug, in Sachen, die ſeinem Vortheil angehen, wie andere Menſchen zu handeln?

c) iſt er fähig, die gewöhnlichen Geſchäfte ſeines Standes, Gewerbes u. ſ. w. zu verrichten? zwar fähig zu den gemeinſten derſelben; aber nicht zu wichtigern, beſondern?

d) mangelte, oder mangelt ihm vielleicht gar der richtige Gebrauch der Sinne?

§. 232. (237.) Der Nachtwandler, welcher den Entſchluß zu einem Verbrechen wachend mit Vorbedacht nährt. —

Um dem Mißverſtande vorzubeugen, als könnte das Gericht über etwas bloß innerliches urtheilen, dürfte es heiſſen: von dem es erweislich iſt, daß u. ſ. w. welches auch von dem nachfolgenden §. 233. (238.) von den Gedanken, welche ein Nachtwandler wachend hat, und nicht unterdrückt, gelten muß.

§. 238.

§. 238. (243.) Der Melancholiſche iſt der Kur eines vernünftigen Arztes anzuvertrauen.

Der Wahn, die Urſache der Melancholie jederzeit in irgend einem Theile des Körpers, oder dem Geblüte zu ſuchen, iſt durch vielfältige Erfahrungen genugſam widerlegt: ſehr oft iſt die Melancholie eine Seelenkrankheit, und hat ihren Sitz in gewiſſen Kombinationen der Vorſtellungen und Empfindniße; und dann muß man den melancholiſchen Händen anvertrauen, welche mit pſychologiſcher Geſchicklichkeit die Wurzel ſeines Uebels zu heben verſtehen: überhaupt durch ſichere Verwahrung ihn unſchädlich machen.

§. 254. (259.) Wer ſich ein Verbrechen bey voller Vernunft vorgenommen hat, und um es deſto muthiger zu begehen, ſich in dem Zuſtand des Rauſches oder nach §. 264. (269.) der Leidenſchaft verſetzt, und es darinn wirklich begeht, ſoll nicht mit der ganzen Strafe belegt werden.

Der Entwurf bezieht ſich hiebey auf die von dem §. 19—23. aufgeſtellten Grundſätze; aber gerade dieſe generellen Folgen hätten auf die Richtigkeit jener Grundſätze billigen Verdacht veranlaſſen ſollen. Eine That, verübt in dem Zuſtande der Unvernunft, in dem man ſich ausdrücklich dieſer That halber mit Abſicht verſetzt hat, iſt die Folge einer vorſätzlichen That: nun ſtellt der Entwurf ſelbſt §. 28. den Grundſatz auf: „Nicht nur die Hauptthat, ſondern alle ihre Folgen werden als vorſätzlich angeſehen, wenn der Urheber der Haupthandlung dieſe Folgen vorſah, und deren Daſeyn befördern wollte.“

wollte.“ Ich würde alſo die §§. 254. (259.) u. 264. (269.) ſo abfaſſen: „Wenn es erweislich iſt, daß ſich jemand ein Verbrechen bey vollem Vernunftgebrauche vorgenommen habe, und um es auszuführen u. ſ. w. ſo ſoll die ordentliche Strafe gegen ihn erkannt werden.“ Nur bey den §. 318. (323.) 321. (326.) aufgeſtellten Schärfungsgründen der ordentlichen Strafe wegen ungewöhnlichem Grade des Trotzes, der Grauſamkeit und Gefahr, welcher mit dem Verbrechen verbunden waren, ſoll es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen bleiben, ob er auch als abſichtlich angeſehen werden könne, oder nicht.

§. 255. (260.) **Bey mittlerm Grade von Trunkenheit, ſoll darauf geſehen werden, ob der Verbrecher ſeinem gewöhnlichen Temperamente gemäß oder denſelben entgegen handelte.**

Der Deutlichkeit halber ſoll angegeben ſeyn, ob die dem Temperamente angemeſſene, oder die ihm nicht angemeſſene Handlung mehr ſtrafmäßig macht.

Der §. 275. (280.) von **Fremden und Reiſenden** dürfte nach dem zu §. 5—9 bemerkten, da unſere Geſetze kaum ſtrenger ſind, als alle übrigen, ſchärfer gefaßt werden.

§. 279. (289.) **Das freywillige Geſtändniß des Miſſethäters hat keine Wirkung bey der Beſtimmung der Strafbarkeit.**

Der Regel nach: doch dürfte man noch unterſcheiden, ob der Thäter vor Bekanntwerdung ſeiner That

ſich

ſich ſelbſt dem Gerichte angegeben habe, oder ob ſein Geſtändniß erſt nach angefangener gerichtlichen Unterſuchung erfolgt ſey: und im erſten Falle, ob nicht etwa die Selbſtangabe nur liſtigerweiſe um die Strafe zu vermeiden, geſchehen ſey.

Wie verhält es ſich aber mit der Angabe der Mitſchuldigen? Kann das Verſprechen einer zu mildernden Strafe als ein Mittel gebraucht werden, die Angabe der Mitſchuldigen zu erhalten? überhaupt, oder nur bey gewiſſen Verbrechen? der Entwurf ſchweigt hievon.

§. 282. (287.) Die augenſcheinliche Gefahr eines großen angedrohten Uebels — — hebt die Strafbarkeit auf.

Wie groß muß dieſes angedrohte Uebel ſeyn? iſt dieſe Größe des Uebels nicht etwas relatives? Im Geſetze muß alles genau beſtimmt ſeyn. Das nämliche gilt von den folgenden §§. bis 287. (292.)

§. 290. (295) Die leichte Gelegenheit hat eine mildernde Kraft, wenn ſie ſich dem Miſſethäter ungeſucht darbot, und ihn dadurch zur That anreizte, ohne daß er zuvor daran dachte.

Kann nur mit dem Zuſatze gelten: wenn es aus dem vorhergehenden Lebenswandel des Delinquenten zu erweiſen iſt, daß er an die Begehung eines ſolchen Verbrechens nicht dachte. Gewöhnlich taugte der, dem die Gelegenheit ein Verbrechen zu begehen ſchon Reiz genug dazu iſt, vorher ſchon nicht viel.

§. 294. (299.) **Der vorherige gute Lebenswandel des Miſſethäters giebt keinen Milderungsgrund ab.**

Aber der nach einer begangenen Miſſethat lange fortgeſetzte tadelloſe Lebenswandel kann einen Grund der totalen oder partiellen Verjährung der Strafe §. 166. (171.) abgeben. Nie Verzeihung eines Verbrechens hoffen zu dürfen iſt ein mächtiger Anreiz in böſen Thaten fortzufahren, welcher wenigſt im Geſetze ſelbſt nicht liegen darf: ein Verbrecher wird nach ausgeſtandener Zuchthausſtrafe wieder in die menſchliche Geſellſchaft zurücke verſetzt: ein langer fortgeſetzter tadelloſer Lebenswandel giebt eine beſſere Gewährleiſtung der Beſſerung, als überſtandene Zuchthausſtrafe. Beſonders dürfte die Verjährung dann eintretten, wenn der Verbrecher (wie es §. 278. (283.) von der Reue heißt) ſich thätige Mühe gegeben hätte, die ſchädlichen Wirkungen ſeiner That ganz oder zum Theile aufzuheben.

§. 295. (300.) **Stand und Würde geben keinen Anſpruch auf Milderung oder Veränderung der Strafe.**

Da in der Geſetzgebung alles organiſch zuſammenhängt, ſo konnte auch in dem peinlichen Geſetze für einen monarchiſchen Staat die Rückſicht auf Stand und Würde nicht außer Acht gelaſſen werden: der Entwurf enthält drey hieher gehörige Verordnungen:

a) „Stand und Würde des Beleidigten verſchärfen die Strafe des Beleidigers §. 322. (327.)"

b) „Stand und Würde mildern die ordentliche Strafe nicht §. 295. (300.)" Beydes mit Recht;

er=

erſteres erhält den Unterſchied des Standes; das zweyte verhindert ihn ein Werkzeug der Ungerechtigkeit zu werden. Wenn es aber §. 145. (150.) heißt:

c) „Mit der Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zuchthauſes, öffentlicher Züchtigung, der öffentlichen Ausſtellung iſt allezeit der Verlurſt der Würden und Aemter verbunden; und der Verbrecher für immer unfähig einen Staatsdienſt zu erhalten:“ ſo iſt dieß zwar die unvermeidliche Folge der infamirenden Strafe: liegt aber nicht darinn eine Verſchärfung der Strafe, welche gegen die Gleichheit des Geſetzes iſt? eine um ſo größere Verſchärfung, wenn der Delinquent vielleicht von dem Amte allein lebte; alſo durch deſſen Verlurſt ſeines Ackers und Pfluges beraubt, mit allen ſeinen Angehörigen dem Staate zur Ernährung heimfällt? Iſt eine ſolche Verſchärfung gerecht?

Ich halte dafür, der Dienſtesverlurſt und die Unfähigkeits-Erklärung ſollen durch das Geſetz als einem Theil einer andern Strafe gleichgeltend angeſehen; der übrigen Strafe vorangeſchickt, aber auch davon in Abzug gebracht werden.

Auch dürfte man unter Staatsdienſten, welche ein Zutrauen des Staates und der Subordinirten gegen den Bedienſteten vorausſetzen, und andern geringern Bedienſtungen, welche nichts dergleichen vorausſetzen, einen Unterſchied machen, und die gerichtliche Erklärung der Dienſtesunfähigkeit nur auf erſtere einſchränken.

§. 312. (317.) 314. (319.) **Längere Gefangenſchaft des Verbrechers ohne ſeine Schuld, oder**

ſchuld-

ſchuldlos erlittene Mißhandlung ſoll ihm an der Strafe abgerechnet werden.

Nur zweifle ich, ob dieſe Abrechnung dem Richter, unter deſſen Gewahrſam der Verbrecher ſtand, der ſelbſt Schuld daran ſeyn konnte, und dafür verantwortlich iſt §. 160. (165.) überlaſſen werden dürfe; oder ob die Kompetenz dazu der nächſten höhern Stelle vorbehalten bleiben müſſe.

§. 317. (322.) Ein Verbrechen gegen die Perſon eines Verwandten wird ſchärfer beſtraft.

Eines nahen Verwandten, worüber die Beſtimmung der Grade bey den beſondern Strafgeſetzen vorkommen muß.

Soll man nicht noch hinzuſetzen: die Verletzung der Perſon eines großen Wohlthäters ſoll ſchärfer beſtraft werden?

§. 331. (336.) Ein Arzt ſoll beſtimmen, wie lange ein Verbrecher wahrſcheinlich noch leben könne.

Dieſe Beſtimmung iſt bey Individuen ſo willkührlich, daß ſie kaum ein der Mortalitäts-Rechnung Kundiger auf ſich nehmen möchte: nur ein Durchſchnitt vieler einzelnen Fälle kann ein befriedigendes Reſultat hierüber liefern. Dazu müſſen wohleingerichtete Zuchthausregiſter a) in Rückſicht der Mortalität; b) der ſittlichen Beſſerung der einſt wieder zu entlaſſenden Verbrecher, und c) wegen §. 372. (377.) des Arbeitsertrages gehalten, und dem peinlichen Obertribunale periodiſch eingeliefert werden, welches überhaupt mit den Gefäng-

fängnißorten und ihrer Aufſicht in fortwährender genauer Kommunikation ſtehen muß.

§. 371. (376.) Erfodert es die Nothwendigkeit, eine Strafe zu Geld anzuſchlagen, ſo u. ſ. w.

Ich kann mir wohl den Fall denken, daß eine Geldſtrafe in eine andere verwandelt werden muß, wenn ſie nemlich den armen Verbrecher um den Fond ſeines Unterhalts für ſich und die Seinigen bringen würde, aber nicht auch den umgekehrten, daß eine andere Strafe in Geld verwandelt werden müßte: auch ſoll dieſe Verwandlung aus den zu §. 140. (145.) 141. (146.) angeführten Gründen nie erlaubt werden.

§. 374. (379.) Soll von mehrern Strafen, welche auf ein Verbrechen geſetzt ſind, nur eine Statt finden, ſo ſoll der Richter die zweckmäßigſte wählen.

Es dürfte ſchon eine Unvollkommenheit des Geſetzes ſeyn, mehr als einerley Strafe auf ein Verbrechen zu ſetzen: und wornach ſoll ſodann der Richter die Zweckmäßigkeit einer Strafe vor der andern beurtheilen?

§. 382. (387.) Wer mehrere Verbrechen begangen hat, ſoll zuerſt mit der Strafe des ſchwerſten derſelben, dann noch mit dem vierten Theil jedes der übrigen belegt werden: §. 385. gerichtliche Verweiſe, Abbitte und Wiederruf ſollen ſo oft wiederholet werden, als damit belegte Verbrechen begangen wurden: ſ. auch §. 390. (395.) 391. (396.)

Dieß möchte manchmal eine wunderliche Vermengung von Strafen, und eine ſeltſame Reihe von Szenen

nach

nach ſich ziehen. Zu deren Vermeidung dürfte man alſo dem Richter mit der einzigen Einſchränkung, keine Strafe von einer höhern Klaſſe für mehrere niedrigere Verbrechen aufzulegen, den Auftrag machen, die übrigen gleichgeltenden oder geringern Strafen nach den Regeln der Verwandlung §. 361. (366.) 362. (367.) u. ſ. w. ſo viel als möglich zu vereinfachen: jedoch mit Ausnahme der Verwandlung in Geldſtrafe.

§§§. Der Schadenerſatz

iſt mit Recht im ganzen Entwurfe überall von der Strafe getrennt worden: erſterer geht den Privaten, letztere dem Staat an; und wenn dieſer auch Grund hat, die Strafe zu erlaſſen, oder zu vermindern, ſo muß doch dem erſtern ſein Recht vorbehalten bleiben. Man könnte daher ſogar die Frage aufwerfen: ob es von der Kompetenz des Strafgerichtes ſey, über den Schadenerſatz zu ſprechen: oder ob der Ausſpruch darüber dem bürgerlichen Gerichte gebühre? Soll er aber auch wegen Verbundenheit des Gegenſtandes dem Strafgerichte verbleiben, und alſo das peinliche Geſetzbuch die geſetzlichen Verordnungen darüber enthalten, ſo kommen doch noch Fragen darüber vor, welche in dem Entwurfe nicht klar und feſt genug gefaßt zu ſeyn ſcheinen.

a) Soll das Kind, der Blödſinnige, Wahnſinnige u. ſ. w. welche wegen mangelnden Vernunftgebrauches keiner Strafe unterworfen ſind, auch von allem Schadenerſatz frey ſeyn (Kapitel VI.), ſelbſt in dem Falle, wenn ſie eigenes oder zu erbendes Vermögen genug beſitzen, um den Schaden zu erſetzen, und doch noch leben zu können?

b) Wenn

b) Wenn Fahrläßigkeit, oder anderer mildernder Gründe halber nur ein Theil z. B. der vierte Theil der Strafe zuerkannt wird, ſoll auch die Verbindlichkeit des Schadenerſatzes nur auf einen vierten Theil des Ganzen gelten? (Bey der Fahrläßigkeit iſt §. 35. (37.) 42. (44.) gar nichts über den Schadenerſatz verordnet.)

c) Wie weit ſoll die Verbindlichkeit des Schadenerſatzes gehn? Zur Erſetzung des ganzen Schadens, ſelbſt wenn dadurch der Beſchädigende zum Bettler, das iſt, zur Laſt der übrigen Staatsbürger werden ſollte?

Das peinliche Geſetzbuch muß für alles genaue Beſtimmungen enthalten: manches kann bey ſeiner Abfaſſung mikrologiſch ſcheinen; aber gerade dieſe Mikrologie des Geſetzes erleichtert dem Richter die Anwendung desſelben, bringt einen feſten und gleichen Gang in die Juſtizverwaltung, und leiſtet die beſte Gewähre für die Sicherheit aller Staatsbürger.

Es iſt in die Augen fallend, daß gerade dieſes Beſtreben nach größtmöglicher Beſtimmtheit den Verfaſſer des Entwurfes bey ſeiner Arbeit leitete, und ihr jenen Grad von Vollkommenheit ertheilte, den man ſchwerlich bey irgend einem andern peinlichen Geſetzbuche finden dürfte: eben dieſes Beſtreben mag alſo auch den Verfaſſer dieſer Anmerkungen, dem das viel leichtere Geſchäft oblag, dem ſchon erfundenen hie und da etwas beyzuſetzen, entſchuldigen, wenn manche ſeiner Erinnerungen von geringerer Bedeutung zu ſeyn, ſcheinen dürften.

Bemerkungen
zur
zweyten Abtheilung
des Entwurfs
eines peinlichen Geſetzbuches.
Von Verbrechen und Strafen insbeſondere.

Erſter Abſchnitt.
Von Staatsverbrechen.

Der Inhalt dieſer Abtheilung betrift:

1) Die Verbrechen, die genaue Beſtimmung ihrer Begriffe, und der darunter enthaltenen Fälle:

2) Die darauf zu ſetzenden Strafen:

3) Die Anwendung der allgemeinen Geſetze der erſten Abtheilung auf die beſonderu Verbrechen, Urheber und Gehilfen, Vorſatz und Fahrläßigkeit, bloßen Verſuch, Milderungsgründe u. ſ. w.

In der letzten Rückſicht iſt beynahe nichts zu erinnern: ſo ſehr ſtimmt alles zuſammen, und zeigt die Einheit des Geiſtes, welcher das Ganze umfaßt. Ich ſchränke mich alſo in der Beurtheilung auf die erſten beyden Punkte ein.

I. Von

I. Von den Verbrechen.

Hier kömmt alles auf Ordnung und Beſtimmtheit der Begriffe an.

Die Ordnung eines Geſetzbuches kann freylich nicht ſo logiſch — ſtreng ſeyn, wie die eines Lehrbuches: allein eine Annäherung an dieſe wiſſenſchaftliche Form, eine ſolche Stellung aller Paragraphen, wobey einer des andern Platz beſtimmte, wobey die Erſchöpfung der Totalität aller Fälle einleuchtete, wobey die Auffindung der verſchiedenen Anſichten unter denen eine verbotene That vorkommen kann, dem Richter nicht nur möglich gemacht, ſondern auch in die Augen fallend vorgezeichnet wäre, eine ſolche, dem tabellariſchen Ueberblicke ſich nähernde Ordnung würde doch gewiß eine höhere, nicht unerreichbare, Vollkommenheit eines Geſetzbuches ſeyn. Der Entwurf enthält die Anlage zu einer ſolchen Ordnung in ſich: allein großentheils iſt doch der Faden, an dem die Gegenſtände fortgeführt werden, zu locker und unſcheinbar, als daß nicht manches ſeinen Platz mehr dem Zufalle als einer feſten Regel verdanken zu müſſen ſcheinen ſollte.

Noch viel wichtiger aber iſt die Beſtimmung des Begrifs eines jeden Verbrechens: jeder zu ſchwankende, vage Ausdruck kann den Richter irre führen, dem Beſchuldigten Ausflüchte anbieten, den weniger Schuldigen verwickeln, den ſchlauen Böſewicht befreyen.

Es giebt mehrere Ausdrücke, welche eine große Breite der Bedeutung haben, weil ſie alle Grade vom kleinſten bis zum größten bezeichnen, eben darum aber

keinen

keinen beſtimmt angeben; alſo auch in ein peinliches Geſetzbuch, welches lauter beſtimmte Regeln enthalten muß, nicht taugen.

Unter dieſe allgemeine Bemerkung gehören die Ausdrücke:

§. 401. (406.) Gelegenheit machen: §. 402. (407.) befördern; aufhalten: §. 403. (408.) reizen: §. 431. (436.) Rechte verdunkeln; oder auf andre Art: §. 432. (437.) woran gelegen iſt: §. 437. (442.) verbunden: §. 441. (446.) längere Zeit: §. 489. (495.) gegen die Ruhe des Staates: §. 552. (557.) gefährlich werden könnte: §. 558. (563.) ſo viel an ihm liegt: §. 560. (565.) veranlaſſen: §. 619. (624.) mißbraucht: §. 624. (629.) auf einige Zeit: §. 651. (657.) zu unerlaubten Handlungen verleiten: §. 692. (698.) zum Nachtheil gereichen: zum Mißbrauche Anlaß geben können.

Sehr oft kömmt in dieſem Abſchnitte des Entwurfes das Wort Abſicht vor; nämlich §§. 398, (403.) 402, (407.) 406, (411.) 431, (436.) 432, (437.) 446, (451.) 489, (495.) 502., (508.) 536, (541.) 551, (556.) 695. (701.) Abſicht iſt die Beziehung des Willens auf einen Zweck: aber die peinliche Geſetzgebung nimmt keine Rückſicht auf dieſen Zweck, (wie es in dem allgemeinen Theile des Entwurfes §. 24 — 27. ſelbſt ſehr richtig beſtimmt wird) ſondern nur auf die Handlungen und ihre Folgen; auf das Wiſſen derſelben, und ihres Verbotenſeyns: auf Vorſatz und Fahrläßigkeit,

was etwas ganz anderes iſt, als Abſicht. Letztere liegt außer dem Geſichtskreiſe des peinlichen Richters, und die Unterſuchung derſelben könnte ihn nicht anders als irre führen: eben darum aber darf ſie auch in dem Geſetzbuche nicht aufgeſtellt werden.

§. 398. (403.) Hochverrath ſind Handlungen, in der Abſicht unternommen, um die beſtehende Verfaſſung des Staats zu vernichten.

Soll der als Staatsverbrecher angeſehen werden, welcher die Staatsverfaſſung angreift, ſo muß auch beſtimmt ſeyn, was zur Staatsverfaſſung gehöre: es iſt dieß eines der vielſinnigſten Worte, worunter viel großes aber auch viel Kleines ſubſumirt werden kann; nach welchem alſo auch die Verbrechen gegen den Staat höher oder geringer ſeyn können.

Die Staatsverfaſſung enthält

1) Die bürgerliche Einrichtung überhaupt für Sicherheit der Rechte: ihr ſteht entgegen der Zuſtand der Geſetzloſigkeit, der Anarchie; die Auflöſung des bürgerlichen Verbandes:

2) Die Beſtimmung der Perſon, welcher die höchſte Gewalt im Staate zukömmt, (da wir hier von einem beſtimmten Staate ſprechen) die Form der Monarchie:

3) Die Ordnung der Succeſſion in der Monarchie:

4) Die Grundgeſetze an welche die Ausübung der Regentenrechte gebunden iſt, die Regierungsform:

5) Die Integrität und Unzertrennbarkeit des Landes, welches einen Staat ausmacht:

6) Außer

6) Außer dieſen innern Verhältniſſen gehört zur Staatsverfaſſung auch die Souveränität oder Unabhängigkeit von andern Staaten:

7) Entfernter aber doch zuſammenhängend, damit ſind die Rechte, Anſprüche u. ſ. w. welche ein Staat gegen und auf andere Staaten haben kann:

8) Das äußere Verhältniß des Staates iſt entweder das im Friedens- oder das im Kriegszuſtande.

Nach allen dieſen Verſchiedenheiten müſſen auch die Verbrechen gegen die Staatsverfaſſung verſchieden beurtheilt werden, je nachdem die Angriffe gegen die Staatsverfaſſung einen höhern oder niederern Zweig derſelben, das Ganze oder einen Theil davon betreffen: Verſchiedenheiten, welche in dem Entwurfe theils miteinander vermengt, theils gar nicht berührt worden ſind.

§. 400. (405.) Der Hochverrath wird als vollendet betrachtet, wenn dadurch der Staat in eine dringende Gefahr des Umſturzes ſeiner Verfaſſung verſetzt ward. Eben ſo §. 417. (422.)

Wenn kann man ſagen, daß dieſe dringende Gefahr wirklich eingetretten ſey?

§. 414. (419.) Auch jener iſt als Unterthan anzuſehen, welcher liegende Gründe im Staate beſitzt, wenn er ſich auch anderswo aufhält.

Nicht auch der, welcher wichtige Kapitalien im Staate im Umtriebe, und dadurch eine Menge der Einwohner in ſeiner Dependenz hat?

Müſſen im Fall des Krieges nicht Avokatorien vorhergehen, um ihn ſtrafen zu können?

§. 415. (420.) Gegen Fremde hat der Staat das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger.

Was dieſes Recht in einem (nicht Kriegs-) ſondern Kriminalkodex bedeuten ſolle, verſtehe ich nicht.

§. 429. (434.) Bewerbung um den Beyſtand fremder Mächte, um ſeine Anſprüche zu unterſtützen, welche zu unangenehmen Verhandlungen Anlaß giebt; beſonders wenn §. 430. (435.) dieſe Anſprüche geprüft und ungegründet befunden worden ſind.

Bey allen großgedruckten Worten muß man noch die Frage aufwerfen: Wie? in wie ferne? von welcher Art? Wie leicht kann etwas nicht unangenehm ſeyn? Wenn ſind auch teutſche Reichsſtellen als fremd anzuſehen?

§. 434. (439.) In einem oder dem andern Falle

durfte weggelaſſen werden, da nichts vorausgeht, worauf es ſich bezöhe.

§. 437. (442.) Zum Aufruhre müſſen mehrere ſich verbunden haben.

Wie verbunden? durch Verabredung, gleichſam als Verſchworne? oder nur als einer um des Andern Vorhaben wiſſende?

Warum iſt zwiſchen Aufruhr und Tumult kein Unterſchied gemacht?

§. 445. (450.) Wurde der Aufruhr durch einen geſetzwidrigen Befehl der Obrigkeit veranlaßt u. ſ. w.

Warum muß man dieſen Fall ſetzen? Warum kann man nicht unbedingt ſagen: jede Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit iſt gleich ſträflich? Die Unterthanen ſind ſchuldig auch jeden geſetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, ſelbſt wenn Gefahr am Verzuge haftet, zu erfüllen? Hier eine Ausnahme machen, heißt, den Unterthanen zum Richter darüber machen, ob die Obrigkeit rechtmäßig handle, oder nicht: kann man das jemals erlauben?

Zwey Sätze laſſen ſich meines Gedünkens hierüber mit Gewißheit aufſtellen:

a) Wenn kein Verzug bey der Gefahr war, ſo iſt der Aufruhr auch bey einem unrechtmäßigen Befehl einer Obrigkeit ſträflich, weil man höhere Obrigkeit anflehen konnte:

b) Aber auch die Obrigkeit, welche durch einen unrechtmäßigen Befehl Anlaß zum Aufruhre gab, muß ſtrenge beſtraft werden: von beyden Fällen ſteht nichts im Entwurfe.

Wie aber wenn Gefahr beym Verzuge iſt? der Befehl unrechtmäßig iſt? die Obrigkeit mit Hartnäckigkeit darauf beharret? ſelbſt durch ihr unkluges Betragen zum Aufruhr reizet? Gewalt drohet oder gebrauchet? Was die Polizey hiebey zu thun hat, hängt von der Klugheit ab: aber der Kriminalrichter? Bey ihm kann die Klugheit keine Stimme haben; er muß ſich platterdings an das ſtrenge Geſetz halten. Um ſo ſchwerer iſt es, dar-

über ein Geſetz aufzuſtellen; ein Geſetz, das weder die Obrigkeit dem Volke, noch das Volk unrechtmäßig verfahrenden Obrigkeiten preis gebe; das nicht durch die Unmöglichkeit der Exekution ſich ſelbſt zernichte. Ich muß mich begnügen, die Schwierigkeit eines ſolchen Falles zu zeigen, weil ich wirklich etwas beſtimmtes darüber zu ſagen nicht im Stande bin, und weil ein unbeſtimmtes Geſetz noch ſchlimmer als gar keines iſt.

Ich möchte noch fragen, ob hier ſowohl als §. 465. (471.) 466. (472.) von den in der erſten Abtheilung des Entwurfes (§. 180. (185.) 201. (206.) über die Nothwehr aufgeſtellten Grundſätzen, welche auf die Unrechtmäßigkeit der Veranlaſſung Rückſicht nahmen, kein Gebrauch zu machen ſey?

§. 480. (486.) 481. (487.) **Widerſetzlichkeit gegen höhere Obrigkeiten, und gegen niedere.**

Der Unterſchied iſt nicht beſtimmt angegeben; was iſt höher, was niederer?

Soll aber überhaupt ein Unterſchied angenommen werden? Ich denke: ja!

a) weil dieſe Gradation einer Monarchie weſentlich iſt:

b) und weil Ungerechtigkeiten und Mißbrauch der Gewalt gerade abwärts immer häufiger werden; wer will gleiche Achtung der Befehle eines Gerichtsdieners und eines landesherrlichen Kollegiums fodern? Könnte man den niedern blos exequirenden Staatsdienern für die ihnen aufgetragenen Befehle Zeichen geben, an denen jedermann erkennen könnte, daß ſie nicht ihr, ſondern einer

höhern

höhern Obrigkeit Befehle ausführen, ſo würde freylich dieſer Unterſchied wegfallen müſſen.

Hier bey der Widerſetzlichkeit eines Einzelnen gegen ſeine Obrigkeit iſt kein Unterſchied gemacht, ob der Befehl der letztern rechtmäßig war oder nicht, was doch oben bey dem Aufruhre §. 445. (450.) geſchehen war: ſoll er nicht auch hier gelten?

Noch eine Frage? Hat die Obrigkeit, der man ſich widerſetzt hat, ſelbſt über die Strafe zu erkennen, und ſie zu exequiren: oder gebührt dieß, da jene als Parthey gelten kann, einer höhern Inſtanz?

§. 496. (502.) **Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regierung veranlaßt u. ſ. w.**

Der Anfang dieſes §. zielt darauf ab, vorzubauen, daß nicht jeder Tadel der Regierungsmaßregeln als Verbrechen angeſehen werde: aber die Fortſetzung vernichtet dieſe Wirkung ganz wieder. Mißvergnügen und Unzufriedenheit wie leicht ſind die veranlaßt? Sind ſie Gegenſtände einer richterlichen Unterſuchung? frecher Spott und Tadel ſind an ſich ſchon obwohl im niedrern Grade ſtrafbar: in höherer aber, wenn ſie thätigen Ungehorſam gegen die Verordnungen des Staates verurſachen: noch mehr, wenn ſie dazu rathen und aufmuntern.

§. 503. **Es ſteht jedem frey Meynungen über Staatsanordnungen dem Staatsoberhaupte und**

den

den Vorgeſetzten des Departements vorzulegen; und letztere ſind verbunden ſie mit Aufmerkſamkeit zu prüfen.

Eine Erlaubniß, politiſche Meynungen mit Beſcheidenheit den höchſten Staatsſtellen vorzutragen, gehört wohl nicht in das peinliche Geſetzbuch, das nur zu verbieten hat: noch weniger aber die Pflicht jener höchſten Stellen, ſolche Meynungen zu prüfen. In dieſer Hinſicht iſt dieſer §. unnütz; er iſt aber auch ſchädlich, indem man daraus ſchließen könnte, daß andere Bekanntmachungen politiſcher Meynungen außer der an die höchſten Stellen nicht erlaubt wären; eine Beſchränkung der Publizität, die wohl keinem weiſen Regenten, ſo lange die Schranken der Beſcheidenheit nicht überſchritten werden, in den Sinn kommen wird.

§. 522. (527.) **Unbefugte Reden und Handlungen, wodurch die vollkommnen Rechte des Landesherrn in Rückſicht auf ſeine Würde und die ihr gebührende Achtung verletzt werden, ſind Majeſtätsverbrechen.**

Dieſe Erklärung des Majeſtätsverbrechens, welche durch den unnöthigen Zuſatz des unbefugten, und den Schulausdruck der vollkommenen Rechte eben nicht deutlicher gemacht wird, zielt darauf ab, es vom Hochverrathe zu unterſcheiden. Letzteres geht gegen die Regentenmacht, erſteres gegen ſeine Perſon. Das Recht eines jeden Bürgers auf Leib und Leben, Freyheit und Ehre kommt der Perſon des Regenten in vorzüglichem Grade (gradu eminenti) zu, und giebt ihm die Majeſtät: die Verletzungen dieſer Rechte ſind Majeſtätsverbrechen.

§. 525. (530.) **Wahre Verläumdungen des Landesherrn.**

Verläumdungen, welche wahr ſind, ſcheinen einen Widerſpruch zu enthalten: auch ſoll es wohl nicht ſo gemeynt ſeyn. Man kann aber auch fragen: ob es den Richtern jemal zukommen kann, die Wahrheit der die Ehre eines Fürſten beleidigenden Reden zu unterſuchen, (eine zu kizliche Sache!) oder ob überhaupt jede ehrenrührige Rede und Schrift gegen den Fürſten ohne weiters der Strafe unterliege?

§. 526. (531.) Anlaß zum **Mißvergnügen** u. ſ. w.

Siehe B. Z. §. 496.

§. 540. (545.) **Boshafte Reden** u. ſ. w.

Was iſt **boshaft**?

§. 560. (565.) **Wenn jemand die Deſertion eines Soldaten veranlaßt** ꝛc.

Das Wort **veranlaßt** iſt viel zu weit: wie leicht und ſchuldlos kann man ein Vergehen eines andern veranlaſſen? nach den Grundſätzen der erſten Abtheilung III. Kapitels muß man um ſtrafbar zu ſeyn, Urheber der That durch Auftrag, Rath, u. ſ. w. oder Gehilfe und Theilnehmer ſeyn: ſoll die Deſertion allein von dieſen Grundſätzen eine Ausnahme begründen?

§. 592. (597.) 593. (598.) **Vergehungen gegen Maut- Zoll- Acciſe- und Poſtrecht ſollen nach den beſondern Geſetzen hierüber beſtraft werden.**

Wie aber wenn dieſe beſondern Geſetze mit dem Geiſte der allgemeinen Strafgeſetze nicht harmoniren; Verge-

hungen in ihrem Kreiſe vielleicht viel härter beſtrafen, als andere verhältnißmäßig größere Verbrechen im Staate beſtraft werden? Dieſe beſondere Geſetze müſſen alſo in ihrem Strafe-Theile zuerſt revidirt werden, ehe man ſie ſo unbedingt in dem Kriminalkodex aufnimmt.

§. 595. (600.) **Unter den Fällen des vollendeten Wilddiebſtahls**

ist der bloße Fund eines ſchon getödteten Wildſtückes ausgelaſſen.

§. 596. (601.) **Die Ergreifung eines Wildes in einem umzäunten Walde wird als baarer Diebſtahl beſtraft.**

Zwiſchen Zaun und Zaun iſt ein großer Unterſchied: er muß Parkmäßig, von der Art ſeyn, daß er die Entkommung des Wildes aus dem beſchloſſenen Platze unmöglich macht.

Warum iſt von dem Falle nichts gemeldet, wenn ein Eigenthümer ein Wild als Schadenthier auf ſeinem nutzbaren Grunde (in ſeinem Getreidefelde) ergreift? Soll es nur eine Nothwehre gegen Menſchen, keine gegen Thiere geben?

§. 624. (629.) **Wer den Verſuch einer Amtsbeſchleichung gemacht hat, ohne es zu erlangen, wird auf einige Zeit bey Beſetzung der Staatsdienſte zurückgeſetzt.**

Wie lange?

§. 642. (648.) 645. (651.) iſt bey der Strafe des Amtsmißbrauchs welcher mit Druck und Erpreſſungen verbunden war

nichts von dem Erſatze des Schadens an die leidenden Unterthanen geſagt: ſo wie

§. 646. (652.) Bey der Strafe derer, die ſich beſtechen laſſen

nichts von denen, von welchen ſie beſtochen werden.

Die §. 649. (655.) erwähnten Amtsgeheimniſſe, und §. 650. (696.) Staatsgeheimniſſe

dürften näher beſtimmt werden, daß darunter nicht jedes Amtsgeſchäft, ſondern nur die verſtanden werden, bey denen das Stillſchweigen durch die Inſtruktion geboten iſt.

§. 707. (713.) Entſchluß, das Staatsvermögen wie ſein eigenes zu gebrauchen.

Von dem bloßen Entſchluße, als einer innern Handlung ohne äußere That, kann der peinliche Richter keine Notiz nehmen.

§. 711. (717.) Abgaben, über welche der Beamte quittirt, aber ſie nicht erhebt, ſondern ſie den Unterthanen eigenmächtig ſchenkt,

oder auf was immer für eine Art veräußert: denn er könnte damit auch z. B. eine Schuld bezahlen.

§. 712. (718.) Das Verbrechen der Unterſchlagung öffentlichen Gutes iſt vollendet, wenn ſich ein Abgang in der Kaſſe ergiebt zu der Zeit,

wo

wo die öffentlichen Güter an die höhern Stellen müſſen abgeliefert werden.

Wo die (zu empfehlende) Einrichtung gilt, die Kaſſen der Beamten unvermuthet zu viſitiren, muß obiges auch von der Zeit dieſer Viſitation gelten.

§. 735. (741.) Welche zwar nicht in unmittelbaren Dienſten des Staates ſtehen, jedoch demſelben vermöge ihres Standes verpflichtet ſind.

Wer dieſe in unſerm Lande ſeyen, weiß ich nicht; wenigſt dürfte es deutlicher ausgedrückt werden.

II. Von den Strafen.

Dieſer Theil des Geſetzbuches ſcheint dem Philoſophen nichts anzubieten, worüber er eine Stimme zu äußern im Stande wäre: es ſcheint ganz und gar von der poſitiven Beſtimmung des Geſetzgebers abzuhängen, welche Strafe er auf ein jedes Verbrechen legen wolle: und doch kann dieſes nicht nach bloßer Willkühr geſchehen.

a) Es muß Verhältniß der Strafen zum Verbrechen;

b) Verhältniß der Strafen unter ſich;

c) Die Strafen müſſen ein hinreichendes Abſchreckungsmittel, nicht mehr und nicht weniger ſeyn;

d) Sie müſſen in Beziehung auf die Gewißheit der Entdeckung des Verbrechens, und ihrer Verhängung ſtehen;

e) Sie müſſen gegen die gewöhnliche Quelle des Verbrechens hinwirken.

So richtig dieſe Grundſätze ſind, ſo leicht im Allgemeinen auszuſprechen, ſo ſchwer iſt ihre Anwendung auf die beſondern Fälle. Ich geſtehe, daß ich mir nichts beſtimmtes darüber zu äußern getraue. Ich wünſchte eine Tabelle entworfen zu ſehen, auf deren einer Seite alle Verbrechen, auf der andern die darauf geſetzten Strafen verzeichnet wären, um das ganze Strafenſyſtem mit einem Blicke überſehen zu können. Indeß erlaube ich mir nur folgende wenige Bemerkungen.

Was zu §. 123. (128.) 125. (130.) der erſten Abtheilung über die bedingte Verhängung der Todesſtrafe erinnert worden iſt, gilt hier zu §. 420. (425.) u. 443. (448.) in der Anwendung: der Richter würde dadurch zugleich der Geſetzgeber werden, wenn es auf ſein Urtheil ankäme, ob die Umſtände ſo gefährlich ſeyen, daß nur die außerordentliche Todesſtrafe den Staat retten könne.

Mit körperlichen Züchtigungen ſcheint der Entwurf auf eine uneuropäiſche Art freygebig zu ſeyn: §§. 445, (450.) 473, (479.) 478, (484.) 489, (495.) 491. (497.) bis 494, (500.) 505, (507.) 509. (514.) bis 515. (520.) Wo der Entwurf auf den geringern Grad des Verbrechens, Gefängniß, auf den höchſten, langes Zuchthaus mit ſchwerer Arbeit ſetzt, belegt er die mittlern Grade mit körperlicher Züchtigung; warum dieſer unnöthige Uebergang zu einer andern Art der Strafe? Warum, wo nur ein Grad Unterſchied im Verbrechen iſt, nicht auch der Grad — Unterſchied in der Strafe?

Auf die Verbrechen der Staatsdiener iſt meiſtens als Strafe geſetzt: a) Abzug eines Theils der Beſoldung; b) Verſetzung auf einen geringern Dienſt. Beyde Strafen ſcheinen nicht recht ſchicklich: die erſte, weil der Regel nach die Beſoldung die einzige nichts überflüßiges enthaltende Quelle des Lebensunterhalts für die Staatsdiener und ihre Familien ſind, und alſo ihre Entziehung ein zu großer Reiz werden müßte, den Entgang auf was immer für eine Weiſe zu erſetzen: die zweyte aus mehrern Gründen: 1) Die Varietät der Dienſte iſt ſo groß nicht; 2) wird der zu verſetzende auch auf jeden andern Dienſt tauglich ſeyn? 3) Welche Empfehlung zum Dienſtantritte, aus Strafe zu empfangen, was ein anderer als Gnade erbittet! Welcher Troſt für die Ueber= und Untergeordnete, einen ſolchen Gaſt in ihre Mitte zu bekommen! 4) Wie ſtraft man niedere Bediente, welche keine beträchtlich geringere Stellen mehr unter ſich haben?

§. 506. (511.) 683. (689.) 691. (697.) Kommt eine Art von poena Talionis vor: wer einen Gefangenen befreyt, büßt einen dritten Theil ſo lange, als dem befreyten Verbrecher beſtimmt war; der Richter, welcher einen Unſchuldigen ſtraft, trägt die Strafe des unſchuldig beſtraften (hier ſollte auch der Schadenerſatz und Genugthuung ſtehen); Gerichtsmitglieder, welche über eine anhängige Sache zum Schaden der Partheyen Rath ertheilen, werden um den Betrag des vierten Theils der ſtrittigen Sache geſtraft.

Ein Schein von Recht mit reellem Unrechte! A befreyt einen Gefangenen, welcher noch 3 Jahre zu

büſſen

büſſen hatte, B einem, welcher noch 15 Jahre zu büſſen hatte: A würde mit 1, B mit 5 Jahren Zuchthaus für das nämliche Verbrechen geſtraft werden. Auch bey den Richtern würde dieſe poena Talionis kaum zur Ausführung kommen. So auch vom dritten Falle.

Nach §. 615. (620.) iſt der, welcher ſich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne dazu beſtellt zu ſeyn, nur zum Schadenerſatz anzuhalten.

Keine Strafe für die Frechheit eines ſolchen Unternehmens?

Bemer-

Bemerkungen
zum
zweyten Abſchnitte.
Von Privatverbrechen.

§. 768. (774.) Der Verbrecher iſt nach ausgeſtandener Strafe, wenn man die **Wiederholung** des Verbrechens an ſeinem vorigen Wohnorte zu beſorgen hätte, an einen andern entfernten Ort, wo er ſich ſchicklich nähren kann, zu **verweiſen**. §. 977. (983.) 1390. (1392.) 1423. (1425.) 1440. (1442.)

Es kann aber ſehr leicht der Fall eintretten, daß der Verbrecher an einem entfernten Orte, wo er und ihn niemand kennt, ſich nicht ſchicklich nähren kann: was hat alsdann die Gerechtigkeitspflege zu thun? Sie iſt ſchuldig, diejenigen, welche der Rache des Verbrechers ausgeſetzt ſind, vor ihm ſicher zu ſtellen. Wer ſoll Verbrecher entdecken, gegen ſie zeugen, ſie feſtſetzen, wenn dieß nicht geſchieht? Wer zu einer Juſtiz Zutrauen haben, die nicht einmal perſönliche Sicherheit leiſtet? außer der, nicht allemal anwendbaren Verbannung aus dem Wohnorte, muß alſo auch noch auf andere Mittel gedacht werden.

§. 822. (828.) Wer ſich in einem **unerlaubten** Geſchäfte befindet. — —

Nach was für Geſetzen unerlaubt?

§. 828. (834.) Der Todſchläger iſt ſchuldig, den **Schaden** zu erſetzen, welcher durch den Todſchlag verurſacht worden iſt.

Wem verurſacht? dieſe Schadensbeſtimmung muß genauer angegeben werden, wie weit ſie zu gehen hat.

§. 873. (879.) Der Todſchlag an **Geſchwiſtern, Ehegatten**, und Seitenverwandten aller Art iſt nach den Grundſätzen des Todſchlags zu beurtheilen.

Eine **Verſchärfung** in Rückſicht des an Geſchwiſtern, und noch mehr an Ehegatten begangenen Todſchlages ſcheint doch gerecht zu ſeyn: auch große Wohlthäter dürfte man dazu rechnen §. 315. (320.) 324. (329.)

§. 898. (904.) Wenn der Schwängerer **merkt** — —

Merkt iſt zu wenig: wenn er gegründeten Verdacht hat, und ſeine Bemühung, die Geſchwängerte von ihrem Vorhaben der Verheimlichung abzubringen, fruchtlos iſt.

§. 908. (914.) Wenn das Kind **bald** — §. 909. (915.) **einige** Zeit nach der Geburt ſtarb

läßt ſich dieſe Zeit nicht genauer beſtimmen?

§. 932. (938.) Iſt zwar die Strafe des nächſten, aber keine

des **entfernten** Verſuches angegeben.

§. 936. (942.) Auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich machte.

Unglücklich iſt kein juridiſches Wort.

§. 965. (971.) Körper der Selbſtmörder ſind ehrbar, aber in der Stille zu begraben.

Um den gewöhnlichen Widerſtand des Vorurtheils gegen das ehrbare Begraben der Selbſtmörder zu heben, durfte dieſe Maßregel, welche keinen Unterſchied unter ihnen macht, die ſchicklichſte ſeyn: allein wenn man auch diejenigen, welche bisher das öffentliche ehrbare Begräbniß erhielten, nicht davon ausnehmen will, verdienen auch offenbar boshafte, z. B. welche ſich unmittelbar nach einem begangenen Verbrechen, oder welche ſich, um der Strafe zu entgehen, ſelbſt entleiben, eine gleiche Behandlung mit andern?

§ 966. (972.) Wer den Selbſtmord eines andern als vorſetzlicher Urheber veranlaßt, wird als Todſchläger behandelt.

Veranlaſſen kann einen Selbſtmord ein Vater oder Vorgeſetzter durch Drohungen oder Widerſtand, der welcher einem andern eine große Gefahr bekannt macht u. ſ. w. ſind ſie Todſchläger? geſetzt auch, ſie konnten den raſchen Entſchluß zur Selbſtentleibung vermuthen? Denn gewiß kann man eine ſolche Handlung eines andern nicht vorherſehen. Vorſätzlichkeit findet alſo hier nicht ſtatt. Und wie kann man Urheber eines fremden Selbſtmordes ſeyn? Kann Befehl, oder Rath hier von eben dem Einfluß ſeyn, wie bey andern Vergehen? aber von der Unterlaſſung der Verhinderung

eines Selbſtmordes dürfte etwas gemeldet werden; ſo wie von der Nichthilfeleiſtung nach geſchehener That.

§. 968. (973.) **Wer durch harte Behandlung oder auf andere Art ohne bösliche Abſicht Urſache eines Selbſtmordes iſt — —**

alſo der Vater und Vorgeſetzte, auch wenn ſeine Härte rechtmäßig war? oder der, welcher einem andern in einer großen Noth nicht beyſteht, weil er ihn z. B. durch eine Lüge nicht retten will, oder weil er zu lieblos dazu iſt?

§. 969. (975.) **Verwundungen ſind Verbrechen, wenn ſie ohne Hilfe eines Wundarztes nicht geheilt werden können.**

Dieſe Beſtimmung ſcheint nicht hinreichend zu ſeyn. Manchmal heilen ſchwere Verwundungen ohne alle wundärztliche Hilfe, durch Gutartigkeit des Körpers, oder Hausmittel, oder Hilfe ſolcher Perſonen, die keine Wundärzte ſind.

§. 969. (975) 3) **Solche Waffen, womit gewöhnlich Lebensgefahr verbunden — —**

Mit deren Gebrauche gegen andere — —

§. 1001. (1007.) **Ehrenſachen von Partheyen höhern Standes werden den Richtern beſonders empfohlen.**

Dieß ſcheint nicht hinreichend und darum fruchtlos zu ſeyn. Das Perſonale und das Verfahren eines Ehrengerichtes muß von eigner Art ſeyn, wenn es den heikeln Ehrenpunkt befriedigen ſoll.

§. 1024. (1030.) Wer ſich eine Sache beylegt, die er aus Irrthum für ſeine eigene hielt ——

Wenn dieſer Irrthum gegründet war.

§. 1030. (1036.) Die Sache wurde mit dem Willen des Eigenthümers genommen; aber der Entfremder wußte dieſen Willen nicht.

Erſtlich dürfte dieß ein ſehr ſeltner Fall ſeyn; und dann verdient der Entfremder doch, weil die Geſinnung zu ſtehlen da war, einige Strafe.

§. 1069. (1076.) Wird ſchärfer beſtraft 3) der Diebſtahl am Holze, welches im Walde oder ſonſt auf freyem Felde ſteht.

Auch wenn das Holz noch ungefällt iſt, oder nur wenn es ſchon gefällt und gearbeitet iſt?

Nach §. 1040. (1046.) muß der Dieb ſo lange arbeiten bis er ſoviel abverdient, als die Summa des Diebſtahls ausmacht. Dieß erfodert genaue Zuchthausrechnungen, welche dem Kriminalrichter bekannt ſeyn müſſen, um die Zeit der Strafe darnach beſtimmen zu können. Wird von dem Arbeitsverdienſt des Diebs ſeine Unterhaltung im Zuchthauſe abgerechnet, und nur der reine Ertrag ſeiner Arbeit in Anſchlag gebracht? Dieſer könnte manchmal ſehr geringe ausfallen, und ſo möchte es ſich treffen, daß ein Dieb eben ſo lang oder noch länger als ein Brandſtifter oder Todſchläger im Zuchthauſe ſitzen müßte. Der anzunehmende Maßſtab bedarf alſo einer genauen vorgängigen Beſtimmung, wenn nicht das Verhältniß der Strafen dadurch verletzt werden ſoll.

§. 1076.

§. 1076. (1083.) und 1112. (1119.) wird wegen der Strafe der Gehilfen des Stehlens und Raubens nur auf dir allgemeinen Geſetze über Gehilfen bey Verbrechen §. 93. (98.) bis 114. (119.) verwieſen. Da aber dort die Gehilfen der Regel nach von aller Zuchthausſtrafe ausgenommen werden, ſo durfte dieſe Ausnahme bey Diebs- und Raubsgehilfen wohl zu lax, und alſo für ſie eine ſtrengere Strafe-Beſtimmung erfoderlich ſeyn.

§. 1081. (1088.) **Wer geſtohlne Sachen kauft, iſt nur dann als Diebsgehilfe zu behandeln, wenn er dieſes Abkaufen vor dem Diebſtahle verſprochen hatte.**

Als Diebsgehilfe, richtig: aber welche Strafe gebührt ihm, wenn er ohne dieſes vorläufige Verſprechen geſtohlne Sachen kauft; vielleicht ein Gewerbe daraus macht; vielleicht ſchon dafür unter den Dieben bekannt iſt, welches der Wirkung nach eben ſo viel iſt, als ein ausdrückliches Verſprechen? Nur eine Polizeyſtrafe; oder auch eine peinliche?

§. 1085. (1092.) a) **Bey Diebſtählen zwiſchen Eltern und Kindern, Ehegatten und Geſchwiſtern hat nur eine bürgerliche Klage ſtatt.**

Auch wenn Eltern und Kinder und Geſchwiſtern in getrennten Hausweſen leben? auch wenn die entwendeten Summen beträchtlich ſind, und nicht in bloßen zum täglichen Lebensgebrauche erfoderlichen Bedürfniſſen beſtehen?

§. 1130.

§. 1130. (1137.) I. **Wenn Urkunden zweifelhaft gemacht werden.**

Wenn ſolche Veränderungen mit ihnen vorgenommen werden, wodurch ſie ihre Glaubwürdigkeit ganz oder zum Theile verlieren. Denn zweifelhaft macht ſie auch der, der ſie anſtreitet, ohne deßwegen ein Verfälſcher zu ſeyn.

§. 1132. (1139.) II. **Wenn jemand ſich einen falſchen Namen, Stand oder Charakter beylegt.**

Hier müßte doch auch auf die Handlung, in Beziehung auf welche jemand ſich einen falſchen Namen u. ſ. w. beylegt, Rückſicht genommen werden, als welche manchmal wohl zu geringfügig ſeyn könnte, um die Anwendung eines peinlichen Geſetzes auf ſie zu begründen.

§. 1163. (1170.) **Wenn durch eine Gränzverrückung der Staat beſchädigt worden iſt, ſo ſoll der zugefügte Schaden doppelt abverdient werden.**

Dieſes möchte wohl manchmal eine harte und ungeheure Berechnung verurſachen.

Gegen §. 1169. (1176.) gilt, was gegen die poena Talionis überhaupt zu erinnern iſt.

§. 1177. (1184.) **Der Eid muß an und für ſich rechtmäßig und in der gehörigen Form abgefodert worden ſeyn.**

Da dieſes auch von dem außergerichtlichen Eide gelten ſoll, ſo muß man fragen, welches die rechtmäßige Form eines außergerichtlichen Eides ſey? ob wohl die Geſetze einen dergleichen anerkennen ſollen? ſie, denen es zu rathen wäre, ſelbſt mit gerichtlichen höchſt ſparſam zu ſeyn?

§. 1226. (1233.) **Wer Leibeigne, Kinder, Ehegatten zum Entlaufen verleitet.**

Das Wort Leibeigne ſoll wohl in einem baieriſchen Geſetze nicht ſtehen bleiben.

§. 1227. (1234) **Wer Unterthanen zur Auswanderung, oder Dienſtbothen außer Dienſt zu gehen, verleitet — —**

Das Verhältniß von Staatsmitgliedern zu ihrem Staatsoberhaupte, und das von Dienſtbothen zu ihrem Dienſtherrn iſt zu heterogen, als daß es mit Anſtand in einem §. hätte gepaaret werden ſollen.

§. 1245. (1252.) **Wenn die Entführte zur Zeit ehrbar gelebt hat — —**

Soll beſtimmt ſeyn, was man unter ehrbar leben verſteht; ob die Bekanntheit der That oder die des Rechts dazu erfoderlich ſey.

§. 1255. (1262.) u. 56. (1263.) **Entführung einer liederlichen oder für liederlich gehaltenen Weibsperſon wird mit öffentlicher Züchtigung des Körpers geſtraft.**

Der Verfaſſer des Entwurfes dieſes peinlichen Geſetzbuches hat die körperlichen Züchtigungen in die Skala der Strafen aufgenommen: ich glaubte ſie im Allgemeinen annehmen zu dürfen. Bey der ſpeziellen Anwendung zeigte ſich aber, daß Herr Kleinſchrod ſie in der Skala der Strafen unter das Zuchthaus und Arbeitshaus herabſetzet, und ſie den Verbrechen von geringern Graden, und bey mildernden Umſtänden auflegt. Dieſe ſeine Klaſſifikation reichet bey ihm durch die ganze zweyte Abthei-

lung

lung von Verbrechen und Strafen durch, und was ich hier zu erinnern habe, gilt alſo allgemein von dieſer ganzen Abtheilung von §. 398. (403.) bis 1560. (1562.) Ich halte den öffentlichen Staupenſchlag für eine ſehr große Strafe, und bey gewiſſen Perſonen für eine höhere Strafe als das mehrjährige Zuchthaus; kann alſo mit den wenigſten Artikeln, wo Herr Kleinſchrod ſie auf geringere Verbrechen legt, verſtanden ſeyn. Meines Gedünkens ſoll ſie als eine das Zucht- und Arbeitshaus verſchärfende Strafe angeſehen, und nur Verbrechern, für welche eine Strafe, die nicht auf ihren Körper wirkt, von wenig Eindruck iſt, aufgelegt werden. Gegen die Oeffentlichkeit der Vollziehung habe ich ohnehin ſchon zu §. 154. (159.) meine Einwenduug vorgebracht.

Hiezu kömmt noch ein beſonderer Grund: Strafen, welche kaum oder gar nicht werden vollzogen werden, taugen nichts. Z. B. Leute vom Stande oder gar von Adel können liederliche Weibsperſonen entführen, oder eine zweyte Ehe eingehen; Kaufleute die in großen Konnexionen ſtehen, einen betrüglichen Bankerut machen: ſie ſollen nach §§. 1255. (1262.) 1489. (1491.) 1191. (1198.) dieſes Entwurfes öffentlich geſtäupet werden: wird dieſe Strafe vollzogen werden? Wird ſie bey Einem nicht vollzogen, ſo iſt ſie bey allen ungerecht.

Sie kann alſo auf dem Grade der Skala, auf welchen ſie in dieſem Geſetzbuches-Entwurfe durch und durch ſteht, meines Gedünkens nicht belaſſen werden. Da nun aber doch die gehörige Gradation unter den Strafen erhalten werden muß, ſo iſt mein Vorſchlag, ſie in allen §§. des Entwurfes, wo ſie auf die Verbrechen geringern Grades geſetzt iſt, durch eine verhältnißmäßige Zahl der

Zucht-

Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafjahre zu erſetzen; dagegen aber die für höhere Verbrechen um einige Strafjahre zu erhöhen, oder für Menſchen auf welche nur durch den Körper gewirkt werden kann, durch ein- oder öftermahlige körperliche Züchtigung zu verſchärfen.

§. 1283. (1290.) Bey dem Schadenserſatz für Verführungen ſoll beſonders auf den Schaden, den eine ehrbare Weibsperſon dabey an ihrer (für dieſes Geſchlecht ſo zärtlichen) Ehre, und zukünftigen Verſorgung leidet, Rückſicht genommen werden.

§. 1284. (1291.) Jeder Menſch hat vollkommene Rechte auf ſeine Ehre und guten Namen.

Es iſt ein Vorzug des Entwurfes, daß er ſich ſorgfältig der Schulausdrücke enthält; darum wäre es beſſer, wenn auch hier der aus der Schulſprache entlehnte Ausdruck, vollkommne und §. 1289. (1296.) unvollkommne Rechte auf Ehre, über deren Ausdehnung die Schüler ſelbſt nicht einig ſind, vermieden worden wäre.

Mit dieſer Unbeſtimmtheit ſind noch mehrere verbunden; §. 1285. (1292.) dieſe vollkommne Rechte vorſätzlich und ohne Recht angreifen: §. 1287. (1294.) durch unbefugte Handlungen oder Reden: §. 1293. (1299.) „was an ſich und nach der gemeinen Meynung beſchimpft: §. 1318. (1324.) liebloſe Beurtheilung, wodurch jemandes Charakter verdächtig gemacht, oder er um alles Zutrauen und alle Achtung ſeiner Mitmenſchen gebracht wird, dahin gehören auch noch §§. 1302, (1308.) 1304, (1310.) 1306, (1312.) Ueberall ſieht man nicht, worinn eigent-

gentlich das Recht auf guten Namen beſtehe; wodurch es verletzt werde. Die Ehre iſt ein ſo flüchtiges und körperloſes Ding, daß es eben darum um ſo nothwendiger iſt, ſein Weſen in einem Geſetzbuche zu fixiren.

§. 1292. **Eine Injurie iſt vorhanden, wenn nur die Abſicht zu beſchimpfen klar iſt, ob ſchon die Rede oder Handlung (an ſich) in andern Umſtänden nicht beſchimpfend iſt.**

Bey andern Verbrechen, z. B. beym Diebſtahle §. 1030. macht doch die Abſicht allein nicht den ganzen Begriff deſſelben aus: warum bey der Injurie?

§. 1296. (1302.) **Die Wahrheit des Vorwurfs hebt den Begriff einer Injurie nicht auf.**

Soll dieſes unbedingt allgemein gelten? z. B. wenn ein erwiſchter Dieb ein Dieb genannt wird?

§. 1298. (1304.) **Ehrenkränkungen, bey gerichtlichen Verhandlungen, blos um ſeine Rechte auszuführen, ſind keine Injurien.**

Dieß wird nach der genauern Beſtimmung des folgenden §. ſo zu verſtehen ſeyn: wenn dieſe Ehrenkränkungen rechtlich nothwendige Mittel ſind, um ſeine Rechte auszuführen und zu vertheidigen.

§. 1313. (1319.) **Die Beſchimpfung eines Todten zu rügen hat ſein Erbe kein Recht.**

Daß ein niederträchtiger Menſch von einem verſtorbenen verdienten Manne, von einem allgemeingeachteten Staatsdiener, vorſätzlich und unwahr ein Verbrechen verbreite, welches ihn bey ſeinem Leben ehrlos gemacht haben würde — eine ſolche boshafte Kalumnie ſoll gänzlich

lich ungeſtraft ſeyn? Man möchte vielmehr ſagen; jeder andere könne ſie rügen, nicht nur der Erbe.

§. 1335. (1341.) **Schwere Injurien hat das peinliche Gericht von Amtswegen auch unaufgefordert von dem Beleidigten zu unterſuchen.**

Da die im §. 1331. (1337.) aufgeführte Klaſſifikation der ſchweren Injurien ſehr zahlreich iſt, ſo verwickelt der Auftrag, ſie alle von Amtswegen zu unterſuchen, die peinliche Gerichtsbarkeit in eine Vielgeſchäftigkeit, welche für Gerichte immer zu vermeiden iſt, wenn ſie nicht durch die öffentliche Sicherheit gefordert wird. Dieß iſt nun wohl hier der Fall nicht. Ein Dieb, der einen beſtohlen hat, iſt auch allen andern gefährlich; aber nicht ſo der Injuriant, wenigſt nicht ſo allgemein. Meines Gedünkens ſoll der Regel nach in Ehrenſachen nicht ex officio verfahren werden; und der ſelbſtthätige Arm der Juſtiz könnte nur für beſondere gemeingefährliche Injurien aufgeſpart werden.

§. 1354. (1358.) **Injurien der Unterthanen gegen die Obrigkeit, der Kinder und Pflegbefohlnen gegen Eltern und Vormunde, der Dienſtbothen gegen ihre Herrſchaft werden mit dem Arbeitshauſe beſtraft.**

Die Zuſammenſetzung der Staats- und häuslichen Verhältniße unter eine Strafrubrike iſt gegen die richtigen Grundſätze: daher auch die hier angegebene Strafe in Rückſicht der letztern zu ſcharf. Ueberhaupt müſſen die Familienverhältniſſe ſchonender als andere behandelt werden, wenn nicht ihr zarteres moraliſches Band durch die rauhen Hände der Kriminaljuſtiz zerſtört

werden

werden ſoll: ſie leiden weder die unaufgefoderte Einmiſchung der letztern, noch die öffentliche Beſtrafung in eben dem Grade, wie andere außerhäusliche Vergehungen. Vielmehr dürfte es rathſam seyn, für die Familienverhältniße eigne Familiengerichte in erſter Inſtanz aufzuſtellen.

§. 1356. (1360.) Symboliſche Injurien werden ſchärfer, auch doppelt beſtraft.

An ſich ſelbſt ſcheint doch der verhüllte Schimpf nicht ſtrafbarer als der offenbare zu seyn.

§. 1360. Der Cenſor, welcher den Druck eines Pasquills wiſſentlich geſtattet, iſt von ſeinem Cenſoramt zu entſetzen.

In Baiern giebt es keine für ſich allein verfahrende Cenſors; ſondern die Staatszenſur geſchieht kommiſſionaliter, als ein öffentliches Amt: die dabey möglichen Vergehungen gehören alſo nicht unter die Privatverbrechen, ſondern unter die Amtsvergehungen des erſten Abſchnittes: mithin iſt dieſer §. wegzuſtreichen.

§. 1362. (1365.) Alle ſind zu beſtrafen, welche eine Injurie oder Kalumnie veranlaſſen, oder auf irgend eine Art befördern oder verbreiten.

Dieß iſt bey weitem zu allgemein geſagt. Was iſt leichter als eine Injurie zu veranlaſſen, oder auf irgend eine Art zu befördern?

§. 1363, 1344, 1331. (1337.) 4. Injurien zwiſchen Perſonen höhern und niederern Standes.

Dieſe drey Verordnungen des Entwurfes zuſammen genommen müßten alles Ehrgefühl der niederen

Stände

Stände erſticken, die Beleidigungen Höherer gegen Niedre, befördern, und eine rechtswidrige Ungleichheit der Kriminaljuſtiz einführen: ſie widerſtreiten ſelbſt den vom Entwurfe §. 295. und 215—224 aufgeſtellten Grundſätzen. Einige Verſchiedenheit in der Beſtrafung der Ehrenverletzungen muß der Unterſchied des Standes in einer Monarchie von Rechtswegen mit ſich führen: daß alſo a) §. 1331. (1337) 4. Die Injurie, welche gegen einen Menſchen niedern Standes nur für eine leichte geachtet wird, und gar keiner peinlichen Strafe unterliegt, wenn ſie gegen ein Subjekt von höherm Stande gerichtet iſt, als ſchwere Injurie peinliche Strafe nach ſich zieht, iſt den richtigen Grundſätzen gemäß: aber daß

b) nach §. 1344. der Beleidiger höhern Standes, wenn er einem Bauern oder Bürger auch die größte Injurie angethan hat, von der ordentlichen Strafe ſchwerer Injurien eximirt wird, und es ihm frey ſtehen ſoll, die Abbitte oder den Widerruf nicht, wie andere, perſönlich und in Gegenwart des Richters und des Beleidigten, ſondern ſchriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, und an einem dritten Orte zu leiſten ſetzt eine Erniedrigung der untern Stände (bis zum Leibeigenthume) oder eine Erhabenheit der Standesperſonen (gleichſam als regierenden Landesherrn) voraus, von der unſer Baiern nichts weiß; und verletzt das bürgerliche ſowohl als natürliche Recht der Gleichheit vor dem Geſetze. Eben ſo

c) daß nach §. 1363 die Strafe eines Injurianten von Stande, wenn er nur einen Bauern, Bürger oder Soldaten geſchimpft hat, in jedem Falle in eine verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt werden dürfe, wurde, ſo oft dieſe Verwandlung von einem Richter erkannt

würde,

würde, ſelbſt eine richterliche Beſchimpfung dieſer Stände ſeyn, als ob ihnen ihre Ehre für irgend eine Summe Geldes feil wäre, und alſo, anſtatt die Beſchimpfung zu beſtrafen, ſie nur mit einem neuen Schimpfe von Obrigkeitswegen vermehren.

d) Endlich, weil doch bey Injurien einiger Unterſchied des Standes in Betrachtung kommen ſoll, ſo müſſen die Grade des Unterſchieds in dem Geſetzbuche angegeben ſeyn, giebt es bey uns (nach §. 1351.) (1355.) einen gemeinen und höhern Bürgersſtand? Der Stand der Domeſtizität wäre insbeſondere nicht zu vergeſſen, theils um ſeinen Uebermuth, theils ſeine Mißhandlung nicht geſetzlich zu befördern.

§. 1382. (1384.) **Erſatz des Schadens, den der Beleidigte an ſeinem Vermögen entweder ſchon wirklich erlitten, oder für die Zukunft zu fürchten hat.**

Des Schadens, wovon die Ehrenkränkung allein die Urſache iſt, und für die Zukunft nothwendig ſeyn wird. Denn das Zufällige, und von anderer Belieben auch ohne Injurie abhängige kann dabey nicht in Rechnung gebracht werden.

§. 1396. (1398.) **Gegen Drohungen von künftigen Verbrechen hat die völlige Strafe nur dann ſtatt, wenn Anſtalten ſie auszuführen, damit verbunden waren.**

Ohne ſolchen Anſtalten aber?

Dritter

Dritter Abſchnitt.

§. 1398. (1400.) Wer Gott ſolche Eigenſchaften, die ihm gebühren abſpricht, oder ſolche beylegt, die mit der göttlichen Natur nicht beſtehen können, iſt ein Gotteslåſterer.

Welche Eigenſchaften gebühren Gott? welche können mit ſeiner Natur nicht beſtehen? Wer urtheilt hierüber? Etwa die Religionsvorſteher? ſie ſcheinen Parthey (in ſtaatsbürgerlicher Rückſicht) zu ſeyn; denn causa Cleri causa Dei. Wer iſt ſonſt der Gottes-Naturkundige?

Gemäß der Aufſchrift dieſes dritten Abſchnittes gehört die Gotteslåſterung unter die Verbrechen, welche zunächſt gegen die öffentliche Ordnung begangen werden, deren nur zweyerley ſind, welche zweyerley der Menſchheit, und darum auch dem Staate heilige Gegenſtände betreffen, die Religionverfaſſung und die Fortpflanzung des Menſchengeſchlechtes.

Es iſt alſo nicht die Ehre Gottes an ſich, ſondern die Ehre der religiöſen Ueberzeugungen, welche die Staatsbürger haben, deren Beſchützung gegen Spott und Hohn der Staat durch Strafgeſetze zu gewähren hat.

Dieß berichtigt nun wohl den Geſichtspunkt, unter dem man die Gottes- (eigentlich Religionslåſterung) in einem peinlichen Geſetzbuche zu betrachten hat; hebt aber noch lange nicht alle Schwierigkeiten. Es iſt eine moraliſche allgemeine Religion; es ſind beſondere poſitive Glaubens-Geſellſchaften: ſie ſind im Staate herrſchend oder nur geduldet; ihr Innhalt iſt theils weſentlich, theils zufällig.

Worinn

Worinn beſteht die Ehre einer Religion, welche dem Staate als Staat, der öffentlichen Ordnung wegen, durch Strafgeſetze zu beſchützen Pflicht iſt? Welche Reden und Handlungen greifen den weſentlichen Gegenſtand einer Religion ſo an, daß die öffentliche Ordnung nicht mehr dabey beſtehen kann? Denn mit Gründen zu behaupten, daß eine Religionsart nicht die wahre ſey, daß ſie Lehrſätze enthalte, welche der Sittlichkeit ſchädlich ſind, dieß iſt etwas, was ſich jede Religionsparthey gegen andere erlaubt, und was der Staat, der hier keinen Richter machen kann, geduldet. Ferner wo ſind hier die unpartheiiſchen Richter, da auch ſie von der einen oder andern Religionsparthey ſeyn werden?

Gottes- (oder Religions-) Läſterungen in peinlicher Rückſicht (nur davon iſt hier die Rede) ſetzen alſo

a) eine Publizität voraus; weil ſie gegen die Ueberzeugungen einer Geſellſchaft gerichtet ſind, und nur wegen der Störung der öffentlichen Ordnung peinlich geſtraft werden.

b) Sie müſſen gegen den weſentlichen Gegenſtand der Verehrung gerichtet ſeyn:

c) Sie müſſen in Reden oder Handlungen beſtehen, welche dieſen Gegenſtand anſtatt der Verehrung zum Gegenſtande der Verachtung, der Verabſcheuung und des Gelächters machen müßten.

d) Die Grade des Verbrechens müßten nach dem Grade der größern oder kleinern Publizität, der fernern oder nähern Beziehung auf das Weſen der Religion, ihres vom Staate zugeſicherten Schutzes, der aus der Läſterung reſultirenden Verächtlichkeit, des Vorſatzes und der Beſonnenheit dabey u. ſ. w. beſtimmt werden.

§. 1407.

§. 1407. (1409.) **Der Gottesläſterer iſt im Gefängniße einem G e i ſ t l i c h e n zu B u ß ü b u n g e n und zur Belehrung zu übergeben.**

Einem Geiſtlichen ſeiner, oder der Staatsreligion?

Bußübungen dürfte wohl unter dem Worte: belehren ſonſt enthalten ſeyn, und alſo im Kriminalkodex ausgelaſſen werden.

§. 1417. (1419.) **Der Ketzer iſt ein Verbrecher, wenn ſeine Irrlehren Unruhen, Mißvergnügen gegen die beſtehende Staats- oder Religionsverfaſſung, oder Verbitterung der Religionspartheyen gegeneinander bewirken k ö n n e n, und daß dieſe Folgen m ö g l i c h ſeyn, der Ketzer einſah.**

a) Nach den allgemeinen Grundſätzen von der Imputation zur peinlichen Strafe §. 28 — 34. (36.) müſſen die Folgen nicht nur als m ö g l i c h, ſondern als gewöhnlich und nothwendig eingeſehen werden.

b) Die angeführten Folgen ſind (laut der Geſchichte) nicht die Folgen der Behauptung einer Irrlehre allein, ſondern auch des unklugen übertriebenen Eifer der Gegner, welche Gegenſtände an das Forum des Volkes auf heimlichen und öffentlichen Wegen bringen, die für dieſes Forum keineswes geeignet ſind: manches Feuer würde ohne die Blaſebalge, und die Brände hin und her ſtreuende Hände in Bälde auf ſeinem Boden erloſchen ſeyn: muß es dann doch die ganze Schuld allein tragen? Dieß gilt auch vom §. 1421. (1423.) wo von der bloßen V e r a n l a ſ ſ u n g eines Aufruhrs geſprochen wird.

§. 1424. (1426.) **Wer ſich aus Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft.** — —

Was für einer Sekte? einer religiöſen? ſeparatiſtiſchen, oder welche im Schooſe der ältern Religion beſtehen kann?

Was iſt Schwärmerey? Gemüthsſtörung, welche ängſtlicher Hilfe bedarf?

§. 1425. (1427.) **Wer aus betrügeriſchen oder andern böſen Abſichten eine Sekte ſtiftet.** — —

Das iſt zu ſolchen Handlungen, welche einer Kriminalſtrafe unterliegen?

§. 1464. (1466.) **Wenn der unſchuldige Theil durch unrechtmäßige Handlungen den Ehebruch veranlaßte, ſo mildert dieß die Strafe.**

Nach welchen Geſetzen unrechtmäßig? denn der Eheſtand ſteht unter verſchiedenartigen Geſetzen, gehört rauhe Behandlung, Verſchwendung, Verdacht der Untreue, u. ſ. w. unter dieſe mildernden Gründe?

Bey dem Ehebruche iſt im Entwurfe nicht, wie bey andern Verbrechen, angegeben, welche Wirkung auf die Milderung der Strafe die Fürbitte oder Verzeihung des beleidigten Theiles habe.

Der §. 1466. (1468.) hebt die Privatrache bey der Ertappung im Ehebruche (mit Recht) auf: aber daß der Vater weder ſeine Tochter noch ihren Ehebrecher tödten dürfe, iſt wörtlich nicht deutlich genug ausgedrückt.

Bemer=

Bemerkungen
über
den zweyten Theil
des Entwurfs
eines peinlichen Geſetzbuches.

Die hier aufgeſtellten allgemeinen Begriffe über Beweiſe, Ueberzeugung, Wahrſcheinlichkeit und ihre Grade ſind ziemlich unbeſtimmt, unbelehrend, identiſch; in einem Lehrbuche des peinlichen Rechtes würden ſie vielen Einwürfen der Syſtematiker ausgeſetzt ſeyn: allein theils iſt ein Geſetzbuch kein Lehrbuch; theils kommt es überhaupt bey der peinlichen Prozeßführung niemals ſo ſehr auf allgemeine Begriffe, als auf die Menge von Bemerkungen, Kautelen, Warnungen u. ſ. w. an, auf welche das Geſetzbuch den Richter zur Fällung ſeines Urtheils aufmerkſam machen muß. Und an dieſen einzelnen Bemerkungen, worauf der Richter in jedem beſondern Falle zu achten hat, enthält dieſer Entwurf einen Reichthum, dem meines Wiſſens in keinem andern Geſetzbuche etwas gleich kömmt. Geübte Kriminalrichter möchten ihnen freylich zur gänzlichen Vollſtändigkeit manches beyzuſetzen haben: allein da mir hierzu alle Erfahrungen mangeln, ſo kann ich zwar keine Zuſätze dazu, aber doch einige Bedenklichkeiten gegen einzelne Stellen liefern.

§. 1565. (1567.) Die größern Strafen können nie auf Anzeigungen erkannt werden.

Unter dieſen Strafen ſollen auch die Ruthenſtreiche begriffen ſeyn; eine Strafe, die an ſich ſchwerer iſt, als zweyjähriges Gefängniß, und die einmal erlitten, nicht mehr redreſſirt werden kann.

§. 1566. (1568.) Geringere Strafen können auf hinreichende Anzeigungen gegründet werden.

Zwar ſcheinet die Gerechtigkeit ſtreng genommen zu fodern, daß die Verurtheilung ſich nach der Gewißheit des Verbrechens und nicht nach dem Grade der Strafe richte. Aber wenn man Rückſicht nimmt, daß bey geringern Vergehungen die Gewißheit der That leichter herzuſtellen, die allenfalls ſchuldlos aufgelegte Strafe leichter zu redreſſiren iſt, und der Rechtsgang nicht zu ſehr verwickelt werden ſoll, ſo wird man dieſe Abweichung von dem ſtrengen Rechte in der Ausübung nur ſcheinbar finden.

§. 1593. (1595.) Jedermann iſt ſchuldig, das Verbrechen zu bekennen, welches er begangen hat.

Im Kriminalkodex ſcheint dieſer Satz zu problematiſch und daher unnöthig zu ſeyn. Gäbe es eine ſtrenge Verbindlichkeit zu bekennen, ſo müßte auf jedes Läugnen eine beſondere Strafe geſetzt ſeyn. Der Richter hat das Recht zu fragen, und der Beſchuldigte die Pflicht, auf alle Fragen zu antworten.

§. 1620.

§. 1620. (1622.) Bekenntniß aus Liebe zur Wahrheit — aus falſchen Begriffen oder unedeln Leidenſchaften

die angeſtrichenen Ausdrücke ſind für einen Kriminalverbrecher zu edel.

§. 1701. (1703.) Große Feindſchaft.

Wie groß? verſteckt oder offenbar? durch Handlungen erklärte?

§. 1704. (1706.) Der Angeber iſt auch vollgültiger Zeuge.

Der Angeber hat ein beſonders Intereſſe daran, daß der Beſchuldigte ſchuldig gefunden werde; ſein Zeugniß kann alſo nicht eben ſo gut als das eines Dritten, gelten; allenfalls nur in Subsidium.

§. 1732. (1734.) Auf Requiſition müſſen alle Unterthanen zum Verhöre geſtellt werden.

Im Mittelalter war die Gerechtigkeitspflege tumultuariſch; willkührlich; oft grauſam; manchmal auf Geldgier berechnet; wie unter feindlichen Nationen. Zu dem wahren Hilfsmittel einer gleichförmigen, gerechten Geſetzgebung konnte ſich das Zeitalter nicht aufſchwingen: jeder, der Macht hatte, ſuchte alſo den Seinen durch Palliativmittel zu helfen; man ſuchte die Privilegien de non evocando; eigne peinliche Gerichtsbarkeit; ein beſonderes Forum; Zufluchtsorte. Daher Verzögerung der Gerechtigkeit; partheiiſche Beſchützung der Verbrechen; grauſame Urtheile; Jurisdictions=Streitigkeiten; Re-

preſ-

preſſalien; eine Art innern Krieges. Wenn dieſer Grund wegfällt, müſſen nicht auch ſeine Wirkungen aufhören? alle Unterthanen eines Staates haben gegen alle gleiche Gerechtigkeit zu fodern: mögen auch in bürgerlichen Rechten durch Lokalitäten, Abweichungen vom gemeinen Geſetze bewirkt werden, beym peinlichen Rechte iſt dieß nicht denkbar; dieſes Recht iſt kein Gegenſtand der Gnade, der Begünſtigung: entweder taugt die öffentliche Gerechtigkeit nichts; oder die prätendirte Ausnahme iſt egoiſtiſch, grundlos. Strafen und Gerichtsgang ſind ſchlecht, oder ſie müſſen gleich ſeyn: alle Richter müſſen gleichförmig die erfoderlichen Eigenſchaften haben, und darüber von dem Staate geprüft ſeyn: es iſt keine andere Verſchiedenheit rechtlich möglich, als über die Befugniß die Perſon eines tauglichen Richters zu ernennen: darinn allein kann das Privilegium der ſogenannten Herrſchaftsgerichte beſtehen.

Was insbeſondere die Stellung eines Gerichtsunterthanen an ein anders Gericht betrift, ſo iſt unläugbar, daß der den Prozeß inſtruirende Richter allein im Stande iſt, die Verhöre ganz zweckmäßig zu machen, die Stellung vor ſeinem Gerichte muß alſo die Regel ſeyn: jede Vernehmung von einem andern Richter macht die Verhöre unvollſtändig, und verzögert die Gerechtigkeit; ſie kann alſo nur als Ausnahme aus beſondern Gründen der zu weiten Entfernung, einer Krankheit u. ſ. w. Platz greifen.

§. 1743 (1745.) **Wer ſich Zeugniß abzulegen hartnäckig weigert, ſoll aller Unterthansrechte verluſtig**

lurſtig erklärt, und von der Gemeinſchaft des Staates ausgeſchloſſen werden.

Dieſe Hartnäckigkeit iſt allerdings ſträflich; aber die angeführte Strafe iſt zu unverhältnißmäßig groß.

§. 1748. (1750.) Belehrung vor der Eid-Ablegung durch den Richter und einen Geiſtlichen.

Die letzte Perſonage iſt hiezu ganz unnöthig: was ſich vernünftiges von dem Eide ſagen läßt, kann erſterer vorbringen.

§. 1808. (1810.) Ein Zeuge der ſich ſelbſt widerſpricht, iſt gänzlich zu verwerfen.

Es kömmt auf die Länge des Verhörs, auf die Bedeutenheit des Umſtandes, den der Widerſpruch trift, auf die zwiſchen der That und der Zeugnißablegung verfloſſene Zeit an.

§. 1842. (1844.) bis 1852. (1854.) Hausſuchungen ſind etwas ſo verhaßtes, ſo ruheſtörendes, dem Mißbrauche von Seite der Gerichtsperſonen ſo ſehr ausgeſetztes (man erinnere ſich nur der Exzeſſe, deren ſich die Mauthdiener eines benachbarten Staates vor Zeiten öfter ſchuldig machten!) daß man eine eigne Strafe für den Richter feſtſetzen dürfte, welcher ohne genugſame Gründe die Ruhe einer Familie ſtörte, oder die angemeſſenen Gränzen habey überſchritte, oder überſchreiten ließe.

§. 1960.

§. 1960. (1962.) Wenn die Gründe von beyden Seiten gleich ſind, kann gar keine Wahrſcheinlichkeit gedacht werden.

Keine überwiegende: da aber im vorhergehenden Paragraphe eine entfernte Wahrſcheinlichkeit für die Seite angenommen wird, für welche die Gründe geringer ſind, ſo muß das noch vielmehr bey gleichen Gründen gelten.

§. 1966. (1968.) Die allgemeine Beſchreibung der Indizien

iſt nicht ſehr logiſch; um ſo ausführlicher aber die folgende ſpezielle Angabe derſelben.

§. 1968. (1970.) Wer ſchon ähnliche Verbrechen begangen hat

aus ähnlichen Beweggründen: öfter: ohne genugſame Beweiſe der Beſſerung.

§. 2008. (2010.) Wer keinen vollkommenen Beweis, aber gegründeten Verdacht gegen ſich hat, muß zur Sicherheitsleiſtung durch Verwahrung, Begränzung oder Kaution angehalten werden.

Nach welchem Verhältniße der Dauer und Größe? nach dem der Strafe, welche er auszuhalten hatte: wenn er des Verbrechens wäre überwieſen worden, wie es hier angenommen, und weiter ſehr gut ausgeführt wird? oder nach dem Verhältniße der Stärke des Verdachtes? und nach dem Grade der Wahrſcheinlichkeit, innerhalb welcher Zeit hinreichende Beweiſe an den Tag kommen könnten? oder nach der zu beſorgenden Strafflüchtigkeit?

§. 2063. (2065.) Der einmal geleiſtete Amtseid geht auf alle Handlungen, die der Richter als ſolcher in ſeinem Amtsbezirke vornimmt.

In Bezug auf ſeine Kriminalgerichtsbarkeit vornimmt.

§. 2073. Bey Wilddiebſtählen ſollen die Jagdbeamte zur Aburtheilung zugezogen werden.

Es iſt kein Grund angeblich, warum gerade, wenn es um Thiere zu thun iſt, die intereſſirte Gegenparthey zum Urtheile beygezogen werden ſoll: darf doch das bey Beſchädigungen an Menſchen nicht geſchehen!

§. 2080. (2078.) Bey beſetztem Gerichte bedarf es keiner Zuziehung von Schöppen oder andern Männern als Zeugen.

Zugegeben, daß der Richter allein den Prozeß zu leiten, über die That ſowohl als die Strafe allein zu ſprechen haben ſoll, war denn die alte Sitte der deutſchen Nation zu allen Handlungen der öffentlichen Strafgerichte verpflichtete Männer eines Standes mit dem Beſchuldigten beyzuziehen, ſo ganz grundlos? Wäre nicht ihre bloße Gegenwart Kontrolle gegen den Richter? Könnte er nicht manche Erkundigungen über den Angeklagten und die Zeugen auf kürzeſtem Wege von ihnen erhalten?

§. 2097. (2095.) Streitigkeiten konkurrirender Jurisdiktionen ſoll die Landesregierung entſcheiden

das nächſte höhere peinliche Juſtizdikaſterium, unter dieſem ſelbſt die höchſte Stelle.

§. 2118. **Wenn es die Umſtände erfodern, kann die Unterſuchung eines und des andern Verbrechens einer beſondern Kommiſſion übertragen werden.**

Soll hier nur von den peinlichen Unterrichtern, oder von den peinlichen Dikaſterien die Rede ſeyn? Im erſten Falle iſt doch die Bedingung: wenn es die Umſtände erfodern, zu vag; was könnte man nicht durch Umſtände alles erfoderlich machen? Es dürfte alſo wenigſt heißen: wenn hinreichende Gründe vorhanden ſind, ſo ſoll durch die Kriminal-Dikaſterien die Unterſuchung auch einem andern Kriminalrichter, als dem ordentlichen des Ortes übertragen werden können. Jene Gründe können ſeyn: Perhorrescenz, gemachte Fehler, Krankheit, überhäufte Arbeit eines Richters u. ſ. w.

Soll aber dieſe Ausnahme auch gegen die peinlichen Dikaſterien gelten, und einzelne Verbrechen ihnen entzogen und beſondern Kommißionen übertragen werden, ſo iſt der Lauf der Gerechtigkeit geſtört; dem Haße und der Gunſt wird das Thor geöffnet, die verfolgte Unſchuld aufzuopfern, das begünſtigte Verbrechen zu ſchützen; die Gerechtigkeitsliebe des Fürſten wird der Spielball der Intrigue. Jedes Verbrechen muß nach den zur Zeit ſeiner Begehung beſtehenden Geſetzen und Rechtsformen gerichtet werden: taugen ſie oder die aufgeſtellten Richter nichts, ſo mögen ſie verändert werden; aber zurückwirken können ſie nicht.

Will man doch für außerordentliche Fälle etwas thun? ſo gebe man dem Kinde ſeinem eigenen Namen, nenne es nicht mehr Gerechtigkeit, ſondern franzöſiſche

haute police, oder venetianiſche Staatsinquiſition, oder wie man ſonſt will.

§. 2129. (2126.) Unter der akademiſchen Gerichtsbarkeit ſtehen die wirklich ſtudierende Akademiker.

Nebſt den in ihrem wirklichen Dienſte, und in der Univerſität ſich befindenden Perſonen.

§. 2132. (2129.) Von der Exemtion der Geiſtlichen und ihren eigenen Gerichtsſtande

möchte zu bemerken ſeyn:

a) Die Geiſtlichen müſſen weder ſtrenger noch milder beſtraft werden, als andere Staatsunterthanen und Staatsdiener; mit den Ordinariaten (ſo ferne ſie ausländiſche Fürſten ſind) müßte alſo über die Annahme des nämlichen Geſetzbuches konkordirt, und über ſeine Beobachtung ſtreng gewachet werden.

b) Warum nur die Verbrechen, welche mit dem Tode und dem ewigen Zuchthauſe bedroht werden, und das der zweyfachen Ehe der weltlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ſeyn ſollen, hat keinen Grund weder in der Natur der Sache, noch in beſtehenden Konkordaten: es müßte eine andere feſtere Baſis zu der Unterſcheidung der Criminum graviorum et minorum aufgeſtellt und darüber konkordirt werden.

c) In ſo ferne die biſchöfliche Gerichte ausländiſche ſind, kann man nicht ſo unbedingt als Regel aufſtellen: daß alle bey einem Verbrechen betheiligte vor dem Gerichte (alſo hier auch weltliche Unterthanen vor einem aus-

ausländiſchen geiſtlichen Richter) ſich ſtellen müſſen, welches das Prinzipal-Verbrechen zu unterſuchen hat.

d) Da bey uns ein geiſtlicher Rath eigens zur Bewahrung der Rechte des Fürſtens circa Sacra aufgeſtellt iſt, ſo wäre er beſonders zu inſtruiren, über die peinliche Gerechtigkeitspflege der Konſiſtorien zu wachen.

§. 2179. (2176.) **Eine Angabe, von deren Gegentheile der Richter aus andern Gründen überzeugt iſt, iſt verwerflich**

aus andern, vor einem äußern Gerichte geltenden Gründen.

§. 2234. (2231.) **Ein Verbrecher, welcher zur Strafe hinlängliches Vermögen hat, kann durch einen Anwald die ganze Sache verhandeln.**

Dieſe Stellvertrettung des Geldes iſt gegen die Gleichheit der Gerechtigkeit.

§. 2254. (2251.) **Wer einen Schuldigen in Verhaft nimmt, muß ſich über das dabey Vorgefallene vernehmen laſſen.**

Wer die Exzeſſe kennt, die ſich die Gerichtsdiener bey Verhaftungen ſo oft erlauben, wird fodern, daß auch der Verhaftete und die etwa dabey zugegen geweſenen Zuſchauer darüber gehört werden.

§. 2266. (2263.) **Wiſſentliche Aſylanten-Verheler ſollen alle ihre Rechte und Freyheiten verlieren.**

Sie ſollen geſtraft werden; aber der Verlurſt aller Rechte iſt eine nicht verhältnißmäßige Strafe.

§. 2304.

§. 2304. (2301.) Der Zutritt der Seelſorger zu den Verbrechern

ſcheint nicht ſo unbedingt räthlich zu ſeyn.

§. 2310. (2307.) Militäriſcher Beyſtand auf mündliche Auffoderung der Richter

Die Auffoderung ſoll (den äußerſten Nothfall ausgenommen) ſchriftlich geſchehen; darf aber keine Motive enthalten.

§. 2312. (2309.) abgelegene Mühlen

Nicht nur Mühlen, ſondern alle abgelegene Häuſer.

§. 2320. (2317.) Verfolgung der Verdächtigen in fremde Gerichte in unſern Staaten

in Baiern ſind alle Gerichte der Regel nach nur landesherrliche Konzeſſionen, keine Patrimonialgerichte, daher nie fremd: die ſtörenden Formalitäten in dieſer Sache müſſen als Haupthinderniß der peinlichen Juſtizpflege aufgehoben werden; auch dürften genauere Verabredungen darüber mit den ausländiſchen Obrigkeiten getroffen werden: iſt denn die Verfolgung der Verbrecher nicht allgemeines Intereſſe?

§. 2606. (2602.) Nachfrage über den Inquiſiten

In ſo ferne ſie der Mühe werth ſeyn dürfte.

§. 2609. (2605.) Vertheidigung des Inquiſiten

Nachdem der Inquiſitionsprozeß in den vorhergehenden Kapiteln ſo ſtreng angeordnet, und dem Richter alle Mittel erlaubt worden ſind, auf die Schuld des

Ver=

Verbrechers zu kommen, ſo iſt es unnachläßliche Foderung der Gerechtigkeit, daß letzterm auch die Vertheidigung geſtattet, und dieſes ſeit der letzten Geſetzreform entriſſene Recht wieder eingeführt werde.

§. 2677. (2673.) Aktenverſendung in das Ausland

iſt für ein Land wie Baiern, das mehrere Kriminal-Tribunäle, und eine eigene Geſetzgebung hat, unnöthig und zweckwidrig.

§. 2681. (2677.) Peinliche Sachen müſſen vor bürgerlichen vorgenommen werden.

Sollen nicht abgeſonderte Kriminal-Tribunale ſeyn?

§. 2696. (2692.) Ueber die Frage, ob jemand aus vollkommnem Beweiſe für ſchuldig zu erkären ſey, müſſen bey ſchweren und mittlern Verbrechen alle Stimmen bejahend ausfallen.

Bey der berüchtigten Frage über die Zahl der Stimmen zur Verdammung finden ſich zwey Extreme: die abſolute Stimmenmehrheit kann das Schuldig ausſprechen; nur die Stimmenallheit kann es: bey jener iſt es möglicher, daß ein Unſchuldiger verurtheilt; bey dieſer, daß ein Schuldiger losgeſprochen werde: die Gerechtigkeit will keines von beyden; im Falle der Unvermeidlichkeit aber des einen oder des andern — welcher Gefahr wird ſie ſich lieber ausſetzen? offenbar lieber der, einen Schuldigen loszuſprechen: um ſo unbedenklicher, wenn auch dann noch Sorge getragen wird, das Publikum vor einem wenigſt verdächtigen Menſchen

durch

durch Bewahrung, Kaution u. ſ. w. für die Zukunft ſicher zu ſtellen.

Frage man auch die Stimme der **Wahrſcheinlichkeit!** der Prozeß iſt vollſtändig inſtruirt; alles für und wider iſt vorgebracht; man muß annehmeu, daß alle Richter gleich verſtändig und gerecht ſind, die Schuld einzuſehen gleich fähig, einen Schuldigen loszuſprechen oder einen Schuldloſen zu verurtheilen gleich abgeneigt. Wenn ſie alſo doch uneinig ſind, ſo hebt die Wahrſcheinlichkeit des einen die des andern auf, und nur die Ueberzahl entſcheidet: die Wahrſcheinlichkeit wächſt, wie dieſe Ueberzahl wächſt; ſie iſt am kleinſten, wenn die Ueberzahl nur in einer Stimme beſteht.

Die Wahrſcheinlichkeit kann ſich alſo weder für die Stimmenallheit, noch für die bloße Stimmenmehrheit erklären, weil bey beyden eine Stimme die entſcheidende wird; ſie führt alſo zu einem Mittel zwiſchen beyden.

Vorausgeſetzt alſo, daß zu ſchwerern Sachen 9, zu mittlern und geringern 7 Richter erfoderlich ſeyen, ſo ſollen bey 9 Richtern zur Verurtheilung 6 Stimmen, bey 7 Richtern 5 nothwendig ſeyn; dort $\frac{2}{3}$tel hier $\frac{5}{7}$tel; beydesmal bleibt nach Aufhebung der ſich widerſprechenden Stimmen eine reine Ueberzahl von 3 Stimmen. So wird die Foderung der Wahrſcheinlichkeit, und die der Gerechtigkeit, und zugleich durch die Bewahrung der Kaution des Verdächtigen die der öffentlichen Sicherheit befriediget. Bey geringern Verbrechen, bey denen die Wahrheit leichter zu finden, und die Folgen einer Strafe leichter zu redreſſiren ſind, mag es bey der bloßen Stimmenmehrheit verbleiben, alſo bey der Ueberzahl von einer Stimme.

§. 2750.

§. 2750. (2744.) Die Rechtsmittel gegen ein gefälltes Urtheil finden nur ſo lange ſtatt, als das Urtheil nicht vollzogen iſt.

Warum ſpäter nicht mehr, wenn dieſe Rechtsmittel ſich erſt ſpäter entdecken?

§. 2752. (2746.) Die Nichtigkeitsklage wird bey dem Gerichte angebracht, dem der Richter, der einer Nichtigkeit beſchuldigt wird, zunächſt untergeordnet iſt.

Wenn aber das Kriminaldikaſterium ſelbſt einer Nichtigkeit beklagt wird, wo iſt dieſe Klage zu führen? oder hat gegen den Ausſpruch von dieſem, auch wenn es erſte Inſtanz war, kein Rechtsmittel mehr ſtatt.

§. 2756. (2750.) Wenn eine unheilbare Nichtigkeit den Beweis des Verbrechens um nichts ſchwächt, ſo kann der überwieſene Verbrecher nur dann ſich beſchweren, wenn er zeigen kann, daß ihm Unrecht geſchehen ſey

Dieſer letzte Ausdruck iſt für mich wenigſt, zu unbeſtimmt und dunkel.

§. 2759. (2753.) Das Recht ein zu gelindes Urtheil anzufechten, hat der Angeber, Ankläger, und überhaupt jeder Unterthan

Dieß heißt wohl den Gang der Gerechtigkeit von dieſer Seite dem bloßen Zufalle blos ſtellen. Zu harte Urtheile werden von ſelbſt angefochten werden; gegen zu gelinde, muß von der Regierung geſorgt werden. Da ohnehin alle Urtheile von den Untergerichten den peinlichen Tribunalen von Zeit zu Zeit eingeſandt werden werden müſſen, ſoll nicht bey jedem dieſer Tribunäle ein

Re-

Regierungsadvokat (als öffentlicher Ankläger) angeſtellt ſeyn, dem es beſonders aufgetragen werde, gegen Relaxirung der peinlichen Juſtiz zu operiren?

§. 2783. (2777.) **Iſt das Geſuch um Wiedereinſetzung gehörig begründet, ſo müſſen alle Folgen der erkannten Strafe aufgehoben werden.**

Dieſe Schadenerſetzung für einen unſchuldig Verurtheilten, die bey manchen Strafen ſo ſchwer iſt, dürfte näherer Beſtimmung bedürfen.

§. 2795. (2789.) u. 2796. (2790.) **Aufſchub der Hinrichtung wenn ein Miſſethäter ſich nicht bekehren; oder wenn ein Nichtchriſtlicher zur chriſtlichen Religion ſich bekennen will.**

Es laſſen ſich kaum triftige Gründe angeben, warum man für ſolche Menſchen beſondere Umſtände und Ausnahmen machen ſoll: wenigſt bedürfen ſie nicht in das Geſetzbuch aufgenommen zu werden.

§. 2813. (2807.) **Am Sonntage nach der Hinrichtung ſoll von allen Predigern des Ortes eine Rede darüber gehalten werden.**

Warum ſollen gerade Schelme dadurch eine Celebrität erhalten, die keinem ehrlichen Manne wiederfährt? Die peinliche Gerechtigkeit geht ihres Weges, und der Religionsunterricht des Seinigen: von einem Laſter dadurch abnahmen, weil es auf den Rabenſtein führt, iſt gar kein Thema für die Sittenlehre, welche auf ganz andern Gründen beruhen muß. Was ſoll das für eine chriſtliche Gemeinde ſeyn, der man von Galgen und Schwert predigen müßte?

§. 2814. (2808.) Der Körper des Hingerichteten ſoll auf der Richtſtätte verſcharrt werden.

Man begrabe ihn an einer abgelegenen Stelle des gemeinen Kirchhofes in der Stille. Wozu die Beybehaltung dieſer alten Vorurtheile?

§. 2821. (2815.) Wenn jemand aus Armuth die Gerichtskoſten nicht vorſchießen kann

Wer iſt in dieſer Hinſicht für arm zu erklären? dieß muß im Geſetze beſtimmt ſeyn.

§. 2852. (2846.) Wann aus Bosheit

Dieſes Wort Bosheit, welches noch öfter wiederkömmt, ſoll ſeiner ſchiefen Nebenbedeutung halber mit einem andern, etwa mit dem ſonſt im Geſetzbuche gebrauchten — aus böslichem Vorſatze — vertauſcht werden.

§. 2868. (2862.) Wenn einer der Gehilfen nicht bezahlen kann, ſo müſſen die übrigen für ihn haften.

Auch wenn ſie zu dem Verbrechen halfen, ohne etwas von einander zu wiſſen?

§. 2972. (2966.) u. 74. (2968.) Gegen den Punkt des Schadenerſatzes hat der Beſchädigte alle Rechtsmittel, welche bey bürgerlichen Sachen ſtatt finden.

Bey welchen Appellations-Inſtanzen? auch bey denen, zu denen in peinlichen Sachen ſonſt nie appellirt werden kann, wie z. B. bey dem Reviſorium? Wo nicht, ſo kann es nicht heißen, er hat alle Rechtsmittel der bürgerlichen Sachen.

Beantwortung
der Bemerkungen
über
den Entwurf
eines
peinlichen Geſetzbuches
für
die kurpfalzbaieriſchen Staaten.

Von

G. A. Kleinſchrod,

Hofrath und Profeſſor auf der Julius-Univerſität zu Würzburg.

Dem redlichen Forſcher nach Wahrheit muß es äußerſt angenehm und beruhigend ſeyn, wenn er bey der Abfaſſung eines ſo weitläufigen und verwickelten Werks, als ein peinliches Geſetzbuch iſt, von wahrheitliebenden ſachkundigen Männern auf Mängel und Unvollkommenheiten aufmerkſam gemacht wird, welche er dabey begieng. Der Verfaſſer des Entwurfs mußte alſo eine lebhafte Freude darüber empfinden, daß ſeine Arbeit auf eine eben ſo pünktliche, als gründliche Art geprüft ward. Er bekennt ſehr gerne, daß verſchiedene ihm mitgetheilte Bemerkungen ihn vollkommen überzeugt haben, daß manches noch im Entwurfe zu verbeſſern iſt. Bey dieſer Ueberzeugung würde der Verfaſſer des Entwurfs das höchſte Vertrauen Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht nicht verdienen, wenn er blindlings auf ſeiner Meynung beharren wollte. Er hat vielmehr an verſchiedenen Stellen des Entwurfs Veränderungen und Verbeſſerungen vorgnommen. Dagegen wird man es aber dem Verfaſſer des Entwurfs nicht verargen, wenn er freymüthig bekennt, daß ihn verſchiedene Bemerkungen der Herrn Beurtheiler nicht überzeugt haben, und daß er wünſcht, daß in den nicht von ihm geänderten Stellen der Entwurf, wie er iſt, möge gedruckt werden. Es iſt bey der Verſchiedenheit menſchlicher Meynungen ja leicht möglich, daß die Grundſätze des Verfaſſers von andern Gelehrten gebilligt werden, und ihm vielleicht manches getadelt würde, was er den Bemerkungen gemäß änderte, und anders einrichtete, als

es

es itzt iſt. Da das Werk als Entwurf gedruckt und der Beurtheilung des Publikums übergeben wird, ſo könnte itzt manche Veränderung noch zu frühzeitig ſeyn. Am Ende verſteht es ſich von ſelbſt, daß die höchſte geſetzgebende Gewalt am Entwurfe, ehe er als Geſetz publicirt wird, abändern, und zuſetzen kann, was ihr gefällig iſt. Nun zur Sache.

I.

Ueber die Beurtheilung der erſten Abtheilung.

A. Des Herrn geiſtlichen Raths und Profeſſors Socher.

Ad §. 1. Meine Meynung bey dieſer Stelle war keine andere, als den terminum a quo zu beſtimmen, wann das Geſetzbuch als ſolches geſetzliche Kraft haben ſoll. Wird nun der Entwurf als Geſetzbuch gedruckt, ſo wird Tag und Jahr der geſetzlichen Gültigkeit beſtimmt, und daß dieſer Termin ſo kurz, als möglich, zu beſtimmen ſey, hiemit bin ich ſehr gerne einverſtanden.

Ad §. 5—9. Kann ich von meiner Ueberzeugung nicht abgehen, daß ein Verbrechen, das außer Baiern begangen ward, und in Baiern beſtraft werden ſoll, nach gemeinem teutſchen Rechte müſſe geſtraft werden. Die baieriſchen Geſetze verbanden den Verbrecher nicht, wurden von ihm nicht übertreten, die speziellen Geſetze des Orts der begangenen That verbinden den baieriſchen Richter nicht, können als fremde Geſetze für ihn keine Norm der Entſcheidung ſeyn: alſo bleibt keine andere Norm übrig, als das gemeine teutſche Recht, welches für jeden, der in Teutſchland ein Verbrechen begeht, ver=

verbindlich iſt, und jeden teutſchen Richter wenigſtens in Subsidium verbindet. Der Kürze wegen ſey es mir erlaubt, mich auf meine ſyſtematiſche Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts Th. II. §. 124. zu berufen, wo ich dieß weiter ausführte.

Ad §. 11. Es iſt meine Meynung gar nicht, daß die Richter über jeden Zweifel anfragen ſollen: deßwegen habe ich zu dieſem §. einen Zuſatz gemacht. Bey demſelben habe ich vorausgeſetzt, daß in Kurbaiern eine Geſetzkommißion exiſtirt, oder eingerichtet werden ſoll. Dieß konnte ich um ſo mehr vermuthen, da ich ſelbſt zum Rechtslehrer in Landshut und zum Mitgliede der Geſetzkommißion in München berufen war. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die Entſcheidung der Geſetzkommißion auf den Fall, wo ſie begehrt wird, geradezu anwendbar ſey. Denn da der Entwurf die Strafen, wie ich glaube, deutlich beſtimmt, ſo kann ich mir den Fall nicht denken, daß die Geſetzkommißion für eine härtere Strafe ſich erklärte, als die beſtehenden Geſetze verordnen. Wie dieſe Geſetzkommißion zu organiſiren, welche Gewalt ihr zu ertheilen ſey, gehört nicht zum Gegenſtande meiner Prüfung.

Ad §. 12 — 14. Kann ich aus der Urſache nicht zu dem Zuſatze rathen, daß nur der ausdrücklich angegebene Grund des Geſetzes zu verſtehen ſey. Denn nirgends habe ich im Entwurfe den Grund, warum das Geſetz ſtraft, ausdrücklich angegeben. Dieß kann auch bey einem ganzen Geſetzbuche nicht geſchehen, weil es ſonſt zu voluminös und eben deßwegen zur praktiſchen

An=

Anwendung minder brauchbar wäre. Ein guter Rechtsgelehrter wird durch ſorgfältiges Studium der Geſetze deren wahren Grund entdecken, wenn ihn auch das Geſetz nicht nennt.

Ad §. 16. Es iſt keinen Zweifel unterworfen, daß die Worte: unrechtmäßig, rechtmäßig, erlaubt, unerlaubt einen verſchiedenen Sinn in der Rechtslehre und in der Sittenlehre haben. Wenn aber dieſe Worte in den Geſetzen gebraucht werden, ſo muß man auch dieſe Worte ſo nehmen, wie es der Gegenſtand fodert, da heißt alſo rechtmäßig oder erlaubt, was nach der beſtehenden Geſetzgebung geſchehen darf, ohne ein Geſetz zu verletzen. Kein vernünftiger Richter wird bey rechtlichen Geſchäften dieſe Worte aus den Grundſätzen der Sittenlehre erklären, und die beſtimmte Entwickelung des Sinns dieſer Lehre gehört mehr in die Lehrſtühle, als in eine Geſetzgebung.

§. 16. Bey dieſem §. hatte ich das kanoniſche Recht vor Augen, nach welchem die Geiſtlichkeit im größten Theile des katholiſchen Teutſchlands gerichtet wird. Sollen die Geiſtlichen in Kurbaiern nach den nämlichen Geſetzen, wie andere Mitbürger dieſes Staats beſtraft werden, was ich der höchſten Entſcheidung der geſetzgebenden Gewalt überlaſſen muß, ſo kann dieſer §. danach abgeändert werden: allenfalls ſo, daß man den letzten Satz: wohin beſonders die Geiſtlichkeit und das Militär zu rechnen iſt, wegſtreicht.

§. 17—43. Die Gründe des §. 19, 20, 254, 264. liegen darinn, weil in der gegebenen Vorausſetzung der Verbrecher ſeine That im Zuſtande vollkommenen

Wahnſinns ausführt, alſo ihm die Ausführung der That nicht vollkommen, ſondern vorzüglich der Entſchluß zu derſelben und die abſichtliche Vernunftberaubung zugerechnet werden kann. Ich habe dieß weiter ausgeführt in der ſyſtematiſchen Entwickelung Th. I. §. 17 und 64, und kann mich vom Ungrunde meiner Meynung noch nicht überzeugen. — Die andern Bemerkungen zu §. 17-42. habe ich benutzt, und einige Zuſätze gemacht.

Ad §. 55, 56. Wenn man ſagen könne, ob der Thäter freywillig vom Verſuche abſtand, iſt eine bloße quaestio facti, die der Richter aus den Umſtänden ermeſſen muß, worüber keine allgemeine Regel angegeben werden kann.

Ad §. 62, 66, 67. Nach meinen Begriffen iſt entfernter Verſuch die Vorbereitung der That, die noch nicht angefangen iſt. Durch eine Verſchwörung wird aber die Hauptthat noch nicht angefangen, ſondern nur vorbereitet, alſo kann ſie blos als entfernter Verſuch betrachtet werden. Ob die Verſchwörung als gegenſeitiger Auftrag zu betrachten ſey, weiß ich nicht. Jeder Verſchworne verbindet ſich ſelbſt zur Hauptthat, er tragt ſie den andern Verſchwornen nicht auf, er erwartet nur Hilfe und Beyſtand von ſeinen Mitverſchwornen.

§. 60, 61. iſt geändert.

§. 69. Es kömmt nach meiner Meynung wenig darauf an, ob der Ertheiler des Auftrags gewußt habe, daß der Empfänger deſſelben ſich die That ſchon vorgenommen habe, oder nicht. Wußte er es auch nicht, ſo veranlaßte er die That nicht, kann alſo auch nicht als Urheber angeſehen werden.

§. 70.

§. 70. Die Einrede des Auftraggebers, er habe nur verſtellterweiſe oder im Scherze die That aufgetragen, gehört nicht hieher, ſondern in die Lehre vom Geſtändniſſe, das mit einer Einrede verbunden iſt: in der Abtheilung von Beweiſen insbeſondere dem Kapitel vom Geſtändniſſe ſind hierüber Grundſätze aufgeſtellt.

§. 72. Die Billigung eines Verbrechens macht ein eignes Verbrechen aus, wenn dadurch Strafgeſetze überſchritten werden. So ſollten von Polizeygeſetzen Eltern und Vormünder beſtraft werden, wenn ſie die Verbrechen ihrer Kinder und Pflegbefohlnen billigen. Auch iſt Billigung bey Injurien wirkliche Injurie. Ueber das übrige habe ich einen Zuſatz gemacht.

Ad §. 76. habe ich oben ad §. 62, 66, 67. beantwortet.

Ad §. 85, 86. Der Auftrag wird mit Worten ertheilt, es iſt alſo auch genug, wenn er mit Worten widerrufen wird. Daß aber der Auftraggeber auch noch als Unterthan das Verbrechen verhüten müſſe §. 98. damit bin ich einverſtanden, und daraus folgt nichts anders, als daß der Auftraggeber nach doppelten Geſetzen §. 85, 86. und 98. zu beurtheilen iſt.

Ad §. 89. Im Allgemeinen iſt freylich Befehl mehr, als Auftrag. Aber der bloße Befehl ein Verbrechen zu begehen, iſt an ſich dem Auftrage gleich, weil hierinn der Subordinirte dem Höhern nicht zu gehorchen ſchuldig iſt, alſo das Verhältniß der Subordination hier aufhört. Wenigſtens iſt der Befehl eines Verbrechens von

dem Auftrage nicht ſo verſchieden, daß eine Verſchiedenheit der Strafen nöthig wäre.

Ad §. 91, 92. Habe ich Zuſätze gemacht.

Ad §. 98—101. Niemand kann künftige Verbrechen verhüten, wenn er nicht gewiß weiß, daß ſie werden begangen werden. Wollte man dieß auf bloßen Glauben oder Vermuthungen ankommen laſſen, ſo würden daraus manche Unordnungen und Unannehmlichkeiten entſtehen. Eben ſo kann Niemand Verbrechen verhüten, wenn er nicht die phyſiſche Kraft dazu hat, und es überhaupt nicht thun kann. Endlich kann man dieſe Verhütung Niemanden zumuthen, wenn er dabey Gefahr lauft, beſchädigt zu werden. Dieſe Verbindlichkeit auf gröbere Verbrechen einzuſchränken, finde ich nicht räthlich, weil der gemeine Mann den Unterſchied zwiſchen geringern und ſchwerern Verbrechen nicht genau beſtimmen kann, und aus geringere Verbrechen oft größere entſtehen.

§. 123—125. Meine Grundſätze über die Todesſtrafe habe ich in der ſyſtematiſchen Entwickelung Th. III. §. 4—7. dargeſtellt, und bin noch zur Zeit von deren Ungrunde nicht überzeugt. So lang der Staat im Stande iſt, einen Verbrecher ganz außer Stand zu ſchaden zu verſetzen: iſt die Todesſtrafe überflüßig, alſo ungerecht. Nun kann es aber Fälle geben, wo auch der am beſten organiſirte Staat dieß nicht thun kann, z. B. zur Zeit eines großen Aufruhrs und in andern von mir genannten Lagen: dann fodert die öffentliche Ordnung den Tod des Verbrechers. Dieſe Fälle treten aber bey keinem Verbrechen allzeit ein, alſo kann auch auf kein Verbrechen die Todes-

desſtrafe als Regel gedroht werden. Sondern es iſt nothwendig, ſie hypothetiſch zu drohen, wenn einer dieſer Fälle eintritt. Ob ein ſolcher Fall da iſt, iſt eine quaestio facti, deren Beurtheilung in vorkommenden Prozeſſen vom Richter abhangt. Das Geſetz muß aber dem Richter die Fälle angeben, bey denen er auf Todesſtrafe erkennen kann. — Sie als außerordentliche Strafe auf ein bisher nicht damit belegtes Verbrechen zu verordnen, iſt deßwegen nicht ausführbar, weil hier ein Urtheil nach einem Geſetze, das nicht exiſtirte, geſprochen würde.

§. 126. Bleibt die Verſcharrung unter dem Rabenſteine ganz weg, weil dieß §. 2814. noch einmal vorkömmt: ob ſtatt des Rabenſteins ein anderer Begräbnißplatz gewählt werden ſoll, iſt mir ganz gleichgültig.

§. 129—132. Die Beſtimmung, welche Arbeiten ſchwer, welche leicht ſind, konnte um deßwillen nicht im Entwurfe geſchehen, 1. weil dieſe Begriffe zu relativ ſind, und nach den im Entwurfe angegebenen Geſichtspunkten vom Richter müſſen beſtimmt werden, 2. weil nach den mir ertheilten Aufklärungen den Zucht- und Arbeitshäuſern in Baiern eine Reform bevorſteht, wo ſodann die Klaſſifikation der Arbeiten erſt zu erwarten iſt.

§. 134, 135. iſt geändert.

§. 136. Wenn dem Wundarzte überlaſſen wird, zu beſtimmen, welche Anzahl von Schlägen ein Verbrecher tragen kann, ſo wird er dadurch weder Geſetzgeber, weil er nur über ein Faktum urtheilt, noch Richter, weil er nicht entſcheidet, wie viel Schläge der Verbrecher verdient habe; ſondern er giebt, wie in hundert

pein-

peinlichen Fällen, ein Gutachten über einen Punkt, den der Richter nicht entſcheiden kann. Ein Maximum von Schlägen beſtimmen zu wollen, iſt bey der unendlichen Verſchiedenheit menſchlicher Kräfte ein philoſophiſches Ideal, das in der Praxis wenig Nutzen hat: und wozu dieſe Beſtimmung, wenn doch bey jedem Falle der Wundarzt muß gefragt werden, ob der Verbrecher dieß Maximum aushalten könne?

§. 140. Die eigene Kaſſe bey Geldſtrafen iſt abgeändert. Dieſe Strafen kommen übrigens ſo ſelten im Entwurfe vor, und nur bey ſolchen Verbrechen, welche nicht leicht von Armen begangen werden, daß die Vorwürfe, welche man ihnen gewöhnlich macht, den Entwurf nicht leicht treffen können. Die relative Beſtimmung derſelben nach dem Vermögen des Verbrechers iſt eine ſchöne theoretiſche Idee, welche ich auch ſchon öffentlich vortrug, aber die praktiſche Ausführung iſt aus der Urſache nicht wohl möglich, weil dazu eben ſo unzuverläßige, als läſtige Unterſuchung über das Vermögen des Verbrechers nöthig, und manchesmal ſchädlicher iſt, als die Geldbuße ſelbſt. Ueber die Zweckmäßigkeit der Geldbußen überhaupt berufe ich mich auf die ſyſtematiſche Entwickelung Th. III. §. 58. folg.

§. 154. Ueber die Publicität der Strafen habe ich mich in der ſyſtematiſchen Entwickelung Th. II. §. 26. folg. ſo weitläufig erklärt, daß ich nichts mehr beyzuſetzen im Stande bin. Dieſe nämliche Gründe rechtfertigen auch den §. 155, welchen ich jedoch einſchränkte.

§. 160. Wer über den ſäumigen Richter richten ſoll? Dasjenige Obergericht, welchem der Richter in

Hin-

Hinſicht auf ſeine Amtsgeſchäfte unterworfen iſt. Dieß gehört aber nicht hieher, ſondern zur Lehre vom Gerichtsſtande.

§. 161. Wenn alle Unterthanen Verbrechen anzeigen müſſen, ſo ſind nach meiner Ueberzeugung mehr Vortheile, als Nachtheile zu erwarten. Dieſer Satz ſteht übrigens hier nur als allgemeine Regel da, die weitern Regeln über die Rechte und Pflichten der Angeber ſind im peinlichen Prozeße, wo ſie hin gehören, aufgeſtellt.

§. 167. Iſt das Begnadigungsrecht als Regel eingeſchränkt, davon giebt es allerdings Ausnahmen. Dieſe gehören aber nicht in ein Geſetzbuch, welches Norm für den Richter iſt, ſondern ſie bleiben dem Ermeſſen des Landesherrn anheimgeſtellt.

Im ſechſten Kapitel ſind die Milderungs- und Aufhebungsgründe der Strafen nach der Klaſſifikation aufgeſtellt, welche ich in der ſyſtematiſchen Entwickelung Th. I. §. 78. Th. II. §. 64. darlegte. Welches Syſtem beſſer ſey, das des Herrn geiſtlichen Raths Socher oder meines? kann ich nicht entſcheiden.

§. 185. Bloße Worte, ſeyen es auch Schimpfworte, berechtigen Niemanden, den Beleidiger anzugreifen, thut es der Beleidigte doch, ſo iſt ſein Angriff ungerecht, alſo begründet er rechtmäßige Nothwehr.

§. 187. Eine wirkliche große Kränkung der Ehre kann um deßwillen keine Nothwehr begründen, weil alsdann kein bevorſtehendes Uebel mehr da iſt, was zum Begriffe der Nothwehr erfodert wird.

§. 202.

§. 202. Diebſtahl in höchſter Noth iſt in einem wohl eingerichteten Staate ein ſehr ſeltener, aber doch denkbarer Fall. Wie wenn ein Dorf gröſtentheils abbrennt, und die Abgebrannten können ſich für den erſten Augenblick keine Lebensmittel verſchaffen, weil ihnen jene, die ihre Sache gerettet haben, nichts geben. Daß der Dieb ſeine höchſte Noth beſcheinigen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, gehört aber in die Lehre vom Beweiſe durch Geſtändniß.

§. 205, 206. Wenn man in der Nothwehr Gewalt an Perſonen braucht, ſo geſchieht es, weil dieſe durch ihren ungerechten Angriff die Nothwehr veranlaßt haben: aber Niemand iſt der Regel nach Schuld an der höchſten Noth des Diebs, an Niemandes Perſon kann alſo dieſer Gewalt brauchen. Der Diebſtahl in höchſter Noth gehört nicht unter die Fälle der Begnadigung: denn der Dieb begeht kein Verbrechen, er kann die Losſprechung als Recht fodern, nicht als Gnade erbitten.

§. 210. iſt ein Zuſatz gemacht.

§. 212. folg. Der fanatiſche Schwärmer iſt entweder ganz wahnſinnig, oder er iſt es nur in einem Punkte, im übrigen vernünftig: in ſofern iſt dieſer Fall unter den allgemeinen Regeln des Entwurfs begriffen. Dieſe Art von Wahnſinn iſt übrigens zu unterſuchen, wie jede andere Gattung deſſelben. Das Geſetzbuch würde ungeheuer groß werden, wenn es ſich überall in das kleinſte Detail aller Fälle ausdehnen wollte. Es iſt genug, wenn es allgemeine Regeln aufſtellt, unter welche die vorkommenden Fälle ſubſumirt werden.

§. 232, 33, 38. ſind geändert.

§. 254. Habe ich oben ſchon ad §. 17—43. beantwortet. Wenn ſich Jemand in den Stand der Unvernunft verſetzt, um ſein Verbrechen zu begehen: ſo iſt dieſes Verbrechen keine nothwendige, ſondern oft zufällige Folge dieſes Entſchluſſes.

§. 255. Ob der trunkene Verbrecher ſeinem Temperamente gemäß oder demſelben entgegen handelt, iſt hier nicht in Rückſicht auf Strafe, ſondern in Hinſicht auf Zurechnung angegeben: dabey iſt es ſehr begreiflich, daß der Grad der Zurechnung größer ſey, wenn er dem Temperamente entgegen handelt, weil dazu ein größerer Grad von Selbſtthätigkeit angenommen wird.

§. 275. iſt oben ad §. 5—9. beantwortet.

§. 279. Meinen Ideen zufolge wird bey der Zurechnung eines Verbrechens nur auf die Umſtände geſehen, welche auf das Verbrechen ſelbſt Einfluß haben. Dieß iſt der Fall bey dem freywilligen Geſtändniſſe nicht, es hängt mit dem Verbrechen nicht zuſammen, hat auf deſſen größere oder mindere Schwere keinen Einfluß. Wollte man freywilliges Geſtändniß als Milderungsgrund betrachten, ſo müßte man auch das hartnäckig verweigerte als Schärfungsgrund betrachten, ſo würde alſo die ordentliche Strafe ſelten oder nie eintreten. — Es ſcheint mir nicht räthlich, der Regel nach Mitſchuldigen eine gelindere Strafe zu verſprechen, wenn ſie ihre Mitverbrecher angeben. Erſtens würde das Verſprechen einer bloßen Milderung wenig helfen, weil der Angeber doch eine und oft harte Strafe leiden müßte, und ihnen

gänz=

gänzliche Strafloſigkeit verheiſſen, führt zu vielen Inkonvenienzen. Zweytens beweiſet nach meiner Ueberzeugung die Angabe eines Verbrechers gegen ſeine Mitſchuldige wenig. Drittens ſcheint es unter der Würde des Staats zu ſeyn, ein ſolches Mittel zur Entdeckung der Verbrechen zu gebrauchen. Wenn in einzelnen Fällen der Staat von einer ſolchen Anzeige beſondere Vortheile hat, ſo kann der Fall einer Begnadigung eintreten.

§. 282. Eben weil die Größe eines Uebels ſehr relativ iſt, kann man im Allgemeinen nichts Genaues darüber beſtimmen, ſondern man muß es dem Richter überlaſſen, die Größe des Uebels in einzelnen Fällen aus den Umſtänden zu ermeſſen.

§. 290. hat einen Zuſatz.

§. 294. Der gute Lebenswandel nach dem Verbrechen iſt gerade kein Beweis der Beſſerung, es kann ja ſeyn, daß der Verbrecher durch eine That ſeine volle Abſicht erreicht, ſeine Rache ganz befriedigt hat, oder daß er bisher keine ſchickliche Gelegenheit zu fernern Verbrechen hatte. Zudem iſt Beſſerung an ſich kein Zweck der Strafen. Wollte man nachherigen guten Lebenswandel als Milderung betrachten, ſo würde dieß vielleicht ein Reiz ſeyn, ein Verbrechen zu begehen, und es durch einen ſolchen Lebenswandel abzubüßen.

§. 295. Der Verluſt der Aemter und Würden, welcher mit der öffentlichen Arbeit, dem Zuchthauſe, der öffentlichen Züchtigung und öffentlichen Ausſtellung §. 145. verbunden wird, iſt nicht ſowohl eine Schärfung, als eine nothwendige Folge dieſer Strafen, weil

 der

der Staat zu Verbrechern, welche ſo beſtraft wurden, unmöglich Zutrauen haben, und ihnen einen Staatsdienſt, ſey er auch geringerer Art, anvertrauen kann. Und dann muß man auch bedenken, daß ein Staatsdiener, der ein Verbrechen begeht, doppelt fehlt, einmahl als Menſch und Unterthan, und zweytens als ein verpflichteter Diener des Staats: alſo iſt es auch nicht ungerecht, wenn ihn die ordentliche Strafe härter trift, als andere Menſchen. Man ſehe meine ſyſtematiſche Entwickelung Th. §. 65—69.

§. 312—314. Die zu dieſen §§. geäußerte Bedenklichkeit hebt ſich dadurch, weil die wenigſten Richter, welche Verbrechen unterſuchen, auch das Recht der Entſcheidung haben.

§. 317. hat einen Zuſatz.

§. 331. Daß ein Arzt beſtimmen ſoll, wie lang ein Verbrecher noch leben könne, iſt allerdings eine Sache, welche mit Beſchwerde und Ungewißheit verbunden iſt: ich ſchlug es aber deßwegen vor, weil mir ſchlechterdings kein anders Auskunftsmittel bekannt iſt. Indeſſen läßt ſich doch durch die Mortalitättabellen, Zuchthausregiſter, durch lokale Kenntniße von der Geſundheit oder Ungeſundheit des Straforts eine wahrſcheinliche Beſtimmung und ein gerechter Durchſchnitt herausbringen.

§. 371. Der Anſchlag der Strafen zu Gelde kömmt §. 2884. vor, wo, wie ich glaube, dieſe Verwandlung nöthig iſt.

§. 374. Es iſt im Entwurfe äußerſt ſelten und nur in geringern Fällen geſchehen, daß mehr als eine Strafe

auf

auf ein Verbrechen geſetzt ward. Die Zweckmäßigkeit einer von mehrern Strafen kann der Richter leicht aus den Umſtänden beſonders der perſönlichen Beſchaffenheit des Verbrechers ermeſſen.

§. 382. folg. berufe ich mich lediglich auf meine ſyſtematiſche Entwickelung Th. III. §. 101. folg.

Was endlich den Schadenserſatz aus Verbrechen betrifft, ſo gehört dieſer Gegenſtand, der das Mein und Dein betrift, in die bürgerliche Geſetzgebung. Deßwegen enthält der Entwurf nur die Hauptgrundſätze und Grundzüge, um die Gränzſcheidung zwiſchen bürgerlicher und peinlicher Geſetzgebung anzuzeigen. Deßwegen habe ich mich auch bey einzelnen Verbrechen auf die bürgerlichen Geſetze in Anſehung des Schadenserſatzes berufen.

B. Des Herrn Reviſionsraths Schieber.

Ad §. 1. habe ich oben geantwortet.

Ad §. 12—14. Wenn der richterlichen Willkühr ſo enge Schranken geſetzt werden, ſo iſt, wie ich glaube, kein Nachtheil davon zu beſorgen. Der Richter darf doch auch keine bloße Maſchine ſeyn, und es würde die Juſtizpflege ſehr aufhalten, wenn er immer bey dem Geſetzgeber aufragen müßte.

Ad §. 19. habe ich oben ſchon mich erklärt.

§. 56. Die Urſache der gelindern Strafe bey dem Verſuche, von dem der Verbrecher freywillig abſteht, liegt darinn, weil es ein großes Motiv für den Verbrecher iſt, eine angefangene That zu unterlaſſen, wenn er von einem ſolchen Verſuche wenig Strafe zu hoffen

hat. Wird ein ſolcher Verſuch ſchwer geſtraft, ſo wird er eher vollendet, weil der Verbrecher nicht viel mehr dabey wagt, und noch dabey die Vortheile des Verbrechens genießt.

Ad §. 89. habe ich oben mich erklärt.

Ad §. 92. Da der Rathgeber auch bey dem allgemeinen Rathe Urheber des Verbrechens wird, ſo halte ich die Zurechnung der halben Strafe nicht für hinlänglich.

Ad §. 98. Wenn man künftige Verbrechen verhütet, ſo ſind ſie noch nicht vollendet, ſondern blos vorbereitet oder angefangen, alſo verhütet man eben dadurch wirklich die Verſuche zu Verbrechen.

§. 99. habe ich erweitert, und mich oben hierüber erklärt.

§. 133. Da die Strafe des Zuchthauſes im Entwurfe als das Maximum aufgeſtellt iſt, die außerordentlichen Fälle der Todesſtrafe abgerechnet, ſo darf dieſelbe nicht zu häufig, und beſonders nicht in ſolchen Fällen erkannt werden, wo ſie eine kurze Dauer haben würde, weil, anderer Gründe nicht zu gedenken, die Strafe durch die häufige Anwendung ihr Schreckliches verlieren würde, und der aus dem Zuchthauſe entlaſſene Verbrecher ſchwerer, als ein Anderer in der menſchlichen Geſellſchaft ſeine Unterkunft findet. Die den Gehilfen gedrohte Strafe zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ verſteht ſich von der Dauer, nicht gerade von der Art der Strafe. Zudem werden im Entwurfe die Gehilfen auch mit dem Zuchthauſe bey ſchweren Verbrechen bedroht.

§. 123 — 125. habe ich oben beantwortet.

§. 127.

§. 127. Die Züchtigungen habe ich im Entwurfe vermindert, und über die Geldſtrafen mich oben ſchon erklärt.

§. 134, 140. iſt geändert.

§. 143. Die Ausſtellung an den Pranger iſt nicht nothwendig, ſondern nur, wenn es das Geſetz verordnet, mit Ehrloſigkeit verbunden: auch iſt dieſe Ausſtellung keine für ſich beſtehende Strafe.

§. 150. iſt erweitert.

§. 154. iſt oben beantwortet.

§. 160. Die hier gemachte Bemerkung iſt im Kapitel von Verbrechen der Staatsdiener befolgt.

§. 166. Die bekannten Gründe gegen die Verjährung der Verbrechen ſcheinen mir ſo überwiegend, daß ich nicht dazu rathen kann, die Verjährung in den Entwurf aufzunehmen.

§. 176. iſt in dem Kapitel von den Unkoſten in peinlichen Fällen entſchieden.

§. 188, 89. Der Verluſt des Vermögens iſt ein geringeres Uebel, als der Verluſt des Lebens: jenes ſteht mit dieſem in keinem Verhältniße: nur gehört zur Nothwehr, daß das bevorſtehende Uebel im Verhältniße mit dem Uebel ſtehen müſſe, was man dem angreifenden Theile zufügen will: deßwegen habe ich den Verluſt des Vermögens von der Nothwehr ausgeſchloſſen, wenn nicht Angriff auf die Perſon dabey iſt.

§. 203.

§. 203. Die dabey gemachte Bemerkung verſteht ſich von ſelbſt.

§. 209. Kindern kann man weder einen böslichen Vorſatz, noch eine Fahrläßigkeit zurechnen, alſo fällt bey ihnen der Grund weg, ihnen den Erſatz des Schadens aufzulegen. Ob ſie Vermögen haben, oder nicht, darauf kommt bey einer Rechtsfrage nichts an. Eben dieß gilt §. 225, 242.

§. 228. Die hier angegebenen Fälle ſind unter dem im §. genannten Genus begriffen.

§. 294. Hierüber habe ich mich oben ſchon erklärt, und berufe mich auf meine ſyſtematiſche Entwickelung Th. I. §. 173.

§. 317. iſt erweitert.

§. 342. Waſſer und Brod wird dem Verbrecher nur von Zeit zu Zeit gereicht, dieſe Koſt kann doch neben einiger Arbeit beſtehen.

§. 361. Das Verhältniß der Strafen gegen einander kann nicht mathematiſch genau, ſondern ex bono et aequo ermeſſen werden: deßwegen ſind auch hierinn die Meynungen ſo verſchieden. Das von mir angegebene Verhältniß ſcheint mir noch immer zweckmäßig zu ſeyn.

II.

Ueber die Beurtheilung der II. Abtheilung.

I. Abſchnitt.

A. Des Herrn geiſtlichen Raths Socher.

In Hinſicht auf die Ordnung des Syſtems hätte ich gewünſcht, daß Mittel angegeben worden wären, den

Faden,

Faden, an dem die Gegenſtände fortgeführt werden, weniger locker und unſcheinbar zu machen. Ich habe im Allgemeinen das Syſtem befolgt, welches ich in der ſyſtematiſchen Entwickelung Th. III. §. 133. folg. aufſtellte. Die hier als unbeſtimmt angegebene Ausdrücke habe ich verbeſſert.

Ad §. 398. Daß das Wort Staatsverfaſſung vielbedeutend ſey, und viele Theile unter ſich begreife, iſt mir wohl bekannnt. Was dazu gehöre, kann hier nicht beſtimmt, ſondern dem Staatsrechte überlaſſen werden. Das dem Begriffe beygeſetzte Wort: vernichten, beweiſet, daß der Angriff des Hochverräthers auf die ganze Staatsverfaſſung in allen ihren Theilen gehen, daß er den Willen haben müſſe, die ganze Verfaſſung, weſentliche Form, politiſche Exiſtenz des Staats aufzulöſen, und zu vernichten. Wer einen Theil der Staatsverfaſſung angreift, ohne ſie ganz in dringende Gefahr zu bringen, ohne ſie ganz auflöſen zu wollen, begeht keinen Hochverrath. Dem Sprachgebrauche gemäß verſteht man unter jedem Worte das Ganze und alle Theile, die es begreift: ſo iſt alſo auch das Wort Staatsverfaſſung zu nehmen: es würde, wie ich glaube, nicht deutlicher geworden ſeyn, wenn ich die Worte, weſentliche Form des Staats oder politiſches Daſeyn des Staats gewählt hätte: gleichwohl muß in einem allgemeinen Begriff ein Wort geſetzt werden, welches das Ganze erſchöpft. Zudem ſind in dem folgenden §. die Fälle des Hochverraths genau angegeben, um in dieſe ſehr verwickelte Lehre ſoviele Beſtimmtheit, als möglich, zu bringen. Angriffe gegen einzelne Theile der Staatsverfaſſung kommen im Verfolge des Entwurfes vor.

Ad

Ad §. 400. Wann eine ſolche dringende Gefahr vorhanden ſey, iſt eine quaestio facti, welche von den Umſtänden abhängt.

Ad §. 414. Jener, welcher im Staate wichtige Kapitalien hat, wird meines Wiſſens nirgends als Unterthan betrachtet, aber wohl der Subditus forensis, der im Staate liegende Güter beſitzt. Ob im Falle des Kriegs Avokatorien zu erlaſſen ſeyen, gehört ins Staatsrecht.

Ad §. 415. Dieſer §. deutet blos die Gränzſcheidung an, wo das Strafgeſetz aufhört, und das Kriegsrecht anfangt.

Ad §. 429. habe ich eine Aenderung gemacht: wie und auf welche Art dieſer Beyſtand geſucht wird, iſt gleichgültig.

Ad §. 434. ſind die Worte: in einem oder dem andern Falle, deßwegen beygeſetzt, um den Aufruhr vom Hochverrathe dadurch zu unterſcheiden, daß bey dem Aufruhre die Widerſetzlichkeit nur auf einen oder den andern Fall eingeſchränkt wird, welche bey dem Hochverrathe andauernd iſt.

§. 437. iſt näher beſtimmt. Den Unterſchied zwiſchen Aufruhr und andere Arten des Tumults giebt §. 457. an.

§. 445. habe ich eine Einſchränkung und einen Zuſatz beygeſetzt: wenn die Bedingungen des §. 445. eintreten, ſo kann man die Widerſetzlichkeit der Unterthanen nicht wahren Aufruhr heißen: ſie müſſen gelinder geſtraft werden: deßwegen ſind ſie nicht Richter über die Befehle

der

der Obrigkeit: ſie bleiben immer ſtrafbar: nur wird es ihnen als Milderungsgrund angerechnet, wenn der Befehl offenbar ungerecht war, und auf der Stelle mußte ausgeführt werden. — Obrigkeiten, welche durch ungerechte Befehle einen Aufruhr bewirken, werden nach den gemeinen Grundſätzen als Urheber behandelt: theils iſt hierüber eine Strafverordnung im Anfange des §. 642.

Ad §. 480, 81. Welche Obrigkeiten höhere, welche niedere ſeyen, kann nicht das peinliche Geſetzbuch beſtimmen, ſondern es muß dieſen Punkt, als durch das Staatsrecht und die Staatsverfaſſung beſtimmt, vorausſetzen. Da Niemand in eigener Sache Richter ſeyn kann, ſo kann auch die Obrigkeit nicht über die ihr zugefügte Beleidigung erkennen.

Ad §. 522. Da der Begriff eines Majeſtätsverbrechens bisher ſo ſchwankend war, und vermöge der Geſchichte ſo vielen Mißbräuchen unterworfen iſt: ſo iſt es der guten Sache vortheilhafter, wenn eher zu viel, als zu wenig Worte gebraucht werden, um ihn ſo genau, als möglich, zu beſtimmen: mir ſcheint im gegebenen Begriffe nichts überflüßig zu ſeyn.

Ad §. 525. hatte ich wahren ſtatt wirklichen geſetzt: es iſt aber beſſer. wenn dieß Wort ganz wegbleibt.

Ad §. 560. iſt geändert.

§ 592, 93. Die hier gemachte Verweiſung auf beſondere Geſetze iſt eine mir ertheilte Vorſchrift.

Ad §. 595, 96. Die ad §. 595. gemachte Bemerkung wird durch den §. 596. gemachten Zuſatz befriedigt.

Ge-

Getödtetes Wild iſt occupirt, und an ihm wird ein wahrer Diebſtahl begangen. Allerdings giebt es Nothwehr gegen Thiere. In wiefern aber Unterthanen das Wild von ihren Gütern blos wegtreiben, oder auch erſchießen dürfen, iſt ein Gegenſtand der Jagdpolizey. Hierüber läßt ſich nur dann etwas mit Beſtimmung ſagen, wenn man die Anſtalten genau kennt, welche über Verhütung des Wildſchadens getroffen ſind: dieſe ſind mir in Anſehung Kurbaierns unbekannt. So unbedingt die Nothwehr gegen das Wild zu geſtatten, ſcheint mir deßwegen nicht räthlich, weil es ein ſtillſchweigendes Geſtändniß des Staats ſeyn würde, daß er nicht genug dafür ſorge, den Wildſchaden zu verhüten, und anderntheils die Wilddiebe ſich hinter die Einrede der Nothwehr verſtecken würden: wenn der Staat die ſchädliche Vermehrung des Wilds verhindert, und auf die Jagdbeamten ſtrenge Aufſicht hält, ihnen genaue Inſtruktionen ertheilt, ſo wird die Nothwehr gegen Thiere ſelten werden.

Ad §. 624. Wie ein ſolcher Verbrecher zurückzuſetzen ſey, hängt von den Umſtänden, alſo vom Ermeſſen des Richters und Landesherrn ab.

Ad §. 642 — 645. Die Pflicht zum Schadenserſatze bey Verbrechen der Staatsdiener verſteht ſich einestheils von ſelbſt, anderntheils iſt ſie §. 638. ein für allemal beſtimmt. Die Strafen der Beſtecher kommen §. 663. folg. vor.

Ad §. 649. Es liegt ſchon im Begriffe des Geheimniſſes, daß Jemanden hierüber Stillſchweigen gebothen iſt.

Ad

Ad §. 707. Die hier gemachte Bemerkung beweiſet zu viel: denn der dolus iſt auch eine innere Handlung, und doch muß der Richter darüber richten: der im §. genannte Entſchluß muß ſich durch äußerliche Handlungen gezeigt haben, wenn darüber ſoll gerichtet werden. Dieß verordnet §. 712.

§. 711. iſt erweitert.

§. 735. Zu dieſem §. rechne ich: Aerzte, Wundärzte, die kein öffentliches Amt haben, Hebammen u. d. gl.

II. In Anſehung der Strafen habe ich

a) über die Todesſtrafe mich oben ſchon erklärt,

b) die körperlichen Züchtigungen vermindert.

c) Was die Strafen gegen Staatsdiener betrift, ſo weiß ich für mittlere Fälle keine andere zweckmäßige Strafe, als Verſetzung auf einen geringern Dienſt, und Entziehung eines Theils des Gehalts. Wenn in ſchweren Fällen Caſſation gerecht iſt, ſo wird in mittlern Fällen eine Art von partieller Caſſation, wohin die obengedachten Strafen gehören, nicht ungerecht ſeyn. Statt der Verſetzung auf einen geringern Dienſt oder Entziehung eines Theils des Gehalts könnte keine andere Strafe, als Gefängniß erkannt werden. Dieß iſt aber dem Staatsdiener offenbar nachtheiliger. Während er im Gefängniße ſitzt, hat er größere Koſten auf ſeine Nahrung zu wenden: ſeine Familie leidet an der Nahrung, ſein Dienſt ſteht ſtill, muß von einem andern verwaltet werden, und der Verbrecher muß von Rechtswegen

die

die Koſten der Verwaltung tragen. Das Gefängniß iſt alſo offenbar für den Staatsdiener drückender und koſtſpieliger, als die oben gedachten Strafen.

Ad §. 506, 683, 691. Die poena Talionis muß doch keine ſo ganz unzweckmäßige Strafe ſeyn, weil ſie in unſern Tagen von vielen Anhängern des Kriticismus als die einzige gerechte vertheidigt wird. Der in der Bemerkung angegebene Fall iſt eben kein Beweis von Unrecht. B. begeht offenbar ein größeres Verbrechen, als A, weil er einen ſchwerern gefährlichern Verbrecher aus dem Gefängniße befreyt, als A, alſo muß B auch ſchwerer geſtraft werden. A und B begehen freylich das nämliche Verbrechen, aber in einem ſehr verſchiednen Grade.

B. Des Herrn Reviſionsraths Schieber.

Ad §. 404. Wenn Regent und Staat nicht ganz Synonime ſeyn ſollen, ſo müſſen auch die Verletzungen des Regenten anders, als die des ganzen Staats beſtraft werden. Ob jeder Anfall gegen den Regenten den ganzen Staat in Gefahr ſetze, weiß ich nicht.

Ad §. 407. Der hier in der Bemerkung genannte Fall kann in einem oder dem andern Falle Hochverrath werden, iſt es aber der Regel nach nicht, weil dadurch der Staat nicht in dringende Gefahr geräth, ſeine Verfaſſung ganz zu verlieren, obſchon er auf vorübergehende Art verletzt wird. Dieſe Handlungen der Staatsdiener ſind alſo eigene Verbrechen, welche in der Folge des Entwurfs vorkommen.

Ad

Ad §. 420. habe ich oben geantwortet.

Ad §. 422. Die Abſicht dieſes §. iſt nicht, den Milderungsgründen alle Kraft abzuſprechen, die Dauer der Strafe abzukürzen, wie der §. 423. deutlich beſtimmt.

Ad §. 426. Nach meinen Ideen iſt ewiges Zuchthaus für den nächſten Verſuch des Hochverraths zu hart.

Ad §. 443. iſt oben beantwortet. Die Wegnehmung der Waffen und Gewehre iſt eine Maßregel der Polizey.

§. 455. Die Strafe des Arbeitshauſes auf vier Jahre ſcheint mir gegen dieſen Fall des Verſuchs zu ſtreng.

Ad §. 470, 72. Es verſteht ſich von ſelbſt, und iſt am Ende der erſten Abtheilung als allgemeiner Grundſatz aufgeſtellt worden, daß aller aus Verbrecheu entſtandener Schaden erſetzt werden müße. Es iſt alſo nicht nöthig, dieß bey allen Verbrechen namentlich zu wiederholen.

§. 479. Thätliche Widerſetzung gegen die Obrigkeit, welche in kein anders Verbrechen übergeht, ſcheint mir durch die nun etwas abgeänderte Strafe hinlänglich beſtraft.

Ad §. 482, 83. berufe ich mich auf die Bemerkung des Herrn geiſtlichen Raths Socher, welche die Gründe des Unterſchieds der Obrigkeiten enthält.

Ad §. 493. habe ich oben ad §. 470. beantwortet.

§. 503. iſt weggeſtrichen worden.

Ad

Ad §. 530, 39. ſcheinen mir die vorgeſchlagenen Strafen zu hart zu ſeyn.

§. 540, 41. iſt geåndert.

§. 549. Ueber die Geldſtrafen habe ich mich oben erklårt.

§. 556. ſcheint mir die Strafe des Arbeitshauſes fůr jeden einzelnen Rekruten auf 1 — 2 Jahre zu ſchwer zu ſeyn. Kommt Menſchenraub dazu, ſo ſteigt ja die Strafe ohnedieß.

Ad §. 572. Můnzbediente verlieren in ſchwerern Fållen ihren Dienſt ohnedieß, theils weil dieſer Dienſtverluſt ſchon die Folge ſchwererer Strafen iſt (§. 145.) theils weil ſie gegen die Hauptpflichten ihres Amts handeln, (§. 629.) in andern Fållen wåre dieſer gånzliche Dienſtverluſt zu hart. Die Konfiskation der Můnzen iſt §. 588. verordnet.

§. 597. gehört in die Rubrik von Geldſtrafen, worůber ich mich oben erklårte.

§. 610. Der Verſuch eines Verbrechens, ſollte es auch der zweyte ſeyn, kann, wie ich glaube, nie mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden.

Ueber die Anmerkung: die Verrůckung der Grånzen, Beſchådigung der öffentlichen Gebåude kommen im Verfolge des Entwurfs vor. — Beſchådigung der Denkmåler — Straſſen — Stundenzeiger und Alleen gehört zur Polizey, weil dieſe Anſtalten zur Verſchönerung und Bequemlichkeit abzielen, und deren Beſchådigung

gung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung keinen nachtheiligen Einfluß hat.

Ad §. 616. Die Worte: unrechtmäßigerweiſe, ſind nicht überflüßig. Es kann ja geſchehen, daß man Jemanden einen Dienſt gegen erlaubte rechtmäßige Verſprechen ertheilt.

§. 627. Die Verſetzung auf einen geringern Dienſt ſcheint mir für den erſten Fall zu ſchwer zu ſeyn.

§. 628. habe ich einen Zuſatz gemacht.

§. 629, 30, 33, 46, 47, 56, 76, 78. habe ich oben beantwortet.

§. 691. habe ich geändert.

§. 714. habe ich ebenfalls beantwortet. Rechnungsjuſtifikanten nnd Aufnehmer ſind ſchon ohnedieß in den allgemeinen Grundſätzen von Urhebern und Gehilfen begriffen, wenn ſie von der Verfälſchung Wiſſenſchaft haben, und ſchweigen.

§. 723. Wenn dem Beamten, wie es meines Wiſſens in Baiern der Fall iſt, eine beſtimmte Friſt zu Einſendung der Staatsgelder vorgeſchrieben iſt, ſo kann man nur dann einen wahren Defekt annehmeu, wenn zur Zeit der Ablieferung die Kaſſe nicht vollſtändig iſt: vor dieſem Termine hat der Staat das Recht noch nicht, dieſe Gelder zu fodern, wird er durch einen Abgang, der nachher zur Ablieferungszeit wieder erſetzt wird, nicht beſchädigt. In dieſer Lage kann man keine vollendete That, ſondern nur einen Verſuch annehmen, welcher durch den doppelten Erſatz hinlänglich gebüßt wird.

Ueber

Ueber die Beurtheilung des zweyten und dritten Abſchnitts der zweyten Abtheilung.

A. Des Herrn geiſtlichen Raths und Profeſſors Socher.

Ad §. 768. Es wird ein ſeltener Fall ſeyn, daß ein Menſch gerade nur an einem und keinem andern Orte leben kann: und tritt dieſer ſeltne Fall ein, ſo muß die Polizey anſtatt der Verſetzung an einen andern Ort eine andere Maßregel treffen: das Geſetz iſt nur auf die gewöhnlichen Fälle berechnet, und für alle ungewöhnliche Fälle kann man unmöglich Geſetze geben.

§. 822. Die Worte: unerlaubten Geſchäfte, ſind von allem zu verſtehen, was nach Geſetzen aller Art unerlaubt iſt.

§. 828. beruft ſich in Hinſicht des Schadensersatzes auf die bürgerlichen Geſetze, wo der Punkt des Schadensersatzes hin gehört, und genauer beſtimmt werden muß.

§. 908, 9. Kann die Zeitbeſtimmung füglich dem Ermeſſen des Richters und Arztes überlaſſen werden, da dieſelbe von der Stärke oder Schwäche des Kinds, der Beſchaffenheit der gebrauchten Mittel und andern Umſtänden abhängt.

§. 932. verdient nach meiner Meynung der entfernte Verſuch der Weglegung eines Kinds keine Strafe, peinlicher Art, deßwegen geſchah von ihm keine Meldung.

§. 965. Bey dem Selbſtmorde als ſolchem findet nach meiner Meynung kein Unterſchied ſtatt in Rückſicht des ehrbaren Begräbniſſes: wenn der entehrte Verbrecher

ſich

ſich ſelbſt entleibt, ſo tritt bey Kapitalverbrechen ein anders Begräbniß ein, aber dieß geſchieht nicht wegen Selbſtmords. Das Motiv, woraus der Selbſtmord entſtand, kann keine Aenderung in der Maßregel über den Leichnam bewirken.

§. 966. habe ich etwas genauer beſtimmt: tritt dieſe Vorausſetzung ein: ſo glaube ich, daß ein wahrer Todſchlag vorhanden ſey, wenn man in böslicher Abſicht ein Faktum vornimmt, von dem man gewiß weiß, daß es einen Selbſtmord bewirken werde: erfolgt nun dieſer, ſo iſt man deſſelben nothwendige Urſache, alſo der Urheber des Selbſtmords. Die unterlaſſene Verhinderung eines Selbſtmords iſt nach gemeinen Grundſätzen zu beurtheilen, verdient alſo keine beſondere Meldung.

§. 968. iſt genauer beſtimmt.

Ad §. 969. I. Es kann allerdings geſchehen, daß ſchwere Verwundungen auch ohne einen Wundarzt geheilt werden; dieß gehört aber zu den ungewöhnlichen Fällen, auf welche das Geſetz, wenn es eine Regel aufſtellt, keine Rückſicht nehmen kann.

§. 1001. Daß zu Verhütung der Duelle mehrere Maßregeln, als im §. angegeben ſind, nützlich und dienlich ſeyen, iſt allerdings wahr, aber dieß gehört nicht ins peinliche Geſetzbuch.

§. 1024. Der Irrthum mag gegründet oder ungegründet ſeyn, ſo läßt ſich, weil es am Dolus fehlt, weder Begriff, noch Strafe des Diebſtahls in dieſem Falle gedenken.

§. 1030. In dem hier angegebenen Falle iſt zwar der Dolus des Diebſtahls, aber nicht der eventus delicti da: alſo iſt auch nach meiner Meynung keine Strafe gedenkbar.

Ad §. 1040. ſetze ich freylich voraus, daß die Zuchthausrechnungen genau ſind, und die Züchtlinge mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt werden, welche dem Werthe nach wenigſtens dem gemeinen Taglohne gleich kommen. Gegen Verbrechen, gegen das Eigenthum weiß ich keine andere Strafe vorzuſchlagen, welche genau dem Verbrechen angemeſſen wäre, als ſolche, die genau nach dem geſtifteten Schaden berechnet wird.

§. 1069. iſt es gleichgültig, ob das Holz gefällt, oder ungefällt iſt; der Grund der erhöhten Strafe liegt darinn, weil das Holz auf dem Felde nicht ſo, wie anders Eigenthum kann bewahrt werden.

§. 1076. und 1112. Die Gehilfen des gemeinen Diebſtahls verdienen an ſich die Strafe des Zuchthauſes nicht, und ſind ſie Gehilfen eines erhöhten Diebſtahls oder Raubs, ſo wird eben dadurch ihre Strafzeit verlängert, weil der Hauptverbrecher eine längere Strafe ausſtehen muß. Dadurch ſcheint mir das richtige Verhältniß hergeſtellt, ohne daß die Verſetzung der Gehilfen ins Zuchthaus nöthig wäre. — Ich berufe mich übrigens auf das, was ich oben hierüber ſagte.

§. 1081. Das Kaufen geſtohlner Sachen allein, ohne daß der Käufer Diebsgehilfe iſt, gehört meiner Meynung nach die Polizey, nicht ins peinliche Geſetzbuch.

Ad

Ad §. 1085. glaube ich, daß der Diebſtahl zwiſchen Eltern, Kindern, Ehegatten in jedem Falle nur eine bürgerliche Klage nach ſich ziehe: die Geſchwiſter habe ich weggeſtrichen.

§. 1130. I. iſt geändert.

Ad §. 1132. II. Jedes falſum ſetzt einen böslichen Vorſatz und erfolgten Schaden voraus: wird dieß auf den hier genannten Fall angewandt, ſo werden eben dadurch geringfügige Fälle ausgeſchloſſen.

§. 1163. Wenn die Berechnung hart und ungeheuer iſt, ſo verdient auch das Verbrechen eine ſchwere Strafe.

§. 1177. Der außergerichtliche Eid hat ebenfalls ſeine Form, welche in der Natur eines Eids überhaupt liegt: ſo lang die Geſetze einen ſolchen Eid nicht aufheben, müſſen ſie ihn auch als Eid gelten laſſen.

§. 1255. iſt geändert.

§. 1284. ebenfalls. Worinn die Rechte auf Ehre und guten Namen beſtehen, gehört ins bürgerliche Geſetzbuch. Die meiſten hier gerügten Ausdrücke ſcheinen mir hinlänglich beſtimmt zu ſeyn.

§. 1292. iſt weggeſtrichen.

§. 1296. Wenn der Begriff einer Injurie vollkommen da iſt, ſo iſt es allgemein gültig, daß deren Begriff durch die Wahrheit des Vorwurfs nicht gehoben wird.

§. 1313. Ich ſehe keinen Grund, warum Injurien, die Todten zugefügt werden, als Verbrechen ſollen

gerügt werden, da ſie keinen Schaden ſtiften können, mit dem Tode alle perſönliche Rechte erlöſchen, und das gute Andenken an einen Verſtorbenen nicht durch Strafgeſetze kann erzwungen werden.

§. 1335. Es iſt für die öffentliche Ordnung ſehr wichtig, daß ſchwere Injurien von Amtswegen unterſucht werden, weil aus denſelben häufig Streitigkeiten, Selbſtrache, Duelle und Unordnungen entſtehen, und alles dieß am beſten verhütet wird, wenn der Staat die ſchweren Injurien dadurch ſchärfer behandelt, daß er ſie von Amtswegen unterſuchen läßt. Der Begriff der Injurie überhaupt iſt in zu enge Schranken eingeſchloſſen, als daß dieſe Verbrechen ſo gar häufig vorkommen ſollten.

§. 1354. Warum die Zuſammenſetzung der Staats- und häuslichen Verhältniße unrichtig, und die Strafe der Injurien gegen Eltern u. ſ. w. zu hart ſeyn ſoll, ſehe ich nicht ein. Das Verhältniß der Unterthanen zur Obrigkeit, und der Kinder zu den Eltern wird ſo ziemlich das nämliche ſeyn. Wenn man auch Familienverhältniße ſchonend behandeln muß, ſo müſſen eben jene, welche durch Injurien dieſe Familienverhältniße zerſtören, von Staatswegen beſtraft werden.

§. 1356. iſt geändert.

§. 1360. iſt weggeſtrichen.

§. 1362. iſt näher beſtimmt.

§. 1363, 1344. ſind weggeſtrichen.

Ad §. 1382. Dieß gehört in die bürgerliche Geſetzgebung.

§. 1396.

§. 1396. hat einen Zuſatz erhalten.

§. 1398 und 1407. ſind geändert.

§. 1417. habe ich etwas genauer beſtimmt. Daß übertriebene Hitze der Gegner die übeln Folgen vermehren könne, geſtehe ich gerne ein. Aber der Ketzer hat das erſte Feuer angezündet, und verdient gewiß die in folg. §§. vorgeſchlagenen Strafen.

Ad §. 1424. iſt es mir gleichgültig, welche Sekte überhaupt man verſtehen wolle: der Schwärmer wird hier als Gemüthskranker, im folgenden §. als Verbrecher behandelt.

§. 1464. Verſtehe ich unter unrechtmäßigen Handlungen, geſetzwidrige Handlungen aller Art, ohne Rückſicht auf eine beſtimmte Gattung von Geſetzen. Die Fürbitte des beleidigten Theils iſt §. 1461. ausdrücklich als Milderungsgrund genannt.

B. Des Herrn Reviſionsraths Schieber.

Ad §. 752. berufe ich mich auf meine obige Aeuſſerungen ad §. 124, 25.

§. 754. halte ich die doppelte Strafe gegen Mordbrenner für hinlänglich.

Ad §. 762. habe ich einen Zuſatz gemacht.

Ad §. 767. beziehe ich mich auf das eben ad §. 754. Geſagte.

Ad §. 770. Die Gehilfen dieſes Verbrechens ſind §. 771. ausdrücklich zum Zuchthauſe verurtheilt.

Ad §. 809. verſteht ſich die gemachte Bemerkung von ſelbſt.

§. 825—827. habe ich geändert.

Ad §. 835. iſt es gar nicht meine Meynung, hier abſolute Todesſtrafe vorzuſchlagen: ſondern der Sinn davon iſt der: wenn der Fall der Todesſtrafe gegen Todſchläger eintritt: dieſer Fall tritt aber nach der oft wiederholten Erklärung nur dann ein, wenn die §. 124, 125. anwendbar ſind. Die Todesſtrafe wird hier nur gegen den Urheber der erſten tödtlichen Wunde vorgeſchlagen, weil, wenn man die Sache ganz genau nimmt, dieſer allein die nothwendige Urſache des Tods iſt. Weil aber der zweyte, dritte Verwunder an Strafbarkeit dem erſten beynah ganz gleich iſt: ſo wird bey andern Strafen kein Unterſchied zwiſchen ihnen gemacht.

§. 840. habe ich geändert.

Ad §. 882, 83. bin ich damit einverſtanden, daß hiebey ſehr vieles auf das Gutachten der Aerzte ankommt.

Ad §. 906. ſehe ich nicht ein, warum gerade dieſe Verbrecherinn von andern Weibsperſonen abzuſondern ſey.

Ad §. 943. verſteht es ſich von ſelbſt, und folgt aus den allgemeinen Grundſätzen der erſten Abtheilung, daß der geſtiftete Schaden müße erſetzt werden.

§. 1001. halte ich die gemachten Vorſchläge für zweckmäßig, ſie gehören aber nicht hieher.

Ad §. 1030. Die Verzichtleiſtung auf den Schadenersatz hebt zwar den Begriff des Diebſtahls nicht auf, muß aber doch eine Milderung bewirken.

Ad §. 1034. Die Sache aus dem Beſitze eines andern holen: heißt nach dem klaren Sprachgebrauche nichts anders, als: eine Sache nehmen, die man nicht ſelbſt beſitzt, ſondern die von einem Andern beſeſſen wird. Wenn der Dieb den Diebſtahl einmal vollbracht hat, ſo iſt es gleichgültig, ob er am Orte des Diebſtahls, oder auf der Flucht ergriffen wird, oder nicht. Dieſer zufällige Umſtand kann an der Strafe des Verbrechens nichts ändern.

Das ad §. 1036. Bemerkte kommt im zweyten Theile des Entwurfs bey den Beweiſen des Diebſtahls vor.

§. 1046. ſcheint es mir unnöthig beyzuſetzen, daß es gleichgültig iſt, ob die Diebſtähle in Baiern, oder anderwärts begangen worden ſeyen: da im Anfange des Entwurfs über Verbrechen, die außer Baiern begangen wurden, Vorſchläge vorkommen. Auch bey dem dritten Diebſtahle kommt es mehr auf die Summe des Entwandten, welche den Hauptſchaden, alſo den Hauptpunkt der Strafbarkeit ausmacht, als auf die Gefahr an, die vom Diebe zu beſorgen iſt. Daß Diebe nach überſtandner Strafe einer beſondern Aufſicht der Polizey unterworfen werden: liegt ſchon im §. 148. folg.

Die ad §. 1060. aufgeworfene Frage beantwortet der §. 1070.

§. 1066. Die Beſtehlung der Allmoſenſtöcke ſcheint mir die doppelte Strafe nicht zu verdienen. Der hier noch vorgeſchlagne Zuſatz iſt mir undeutlich.

§. 1072. iſt geändert.

§. 1073.

§. 1073. Wenn der Erſatz des Entwandten die Strafe des Diebſtahls mildert, ſo muß auch die Kompenſation die nämliche Wirkung haben, welche eine Art von Zahlung oder Erſatz iſt. Denn wenn der Dieb den Schaden erſetzt, ſo rechnet er natürlicher Weiſe jenes ab, was er an den Beſtohlnen rechtmäßig zu fodern hat. Die Kompenſation muß alſo, wie Erſatz mildernde Kraft haben.

§. 1074. Wenn Verſuche des Diebſtahls öfter gewagt werden, ſo wird die Strafe ſo oft wiederholt, als Verſuche da ſind, ohne daß eine ſteigende Gradation der Strafe nöthig wäre.

§. 1081. Daß der wiſſentliche Käufer geſtohlner Sachen zu beſtrafen iſt, wenn er den Diebſtahl nicht anzeigt, folgt ſchon aus den allgemeinen Geſetzen, ohne daß hier eine Wiederholung nöthig iſt. Das Kaufen geſtohlner Sachen zu verhüten, iſt übrigens ein wichtiger Gegenſtand der Polizey.

§. 1099 — 1108. Da der Raub ein Verbrechen gegen das Eigenthum iſt, ſo muß bey der Beſtimmung deſſen Strafbarkeit die erſte Frage ſeyn: wie ſchädlich war er dem Eigenthume? die dabey gebrauchte Gewalt iſt nur das Mittel zum Zwecke, nicht der Zweck ſelbſt. Dieſelbe kann zwar die Strafe erhöhen, aber nicht den Hauptpunkt der Strafbarkeit ausmachen. In dieſer Hinſicht ſcheinen mir die im Entwurfe vorgeſchlagenen Strafen immer noch verhältnißmäßig zu ſeyn.

§. 1139. Das Erbrechen fremder Briefe iſt ein Polizeygegenſtand, und der Begriff des Falſums paßt

nicht

nicht hieher. Die Ausſtellung falſcher Wechſel und Hypotheken iſt eine Species der Verfälſchung von Urkunden. Die wiſſentliche Foderung einer ſchon bezahlten Schuld gehört der Regel nach in die bürgerlichen Geſetze.

§. 1201. Die hier gemachten Zuſätze ſind ebenfalls ein Gegenſtand der bürgerlichen Geſetzgebung.

§. 1212. Der hier gemachte Vorſchlag betrift eine vorübergehende Verordnung, welche zwar ſeparat erlaſſen werden kann, aber eben, weil ſie nur für einmal, nicht für künftige Zeiten erlaſſen wird, gehört ſie nicht ins Geſetzbuch.

§. 1256. Es iſt ja möglich, daß eine ehrbare Perſon verläumdet wird, und der Entführer der Behauptung des Verläumders, ſie ſey eine liederliche Perſon, Glauben beymeßt, ohne daß man ihn eines Leichtſinns beſchuldigen kann.

§. 1298. Der hier gemachte Beyſatz liegt im §. 1299.

§. 1343, 1344. und 1363. ſind weggeſtrichen.

§. 1384. Eine Ehrenkränkung aus Fahrläßigkeit kann nach meiner Ueberzeugung weder Abbitte, noch Widerruf begründen.

§. 1400. Die hier gemachte Bemerkung iſt befolgt.

§. 1452. Es iſt gedenkbar, daß der Mann auf eine glaubwürdige Art erfährt, daß ſeine Frau geſtorben ſey: dieſe aber noch lebt: da kann er ja aus guten Gründen ſeine Ehe für getrennt halten.

§. 1518. habe ich ad §. 1256. beantwortet.

§. 1538. iſt geändert.

§. 1543. Die hier gemachte Bemerkung folgt aus den allgemeinen Grundſätzen von Urhebern und Gehilfen.

Ueber

Ueber
die Beurtheilung
des
zweyten Theils
des Entwurfs
eines peinlichen Geſetzbuches.

I.

Des Herrn geiſtlichen Raths und Profeſſors Socher.

Ad §. 1565.

Kann ich mich nicht überzengen, daß körperliche Züchtigungen ſchwerer ſeyn ſollten, als zweyjähriges Gefängniß, und daß ſie zu den höhern Strafen gehören: zudem ſind dieſe Züchtigungen im Entwurfe ſehr gemindert, werden alſo ſelten vorkommen.

Ad §. 1593. ſcheint es mir gar nicht problematiſch, daß Jedermann die Wahrheit vor Gerichte ſagen müſſe. Dieß liegt im Unterwerfungsvertrage der Unterthanen gegen die richterliche Gewalt: wenn ſich Jemand dem Richter unterwirft, ſo verſpricht er auch, ihm die Wahrheit zu ſagen, wenn er vor Gericht vernommen wird. Der Grundſatz des §. 1593. ſteht vorzüglich deßwegen da, um das Recht, zum Geſtändniße zwingen zu können, das in den folgenden §§. vorkommt, zu rechtfertigen.

Lügen

Lügen müſſen allerdings beſtraft werden, wenn ſie im Gerichte vorkommen.

§. 1701. Wann große Feindſchaft da ſey, muß durch vernünftiges Ermeſſen des Richters beſtimmt werden, da in moraliſchen Dingen unmöglich ein genauer Maßſtab von Größe kann angegeben werden.

§. 1704. Der Regel nach muß ein Angeber vollgültiger Zeuge ſeyn, wenn er keine beſondere Einreden gegen ſich hat: denn es iſt kein Grund gedenkbar, warum der Angeber, blos weil er Angeber iſt, verdächtig ſeyn ſollte. Nach den allgemeinen Grundſätzen des Entwurfs muß jeder Unterthan begangene Verbrechen anzeigen, wenn nun der Angeber kein vollgültiger Zeuge iſt, wo ſollen dann die vollgültigen Zeugen herkommen? Der Kürze wegen berufe ich mich auf meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. I. Abh. 6.

§. 1743. Wer ſich, ein Zeugniß abzulegen weigert, widerſetzt ſich der geſellſchaftlichen Ordnung, iſt alſo der Gemeinſchaft des Staats unwürdig. Dieſe Ausſchließung von der Gemeinſchaft des Staats wird aber nicht gleich, ſondern nur dann erkannt, wenn die §. 1742. vorgeſchlagenen Zwangsmittel nichts helfen.

§. 1748. Der Eid iſt ſowohl in Hinſicht auf den Staat, als auch in Rückſicht auf Religion eine äußerſt wichtige Handlung, und um deſſen Wichtigkeit beſonders bey dem gemeinen Manne zu vermehren, iſt es gewiß ſehr dienlich, ihn von Seite der Religion darzuſtellen, und die Unterſtützung der Religion dazu zu nehmen. In

dieſer

dieſer Hinſicht iſt die Zuziehung eines Geiſtlichen nicht überflüßig.

§. 1808. Daß aus den in der Bemerkung angegebenen Umſtänden ermeſſen werden müße, ob ein Zeuge ſich wirklich widerſpreche, iſt allerdings richtig, dieß hebt aber den Satz des §. nicht auf, welcher von einem wahren Widerſpruche zu verſtehen iſt.

Ad §. 1842. ſcheint es mir unnöthig, die Exzeſſe der Richter bey Hausſuchungen beſonders zu beſtrafen, da dieß Vergehen ſchon in den Geſetzen gegen Verbrechen der Staatsdiener begriffen iſt.

§. 1960. Wenn eine Wahrſcheinlichkeit da ſeyn ſoll, ſo müſſen die Gründe von einer Seite wenigſtens einiges Uebergewicht über die Gründe der andern Seite haben. Denn ſind die Gründe für und gegen einen Satz ganz gleich: ſo iſt vollkommener Zweifel da, alſo läßt ſich gar keine Wahrſcheinlichkeit gedenken.

§. 1968. Wer ähnliche Verbrechen begangen hat, zeigt einen Hang und eine Fertigkeit zu dieſer Gattung von Handlungen, ſey es aus dieſen oder andern Beweggründen; und eben die wiederholte Begehung dieſer Handlungen beweiſet, daß er ſich nicht gebeſſert habe.

§. 2008. Das genaue Verhältniß der Dauer und Größe der Cautionsleiſtung iſt in den folgenden §§. nach der Stärke des Verdachts und der Größe der beſchuldigten Miſſethat angegeben: die beyden andern bemerkten Punkte ſind ſchon implicite in dieſen Hauptpunkten begriffen: denn es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß wenn während der Ver-

wah-

wahrungs- oder Begränzungszeit keine neue Beweiſe entſtehen, ſie auch in der Folge nicht mehr ſich ergeben werden: wenigſtens läßt ſich es nicht berechnen: und je größer die Furcht der Flucht iſt, was man nach der Größe des in Frage ſtehenden Verbrechens ermeſſen kann, deſto größer iſt auch die Zeit der Kautionsleiſtung.

§. 2063. Der gemachte Zuſatz verſteht ſich von ſelbſt, da hier nur von Kriminalgeſchäften die Rede ſeyn kann.

§. 2073. Die Zuziehung der Jagdbeamten bey Wilddiebſtählen habe ich blos deßwegen beybehalten, weil Seine kurfürſtliche Durchlaucht durch das Reſcript vom 26. Aprils 1799 die hierüber beſtehende Obſervanz beſtätigt haben. Ich bin aber aus den von Herrn geiſtlichen Rathe Socher und Herrn Reviſionsrathe Schieber angegebenen Gründen ſehr gerne damit einverſtanden, daß dieſe Obſervanz aufgehoben wird, folglich die §§. 2073-2076. im Entwurfe weggeſtrichen werden.

§. 2080. Nach der itzigen Verfaſſung der Rechtspflege, wobey Rechtskenntniſſe nothwendig erfodert werden, ſcheint mir die Zuziehung von Schöppen überflüßig, welche im ältern Teutſchlande, wo alles nach Gewohnheiten entſchieden ward, ſehr nützlich war.

§. 2097. iſt geändert.

§. 2099. iſt die Citation des §. 2069. ein Schreibfehler.

§. 2118. iſt weggeſtrichen.

§. 2129.

§. 2129. Dieſen §. habe ich aus dem Codex juris bavarici criminalis genommen, wo nur die ſtudierenden Akademiker genannt ſind. Wenn nebſt dieſen die Perſonen, welche im Dienſte der Akademiker oder der ganzen Univerſität ſich befinden, der akademiſchen Gerichtsbarkeit in Baiern unterworfen ſind: ſo können dieſe Perſonen am Ende des §. beygeſetzt werden.

§. 2132. Wird ſich auf Hellfeld diſs. de Saeculari jurisdictione in Clericos delinquentes §. 15, 16, 17, 18. ſeq. bezogen.

Ad §. 2179. verſteht ſich der gemachte Zuſatz von ſelbſt.

§. 2234. Der Grund dieſes §. iſt, weil in ſolchen geringern Fällen, und unter den geſetzten Schranken die Juſtizpflege gar nichts dabey leidet, ob der Beſchuldigte ſelbſt oder durch einen Anwald vor Gericht erſcheint.

§. 2254. iſt erweitert.

§. 2266. Wiſſentliche Aſylantenverheeler widerſetzen ſich der Juſtizpflege und öffentlichen Ordnung, verdienen alſo, wie ich glaube, die hier vorgeſchlagene Strafe.

§. 2310. Der militäriſche Beyſtand wird gewöhnlich in dringenden Fällen begehrt, deßwegen ſcheint mir eine mündliche Auffoderung der Richter hinlänglich.

§. 2312. Der hier gemachte Zuſatz iſt ſchon im §. enthalten.

§. 2320. iſt das Wort: fremden geändert.

§. 2606.

§. 2606. verſteht ſich der gemachte Beyſatz von ſelbſt.

§. 2677. iſt die Aktenverſendung ins Ausland der höchſten Entſcheidung des Landesherrn überlaſſen, da es doch allerdings Fälle geben kann, wo ſie eintreten muß.

§. 2681. Meines Wiſſens exiſtiren in Kurbaiern keine abgeſonderte Kriminalgerichte: und ſollten ſolche in der Folge eingerichtet werden, was ich nicht wiſſen kann: ſo fällt die Verordnung dieſes §. ohnedieß weg.

Ad §. 2696 beziehe ich mich der Kürze wegen auf die neueſte vortrefliche Schrift des Hofrath von Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bey Kriminalurtheilen, wo die Ideen, welche dieſer und die folgenden §§. enthalten, ſehr gut entwickelt ſind.

§. 2750. hier iſt die Rede von der Nichtigkeitsbeſchwerde und der Vertheidigung: dieſe können der Natur der Sache nach blos vor vollzogenem Urtheile ſtatt finden: nachher kann nur von Wiedereinſetzung in den vorigen Stand die Rede ſeyn.

§. 2752. Die Nichtigkeitsbeſchwerde muß immer bey dem nächſten höhern Richter angebracht werden: macht ſich ein Dikaſterium einer Nichtigkeit ſchuldig, ſo geht die Beſchwerde bey der höchſten Juſtizſtelle vor.

§. 2759. Jedem Unterthanen iſt daran gelegen, daß die Geſetze pünktlich beobachtet werden, alſo muß auch jeder das Recht haben, ein zu gelindes Urtheil anzufechten: ein vorzügliches Recht haben dabey der Angeber

geber und Ankläger, weil ſie ſich, beſonders der letzte, in den peinlichen Prozeß eingemiſcht haben.

§. 2783. Die Folgen der Strafen treffen entweder den guten Namen: oder das Vermögen des Verbrechers: da ſollte ich doch nicht denken, daß die Berechnung des Schadensersatzes ſo äußerſt ſchwer wäre, wenigſtens muß derjenige, welcher Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fodert, ſeinen erlittenen Schaden herſtellen.

Ad §. 2795, 96. ſcheint es mir äußerſt billig und menſchlich zu ſeyn, wegen der angegebenen Gründe die Hinrichtung eines Verbrechers auf eine kurze Friſt zu verſchieben.

§. 2813. habe ich die Predigten am Sonntage nach der Hinrichtung deßwegen vorgeſchlagen, um dadurch die ſo unzweckmäßigen Reden nach der Hinrichtung auf dem Rabenſteine, die bisher gewöhnlich waren, zu verbannen. Ich ſollte doch denken, daß ein ſo wichtiger öffentlicher Vorfall eine ſchickliche Gelegenheit wäre, eine zweckmäßige Rede ans Publikum zu halten, auch durch religiöſe Anſtalten die Juſtizpflege zu unterſtützen, und die Begriffe des Publikums über den wahren Zweck der Strafen zu berichtigen.

§. 2814. Das Begraben des Hingerichteten auf der Richtſtätte ſcheint mir zweckmäßiger und abſchreckender zu ſeyn, als an einem andern Orte.

§. 2821. Wer arm ſey, kann das Geſetz unmöglich beſtimmen, ſondern dieß hängt von der Unterſuchung des Richters ab.

§. 2852. Bosheit und böslicher Vorſatz ſcheinen mir wenigſtens in der hier gebrauchten Anwendung Synonime zu ſeyn.

§. 2868. iſt geändert.

§. 2972. und 74. iſt eine bloße Einweiſung in die bürgerliche Geſetzgebung, wo dieſer Punkt hingehört.

II.

Des Herrn Reviſionsraths Schieber.

Ad §. 1565. habe ich oben ſchon bey einer ähnlichen Bemerkung des Herrn geiſtlichen Raths Socher geantwortet. Ich halte es nicht für rechtlich, die Strafe zu verdoppeln, wenn Jemand ſich das zweyte = oder drittemal Indicien über das nämliche Verbrechen aufbürdet. In ſolchen Fällen muß die Folge des Verdachts ſo oft, als dieſer entſteht, eintreten, was ſich von ſelbſt verſteht.

§. 1566. Ich ſehe nicht ein, warum ein großer Zuſammenfluß von Indicien nicht eben ſo gut Gewißheit ſoll bewirken können, als Geſtändniß und Zeugenausſagen. Selbſt die vorgeſchlagene Aenderung: daß die Anzeigungen das Gegentheil nicht vermuthen und wohl denken laſſen, enthält im Grunde das Nämliche, was ich ſagte: denn ſie enthält ja die Merkmale der Gewißheit.

§. 1580. iſt geändert.

§. 1592.

§. 1592. Dieſe Bemerkung hebt ſich durch die Grundſätze, welche im Kapitel vom Geſtändniße vorkommen.

§. 1593. habe ich ſchon beantwortet.

Ad §. 1595. Zwiſchen dieſem §. und dem vorhergehenden vermag ich nicht, einen Widerſpruch zu entdecken. Der Richter muß den Beweis vollkommen herſtellen, und dazu alle Mittel anwenden, wozu der hier vorgeſchlagene Zwang gehört: der §. ſetzt voraus, daß der Beweis noch nicht ergänzt iſt, ſonſt wäre freylich dieſer Zwang überflüßig. Wenn der Verbrecher ganz überwieſen iſt, ſo bedarf man ſeines Geſtändniſſes, alſo auch ganz natürlich des Zwangs zu demſelben nicht, dieß verſteht ſich alles von ſelbſt. Die ganze Abſicht des §. iſt, daß der Zwang nicht bey jedem unbedeutenden Umſtande angewandt wird.

Die ad §. 1604. gemachte Bemerkung wird, wie ich glaube, durch den folgenden §. 1605. vollkommen gehoben.

§. 1664. Eben, weil die Vergleichung der Schrift ein gefährliches Beweiſesmittel iſt, habe ich ihr eine geringe Beweiſeskraft beygelegt: das übrige der Bemerkung iſt passim in dem Kapitel enthalten.

§. 1687. iſt vermehrt.

§. 1693, 94. Geſchwiſter ſind wenigſtens in meinem Manuſcripte ausdrücklich genannt: ſollten ſie durch ein Verſehen in der Copie weggeblieben ſeyn, ſo wären

ſie dem §. 1693. noch beyzuſetzen. Vormünder und Pupillen würde ich nicht unter dieſe Categorie rechnen.

§. 1704. Hierüber habe ich mich ſchon erklärt, und berufe mich auf meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. I. Abh. VI.

§. 1725. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Jude blos, weil er Jude iſt, verdächtiger Zeuge ſey.

§. 1728. Es iſt möglich, daß ein Zeuge ſich im Gerichte von ſelbſt einfindet, daraus folgt aber nicht, daß er ſich zum Zeugniße aufdringt, und deßwegen verdächtig iſt.

§. 1731. Dieſe Bemerkung gehört zum Geſchäftsſtyle.

§. 1735. hat einen Zuſatz erhalten.

Ad §. 1742. habe ich ſchon geantwortet. Uebrigens iſt auch hier ein Zuſatz beygefügt.

§. 1748. habe ich ebenfalls ſchon beantwortet.

§. 1754. Um die Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Eide ſoviel möglich zu erhalten, iſt es nöthig, daß ſie nicht ohne Noth vervielfältigt werden, deßwegen habe ich hier die Beeidigung weggelaſſen: weil die Zeugniße hier nur Nebenſache ſind. Ich glaube aber nicht, daß der Willkühr des unterſuchenden Richters zuviel durch dieſen §. eingeräumt werde.

§. 1802.

§. 1802. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey der Rekognition durch Zeugen der Beſchuldigte mit zwey ihm ähnlichen Perſonen vorgeſtellt wird, ſofern dieß füglich geſchehen kann: und wird keine genaue Aehnlichkeit zwiſchen dem Beſchuldigten und den 2 andern erfodert: ſondern dieſe Maßregel iſt nur in ſofern anzurathen, als ſie ohne beſondern Aufwand an Zeit und Koſten möglich iſt.

§. 1906. bin ich damit einverſtanden, daß die Stellen des Geſetzbuchs, welche auf mediziniſchen Wahrheiten beruhen, dem Collegio medico vorzulegen ſeyen.

Ad §. 1923. Die hier gemachten Bemerkungen ſind §. 1950. folg. befolgt.

§. 1937. Unter dem im §. genannten Beſchädigten verſtehe ich nicht nur den Eigenthümer, ſondern auch den Beſitzer und Verwalter der entwandten Sachen: zudem gehören dieſe auch unter diejenigen, welche dieſe Sachen kannten, und ſind alſo in ſofern ſchon in den vorigen §§. begriffen.

Ad §. 1941. Wenn der Eid des Beſchädigten nicht nur die Größe, ſondern auch das Daſeyn des Diebſtahls beweiſen kann, ſo läuft die Unſchuld große Gefahr, und ein Jeder kann vorgeben, er ſey beſtohlen worden, und es mit einem Eide beſtättigen: der Beſchädigte iſt zu ſehr Zeuge in ſeiner eigenen Sache, als daß man es geſtatten könnte, daß ſein Eid den vollen Beweis des Diebſtahls liefert.

§. 1960. habe ich ſchon beantwortet.

§. 2013. Verdächtige ſind nicht allzeit Verbrecher, können alſo zu keinem gewiſſen Maße von Arbeit, welches offenbar Strafe wäre, angehalten werden. Daß ſie etwas arbeiten müſſen, wenn ſie ſich nicht ſonſt nähren können, iſt billig, aber ihnen ein gewiſſes Maß von Arbeit vorzuſchreiben, iſt meiner Meynung nach nicht zuläßig.

§. 2017. Die hier gegen Begränzte vorgeſchlagene Maßregel iſt allerdings zweckmäßig, gehört aber eigentlich zur Polizey.

§. 2029. Ich ſehe nicht ein, warum man nicht auch Fremde der Begränzung unterwerfen, und ſolche Maßregeln gegen ſie ergreifen könne, um deren Flucht zu erſchweren: aus der Bemerkung folgt weiter nichts, als daß der Richter auf ſolche ein doppelt wachſames Auge haben müße.

§. 2063. Der Amtseid eines Richters kann blos von dem Gerichtsbezirke verſtanden werden, worinn er die Verwaltung der Gerechtigkeit hat: ſoll dadurch der Richter auch zu gerichtlichen Handlungen außer ſeinem Gerichtsbezirke fähig werden, ſo muß der gewöhnliche Amtseid erweitert und auf alle gerichtliche Handlungen in den kurfürſtlichen Landen ausgedehnt werden.

§. 2068. Es iſt gegen den Begriff eines Gerichtsſchreibers, die peinliche Gerichtsbarkeit als Richter verſehen zu können; dieß iſt gegen die Ordnung der gerichtlichen Verfaſſung.

§. 2073.

§. 2073. habe ich oben ſchon beantwortet.

§. 2097. und 2099. iſt geändert.

§. 2124. Die Einſendung eines Verzeichniſſes der abgeſtraften kleinern Verbrechen iſt in den §. 2157. verordneten Tabellen enthalten.

§. 2125. Daß die in dieſem §. vorgeſchlagene Verordnung in einem motivirten Generalmandate zu verkünden und auf die in der Bemerkung genannten Stellen auszudehnen ſey, hiemit bin ich vollkommen einverſtanden.

§. 2128. Die hier aufgeſtellten Grundſätze habe ich ganz aus dem Codex juris bavarici genommen, da ich nicht wußte, ob es noch mehrere privilegirte Gerichtsſtände gebe: ſollte die Regel dieſes §. nicht hinreichend ſeyn: ſo iſt es nöthig, daß ſie von einem verfaſſungskündigen Manne näher beſtimmt wird.

§. 2171. Es gehört zum Begriffe eines Angebers, daß er eigene Wiſſenſchaft hat: denn ſonſt giebt er dem Richter nur von dem Gerüchte eines begangenen Verbrechens Nachricht, wenn er dasſelbe nur von Hörenſagen denuntirt. Daß er die Abſicht habe, daß der Richter darauf unterſuchen ſoll, wird bey jeder gerichtlichen Anzeige vermuthet: dieſe Abſicht kann, um Mißverſtändniße zu verhüten, aus dem Geſetze wegbleiben.

§. 2188. Es iſt nicht ausführbar, den Namen des Angebers ganz zu verſchweigen: denn wenn der

Be-

Beſchuldigte ſich vertheidigen will, ſo müſſen ihm die Akten zur Einſicht vorgelegt werden, da muß er den Namen des Angebers erfahren: eher braucht er ihn freylich nicht zu wiſſen: deßwegen habe ich auch im §. geſetzt: ganz verſchwiegen werde.

§. 2225. verſteht ſich der gemachte Zuſatz von ſelbſt.

Ad §. 2234. habe ich oben ſchon geantwortet.

§. 2236. Es giebt allerdings Fälle, wo es ganz gleichgültig iſt, ob der Beſchuldigte durch einen Anwald, oder in Perſon erſcheint: wohin z. B. die Beeidigung der Zeugen, Inrotulation der Akten gehört: da hiebey ſeine Gegenwart nicht nöthig iſt, ſo kann man ihm auch frey ſtellen, durch einen Anwald zu erſcheinen.

§. 2244. Wenn der Richter ſobald als möglich, wie es ſeine Pflicht iſt, die Beweiſe des Verbrechens ſammelt: ſo kann ſie der Beſchuldigte weder vernichten, noch entkräften, ſo iſt es nicht nothwendig, ihn deßwegen in Arreſt zu ſetzen.

§. 2266. ſcheint mir die vorgeſchlagene Strafe gegen Aſylantenverheeler hinlänglich zu ſeyn.

§. 2294. Der hier gemachte Zuſatz wegen der Hemde iſt ſchon im §. 2292, 2293. begriffen.

§. 2299. Wenn der Verbrecher zur Strafe im Gefängniße ſitzt: ſo kann die in der Bemerkung gemachte Maßregel angewandt werden; hier aber, wo von Aufbe-

bewahrung der Verdächtigen die Rede iſt, iſt eine ſolche Maßregel unzuläßig.

§. 2307. Ich ſehe nicht ein, warum das peinliche Gericht ſich nicht auch des Geiſtlichen zur Erforſchung der Wahrheit bedienen könne.

§. 2367. Die Vorladung durch öffentliche Zeitungen entſpricht öfters dem gewünſchten Zwecke nicht, weil ſolche Vorladungen von dem größten Theile des Publikums theils gar nicht, theils ganz curſoriſch geleſen werden: freylich kann der Richter nicht immer wiſſen, wo ſich der Vorzuladende aufhalten möge: er muß alſo nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit ſo weit gehen, als er kann.

§. 2394. So wie der Richter in bürgerlichen Fällen Gelder ad depositum nimmt, eben ſo glaube ich, kann er auch das Vermögen eines peinlich Beſchuldigten als Depositum im Gerichte aufnehmen, wenn keine beſondere Verwaltung dabey nöthig iſt.

§. 2403. iſt näher beſtimmt.

§. 2434. iſt weggeſtrichen.

§. 2482. iſt geändert.

§. 2492. Der Richter kann nichts fragen, als worüber er gerichtliche Data und Materialien in der Hand hat: auch über die Anzahl, und Wiederholung der Verbrechen kann er nicht eher unterſuchen, als bis er aktenmäßig weiß, daß der Beſchuldigte ein verſchrieener Böſewicht ſey.

§. 2492.

§. 2535. Bey dieſem §. habe ich vorzüglich Rechnungsanſtände, wenn dieſe zur Unterſuchung kommen, vor Augen gehabt; dabey iſt eine ſchriftliche Vernehmung meiſt unumgänglich nothwendig: es kann aber auch andere verwickelte Fälle geben, wo ſie eintreten muß.

§. 2549. Ich halte es nicht unter der Würde des Richters, andere Perſonen zur Erforſchung der Wahrheit zu gebrauchen. Dieß möchte um ſo nöthiger ſeyn, daß im Vergleiche gegen die ältern Zeiten dem Richter die Hände in peinlichen Unterſuchungen und in Erforſchung der Wahrheit ungleich mehr gebunden ſind.

§. 2563. Der Dollmetſcher iſt nur nothwendig, damit ſich der Inquiſit dem Gerichte verſtändlich machen kann. Wenn der Richter oder Aktuar die Sprache des Inquiſiten verſteht, ſo fällt dieſer Grund weg, iſt alſo ein Dollmetſcher überflüßig.

§. 2585. iſt näher berichtigt.

§. 2596. In dieſem §. liegt, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, die Verordnung, daß die Protokolle nicht im relativen, ſondern im hyſtoriſchen Style abgefaßt werden.

§. 2599. iſt geändert.

§. 2606. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Richter dieſe Nachforſchungen anſtellen muß, wenn er ſie zur Herſtellung des vollkommenen Beweiſes nöthig hat: die meiſten derſelben werdeu aber in den meiſten Fällen nöthig ſeyn.

§. 2635.

§. 2635. Der Vertheidiger kann in ſofern ein vertrauter Mann ſeyn, daß man ihm die Vertheidigung überläßt, deßwegen iſt er noch nicht in dem Grade vertraut, daß man ihm auch die Akten ins Haus giebt. Gleichwohl iſt es möglich, daß ein Vertheidiger die Zeit nicht hat, die Akten im Gerichte einzuſehen, und zu ſtudieren: da kann man ihm, wenn keine Gründe irgend eines Mißtrauens da ſind, die Akten ins Haus geben.

§. 2641. Ich finde es bedenklich, den Vertheidiger allein mit dem Inquiſiten ſprechen zu laſſen: wenn die Gerichtsperſon ſich, wie ſichs gebührt, bey der Unterredung vernünftig beträgt, und dieſelbe, ſo lang ſie in den Schranken bleibt, nicht ſtört, ſo wird die Vertheidigung nicht darunter leiden.

§. 2646. Man kann dem Vertheidiger nicht vorſchreiben, wann er die ſchon vernommenen Zeugen noch einmal verhört haben will: begehrt er dieß unnöthiger Weiſe, ſo zieht er ſich die Folgen des §. 2649. zu. Eben dieß iſt der Fall

Ad §. 2648. wo man unter den nämlichen Schranken es dem Vertheidiger nicht abſchlagen kann, gerichtliche Zeugniße und Gutachten von Fakultäten einzuhohlen, wenn er ſie zu ſeiner Vertheidigung nöthig hat: dieß kann ja bey zweifelhaftem corpore delicti, wenn es auf mediziniſche Fragen ankömmt, leicht der Fall ſeyn. Der Vertheidiger iſt vollkommen befugt, die Lücken, die der Richter gelaſſen hat, anzuzeigen, und zu berichtigen.

§. 2655. ſcheint es mir unzweckmäßig, den ſäumigen Vertheidiger ſo lang im Gefängniße zu bewahren, bis er die Vertheidigung verfertigt hat; wie kann er in dieſer Lage vertheidigen? Und ihn ſo lang gefangen zu halten, bis der andere Vertheidiger mit der Vertheidigung fertig iſt, ſcheint mir zu hart, und die Dauer dieſer Strafe würde vom guten Willen des andern Vertheidigers abhängen.

Was die am Ende dieſes Kapitels gemachten Bemerkungen betrift, ſo kommen die Entſcheidungen über die Koſten der Vertheidigung im Kapitel von Unkoſten in peinlichen Fällen vor: über die Strafen unerlaubter Handlungen der Vertheidiger habe ich einen Zuſatz gemacht.

Ad §. 2677. und 2696. habe ich oben ſchon geantwortet.

Im §. 2709. habe ich mich nach der gewöhnlichen Obſervanz Teutſchlands gerichtet, nach welcher peinliche Urtheile dem Landesherrn vor der Vollziehung vorgelegt werden. Soll dieſe Obſervanz in Kurbaiern aufgehoben werden, ſo bin ich damit einverſtanden. Es iſt meine Meynung gar nicht, daß der Landesherr eine Reviſion mit den Kriminalurtheilen vornehme, oder das Begnadigungsrecht ausübe.

§. 2752. Ich bin vollkommen damit einverſtanden, daß ein Kriminalobergericht anzuordnen ſey, welches aus 6 Hofräthen und einem Präſidenten oder Vorgeſetzten beſtünde: nur glaube ich nicht, daß bey dieſem Obergerichte

richte

richte alle Nullitäten anzubringen ſeyen. Die Unterrichter ſind ihrem vorgeſetzten Dikaſterium näher, das Obergericht würde in der Hauptſtadt ſeyn: dadurch würden die Prozeſſe ſehr aufgehalten, und die Koſten verwehrt, wenn alle Nullitätsbeſchwerden an das Obergricht müßten eingeſandt werden. Ich glaube vielmehr, daß die Nullitätsbeſchwerden gegen Unterrichter bey ihrem Dikaſterium, jene gegen Dikaſterien bey dem Kriminalobergerichte anzubringen ſeyen. Dieſe Einrichtung vorausgeſetzt, muß alsdann in der Prozeßordnung der Prozeß über Nullitäten näher beſtimmt werden. Ins peinliche Geſetzbuch gehören hierüber nur die Grundzüge, in ſofern ſie von den gemeinen Grundſätzen von Nichtigkeiten überhaupt abweichen.

§. 2765. Eine neue Vertheidigung nach dem Urtheile iſt nicht als überflüßig der Regel nach anzuſehen. Vorausgeſetzt, daß im Prozeſſe keine Nichtigkeit vorfiel, würde der Inquiſit gegen das geſprochene Urtheil gar kein Rechtsmittel haben, wenn man ihm alle Vertheidigung abſprechen wollte. Gleichwohl giebt es in bürgerlichen Sachen eine Menge von Rechtsmitteln gegen geſprochene Urtheile. Die Vertheidigung nach dem Urtheile vertritt die Stelle der Reviſion, und hat die Folge, daß die Sache noch einmal vom entſcheidenden Richter geprüft wird.

§. 2770. Ich ſehe nicht ein, warum im zweyten Urtheile die Strafe nicht erhöht werden dürfe, wenn die im erſten Urtheile beſtimmte den Geſetzen zuwider zu gelind erkannt war. Die Strafe des erſten Urtheils muß, eben weil ſie rechtswidrig iſt, als gar nicht erkannt be-

trachtet werden; und man kann aus keinem Grunde behaupten, daß ſie in Rechtskraft übergegangen ſey. Es iſt dem Staate eben ſo viel daran gelegen, daß die Strafen nicht zu gelind, als daß ſie nicht zu hart erkennt werden. In einem, wie in dem andern Falle leide das Anſehen der Geſetze und die öffentliche Ordnung.

Eben dieß gilt

Ad §. 2777. von gänzlich losſprechenden Urtheilen.

Ad §. 2841. Die hier vorgeſchlagene Indemniſationsklage iſt deutlich §. 2852. folg. verordnet.

§. 2885. So lang der Richter nicht überzeugt iſt, daß der Abweſende die Ladung erfahren hat, kann man auch nicht mit Grund behaupten, daß er dem Befehle des Richters nicht gehorchte, daß er contumax ſey. Von einer Ediktalladung annehmen wollen, daß der Vorgeladene ſie erfahren habe, würde eine Fiktion ſeyn, deren es im peinlichen Rechte keine geben kann.

BUCHBINDEREI
LEO HUFNAGEL
MÜNC

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schieber, Johann Baptist. / Socher, Joseph / Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar,

Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten

München 1802

Bavar. 1765-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376396-8